1 von 62

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (in der Folge: DSGVO) in Kraft getreten. Sie gilt – nach einer zweijährigen „Übergangsfrist" – ab 25. Mai 2018 im Gebiet der Europäischen Union und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Art. 54 der Charta der Grundrechte der europäischen Union, ABl. Nr. C 364 vom 18.12.2000 S. 1, sieht vor, dass kein Grundrecht so ausgelegt werden darf, dass es ein anderes Grundrecht abschafft oder stärker einschränkt, als dies in der Charta vorgesehen ist. In diesem Sinn bestimmt Erwägungsgrund 4 der Datenschutz-Grundverordnung, dass „*[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten […] im Dienste der Menschheit stehen [sollte. Außerdem ist d]as Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten […] kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden[, wie insbesondere die] Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen*".

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, wurden die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Anpassungen im allgemeinen Teil des österreichischen Datenschutzrechts auf Bundesebene vorgenommen. Eine Anpassung hat bisher nur hinsichtlich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen, nicht aber hinsichtlich der speziellen Bestimmungen etwa für den Bereich Wissenschaft und Forschung stattgefunden. Nach der Feststellung im Verfassungsausschuss vom 26. Juni 2017 soll die Anpassung der datenschutzrechtlichen Spezialbestimmungen in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts erfolgen. Die Ausschussfeststellung betont „*die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs gemäß Erwägungsgrund 113 der Datenschutz-Grundverordnung*" und sieht vor, dass „*die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln (insbesondere Art. 89 DSGVO) im Sinne der gedeihlichen Entwicklung des Hochschul-, Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich genutzt werden, um praxisnahe Regelungen für die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke, insbesondere für pseudonymisierte Daten und Regelungen zur Registerforschung zu schaffen sowie Rechtssicherheit insbesondere für bereits bestehende biologische Proben- und Datensammlungen zu gewährleisten*".

Mit § 7 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurde der für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Statistik noch geltende § 46 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, weitgehend übernommen. Die durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vorgenommenen Änderungen dienen bloß der terminologischen Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Dass die Z 1 in Abs. 1 und 2 von § 7 DSG nun – anders als ihre Vorgängerbestimmungen – nicht mehr mit einem ausdrücklichen „oder", sondern einem Komma abgeschlossen werden, soll nach Feststellung des Bundeskanzleramts in einer interministeriellen Besprechung des Begutachtungsentwurfes vom 19. Juni 2017 keine inhaltlichen Auswirkungen haben, sondern stellt bloß eine modernere Formulierung dar. Insbesondere sei – nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst – aus der Legistischen Richtlinie 25 letzter Absatz nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass die Z 1 und 2 der Abs. 1 und 2 des § 7 DSG nunmehr kumulativ und nicht bloß alternativ zu erfüllen seien.

Die Regierungsvorlage des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (ErläutRV 1664 d BlgNR 25. GP) enthielt in ihrem Art. 3 Anpassungsbestimmungen, mit denen die Begriffe „Auftraggeber" im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 bzw. „Dienstleister" im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 durch die neuen Begriffe der DSGVO, d.h. „Verantwortlicher" und „Auftragsverarbeiter" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form hätten ersetzt werden sollen. In der Fassung des Ausschussberichtes (AB 1761 d BlgNR 25. GP) waren diese Anpassungsbestimmungen nicht mehr enthalten. Im Sinne der korrekten Bezeichnung und leichteren Lesbarkeit sollen im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Auch nach einem mittlerweile ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017, Zl. BKA-810.026/0035-V/3/2017, „*sollten [die] datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten geändert bzw. angepasst werden*" (Seite 3).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der ebenfalls in diesem Rundschreiben enthaltenen Forderung nach Anpassung der speziellen Datenschutz- und Datenverarbeitungsbestimmungen nachgekommen (Seite 2). Außerdem wird Punkt 4 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Mai 2008, Zl. BKA-810.016/0001-V/3/2007, entsprochen, wonach „*nach und nach bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen und damit eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG besser (als eine Generalklausel) entsprechende Verrechtlichung des EDV-Einsatzes zu schaffen*“ ist. Auch dieser Forderung soll durch den vorliegenden Entwurf nachgekommen werden.

Kernstück des vorliegenden Entwurfes ist eine Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, mit der durch neue – und spezifische iSd EG 159 DSGVO – Bestimmungen, die für sämtliche wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gelten sollen, Rechtssicherheit geschaffen werden soll.

I. Wissenschaft und Forschung in der Datenschutz-Grundverordnung

Die DSGVO hat sich nach ihrem Erwägungsgrund (in der Folge: EG) 166 zum Ziel gesetzt „*die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten*“. Dabei soll „*[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten […] im Dienste der Menschheit stehen*“ (EG 4 DSGVO) und „*[z]ur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung*“ beitragen (EG 157 DSGVO). Deshalb kommt Wissenschaft und Forschung innerhalb der Datenschutz-Grundverordnung eine besondere Rolle zu, was sich insbesondere daran zeigt, dass

- die „*legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs berücksichtigt werden sollen*“ (EG 113 DSGVO);
- die Bekämpfung weitverbreiteter Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Depression durch zusätzliche Daten und Verknüpfungen entscheidend gestärkt werden soll (EG 157 DSGVO);
- „*die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung […] weit ausgelegt werden*“ (EG 159 DSGVO) sollte;
- die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie statistische Zwecke (Art. 89 Abs. 1 DSGVO) keine Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes darstellt (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO);
- die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke keine Verletzung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung darstellt (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO);
- aufgrund unionsrechtlicher oder nationaler Rechtsvorschriften und unter Wahrung angemessener und spezifischer Maßnahmen sogar die Verarbeitung aller Arten von sensiblen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung sowie statistische Zwecke zulässig ist (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO);
- aus Gründen der wissenschaftlichen und historischen Forschung oder für statistische Zwecke die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, beschränkt werden kann (Art. 14 Abs. 5 Buchstabe b DSGVO);
- das Löschungsrecht bei der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie für statistische Zwecke beschränkt werden kann (Art. 17 Abs. 3 Buchstabe d DSGVO);
- die Mitgliedstaaten zu einem umfassenden Ausgleich des Grundrechts auf Datenschutz mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken verpflichtet sind (Art. 85 DSGVO);
- Ausnahmen zu den Rechten auf Auskunft, Berichtung, Einschränkung und Widerspruch vorgesehen werden können, „*wenn diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen*“ (Art. 89 DSGVO).

Diese besondere Bedeutung von Wissenschaft und Forschung zeigt sich sehr eindrucksvoll an einem Bericht des Weltwirtschaftsforums, wonach bis zum Jahr 2030 nur der Bereich der künstlichen Intelligenz die globale Wirtschaftsleistung um 14 Prozent steigern soll (https://www.weforum.org/agenda/2017/06/the-global-economy-will-be-14-bigger-in-2030-because-of-ai [08.01.2018]).

Grundsätzlich besteht für unionsrechtliche Verordnungen ein Umsetzungsverbot: sie sind unmittelbar, ohne Dazwischentreten des nationalen Gesetzgebers anzuwenden. In etwas mehr als 70 sogenannten Öffnungsklauseln sieht die Datenschutz-Grundverordnung jedoch ausdrücklich vor, dass –

ausnahmsweise – doch abweichendes nationales Recht beibehalten oder geschaffen werden darf oder sogar Durchführungsbestimmungen im nationalen Recht zu schaffen sind (in der folgenden Übersicht mit * gekennzeichnet). Diese Öffnungsklauseln sind:

DSGVO-Bestimmung	Inhalt	Entwurf
Art. 4 Z 7	Zuweisung der Rolle des Verantwortlichen, falls Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch nationales Recht vorgegeben	Art. 7 Z 9 (§ 7 Abs. 2 FOG); Art. 9 Z 12 (§ 43 Abs. 4 HSG 2014); Art. 11 Z 15 (§ 14 Abs. 2 ISBG); Art. 12 Z 17 (§ 10a Abs. 9 OeADG)
Art. 4 Z 9	Behörden sind keine „Empfänger", wenn sie im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach nationalem Recht Daten erhalten	
Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c iVm Abs. 2 und 3	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei gesetzlicher Verpflichtung	Art. 17 Z 24 (§ 119 Abs. 3 UG)
Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e iVm Abs. 2 und 3	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bei Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt	Art. 7 Z 9 (§ 6 FOG)
Art. 6 Abs. 4	Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung bei gesetzlicher Grundlage für Verarbeitung	
Art. 8 Abs. 1	Niedrigere Altersgrenze für Einwilligung eines Kindes	
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a	Grenzen der Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (in der Terminologie des DSG 2000: „sensibler Daten“)	
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b	Arbeits- und Sozialrecht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g	nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses	Art. 7 Z 14 (§ 12 Abs. 1 FOG)
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h iVm Abs. 3	nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Gesundheits- und Sozialbereich durch Fachpersonal, das einer Geheimhaltungspflicht unterliegt	
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i	nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 3 FOG)
Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j	nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke	Art. 7 Z 7, 9, 12, 14 (§§ 5 – 14 FOG)
Art. 9 Abs. 4	Aufrechterhaltung von Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten	
Art. 10	Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten	Art. 7 Z 14 (§ 10 Abs. 3 Z 2 FOG)
Art. 14 Abs. 5 Buchstabe c	Ausnahme von Informationspflicht, wenn Verarbeitung im nationalen Recht ausdrücklich vorgesehen	Art. 7 Z 7, 9, 12, 14 (§§ 5 – 14 FOG)
Art. 14 Abs. 5 Buchstabe d	Ausnahme von Informationspflicht bei Berufsgeheimnis nach nationalem Recht	
Art. 17 Abs. 1	Pflicht zur Löschung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung	

Buchstabe e		
Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b	Ausnahmen von der Löschungspflicht bei Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt	Art. 7 Z 14 (§ 12 Abs. 3 FOG)
Art. 22 Abs. 2 Buchstabe b	Zulässigkeit von automatisierten Entscheidungen und Profiling	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 9 FOG)
Art. 23	Beschränkungen der Betroffenenrechte u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz wichtiger öffentlicher Interessen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche	Art. 7 Z 7 und 14 (§ 5 Abs. 7 und § 12 Abs. 2 FOG)
Art. 26 Abs. 1	Festlegung der jeweiligen Aufgaben von gemeinsam Verantwortlichen in nationalen Rechtsvorschriften	
Art. 28 Abs. 3 1. Satz	Auftragsverarbeitung auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach nationalem Recht	Art. 12 Z 17 (§ 10a Abs. 3 OeAD-Gesetz)
Art. 28 Abs. 3 Buchstabe a 1. Halbsatz	verpflichtende Datenverarbeitung für Auftragsverarbeiter außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen	
Art. 28 Abs. 3 Buchstabe a 2. Halbsatz	Verbot der Information des Verantwortlichen über Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter	
Art. 28 Abs. 3 Buchstabe g	Speicherpflicht für Auftragsverarbeiter	
Art. 28 Abs. 4	Überbindung der Verpflichtungen auf Sub-Auftragsverarbeitung durch Vertrag oder anderes Rechtsinstrument nach nationalem Recht	
Art. 29 und Art. 32 Abs. 4	verpflichtende Datenverarbeitung für Auftragsverarbeiter und seine unterstellten Personen außerhalb der Weisungen des Verantwortlichen	
Art. 35 Abs. 10	Ausnahme von Pflicht zur Folgenabschätzung bei gesetzlicher Grundlage der Verarbeitung	
Art. 36 Abs. 5	Besondere Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde sowie Genehmigungsvorbehalt bei Verarbeitungen zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse	
Art. 37 Abs. 4	Besondere Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten	
Art. 40 Abs. 1*	Mitgliedstaaten fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für KMU	
Art. 43 Abs. 1*	Benennung einer Akkreditierungsstelle	
Art. 49 Abs. 1 Buchstabe d iVm Abs. 4	Datenübermittlung in ein Drittland aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses	Art. 7 Z 14 (§ 13 FOG)
Art. 49 Abs. 1 Buchstabe g	Datenübermittlung in ein Drittland im Wege der Einsichtnahme in ein öffentliches Register	
Art. 49 Abs. 5	Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Datenkategorien an Drittländer aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses	
Art. 51 Abs. 1 iVm Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a*	Errichtung einer Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der DSGVO	
Art. 51 Abs. 3 iVm Art. 68 Abs. 4*	Regelungen im Falle einer Mehrzahl von Aufsichtsbehörden	
Art. 52 Abs. 4*	Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen für die Aufsichtsbehörde	
Art. 52 Abs. 5*	Sicherstellung der Unabhängigkeit des Personals der Aufsichtsbehörde	
Art. 52 Abs. 6*	Finanzkontrolle der Aufsichtsbehörde	

Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b iVm Art. 53 Abs. 2*	Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	
Art. 54 Abs. 1 Buchstabe c iVm Art. 53 Abs. 1*	Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	
Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d iVm Art. 53 Abs. 3*	Amtszeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	
Art. 54 Abs. 1Buchstabe e*	Wiederernennung eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde	
Art. 54 Abs. 1 Buchstabe f iVm Art. 52 Abs. 3, Art. 53 Abs. 3 und 4*	Pflichten der Mitglieder und Bediensteten der Aufsichtsbehörde, Unvereinbarkeitsregeln, Regeln über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	
Art. 54 Abs. 2*	Amtsverschwiegenheit	
Art. 55 Abs. 3 iVm EG 20	Einrichtung besonderer Stellen zur Aufsicht über die Datenverarbeitung durch Gerichte und Justizbehörden	
Art. 57 Abs. 1 Buchstabe c*	Regelung der Beratungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber Parlament und Regierung	
Art. 58 Abs. 1 Buchstabe f*	Verfahren für datenschutzrechtliche Hausdurchsuchungen; Zugang der Aufsichtsbehörde zu Datenverarbeitungsanlagen	
Art. 58 Abs. 3 Buchstabe b*	Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde an (öffentliche und nichtöffentliche) Einrichtungen und Stellen und die Öffentlichkeit	
Art. 58 Abs. 4*	Verfahrensrecht und Rechtsbehelfe gegen Aufsichtsbehörde	
Art. 58 Abs. 5*	Anzeigerecht der Aufsichtsbehörde und Recht zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens	
Art. 58 Abs. 6	Zusätzliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde	
Art. 59 2. Satz	Benennung zusätzlicher Behörden, an welche der jährliche Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist	
Art. 62 Abs. 3 1. Satz 1. Halbsatz	Regelung der Übertragung von Untersuchungsbefugnissen an Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten	
Art. 62 Abs. 3 1. Satz 2. Halbsatz	Gestattung der Ausübung von Untersuchungsbefugnissen durch Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach ihrem jeweiligen nationalen Recht	
Art. 80 Abs. 1	Vertretung von betroffenen Personen durch Verbände	
Art. 80 Abs. 2	Verbandsklagebefugnis	
Art. 83 Abs. 7	Festlegung, ob Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können	
Art. 83 Abs. 8*	Verfahren für die Verhängung von Geldbußen, einschließlich Rechtsbehelfe	
Art. 83 Abs. 9	Sonderregelung für Dänemark und Estland, wo Geldbußen nicht von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden können	
Art. 84 Abs. 1*	Zusätzliche Sanktionen, insb für Verstöße, die in Art. 83 mit keiner Geldbuße sanktioniert sind	
Art. 85 Abs. 1*	Herstellung der Konformität der DSGVO mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 11 der EU-Grundrechte-Charta)	
Art. 85 Abs. 2*	Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	
Art. 86	Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten	
Art. 87	Zulässigkeit der Verarbeitung nationaler Kennziffern, wie etwa der Stammzahl gemäß § 2 Z 8 des E-Government-	Art. 7 Z 7, 9, 14, 28 (§ 5 Abs. 1

	Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004	und 10, § 6, § 14 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 FOG); Art. 9 Z 12 (§ 43 Abs. 5 HSG 2014); Art. 10 Z 22 (§ 31 Abs. 6 HS-QSG); Art. 12 Z 17 (§ 10a Abs. 4 OeADG)
Art. 88	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext; Arbeitnehmerdatenschutz	
Art. 89 Abs. 2	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 7 FOG)
Art. 89 Abs. 3	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu Archivzwecken	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 7 FOG)
Art. 90 Abs. 1	Regelung der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber Berufsgeheimnisträgern	
Art. 91 Abs. 2	Schaffung spezifischer Aufsichtsbehörden für Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften	

II. Strafbarkeit nationaler Bestimmungen

Die Kenntnis der Öffnungsklauseln und ihrer Zuordnung zu den einzelnen Bestimmungen ist von zentraler Bedeutung, weil auf nationale Bestimmungen nur dann die hohen Strafdrohungen des Art. 83 DSGVO anzuwenden sind, wenn die Rechtsgrundlage dieser nationalen Bestimmungen Kapitel IX der DSGVO ist (Art. 83 Abs. 5 Buchstabe d DSGVO). Nationale Bestimmungen, die sich beispielsweise auf die Öffnungsklauseln in Art. 6 und 9 DSGVO stützen, fallen bereits nach dem Wortlaut nicht unter Art. 83 DSGVO. Nicht nur unterscheidet die DSGVO konsequent zwischen „Unionsrecht“ und dem „Recht eines Mitgliedstaats“ (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO), vielmehr sieht auch EG 149 1. Satz DSGVO vor, dass „die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung, auch für Verstöße gegen auf der Grundlage und in den Grenzen dieser Verordnung erlassene nationale Vorschriften [festgelegt werden] können“. Damit können – müssen aber nicht – die in Art. 83 DSGVO vorgesehenen Sanktionen auch für die – aufgrund der Öffnungsklauseln eingeführten – nationalen Bestimmungen vorgesehen werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die aufgrund der Öffnungsklauseln eingeführten, nationalen Bestimmungen nicht von den Sanktionen gemäß Art. 83 DSGVO erfasst sind.

Die in den Materialien zum deutschen Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vertretene Ansicht, dass „dass von den in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten ‚Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen‘ auch dann gesprochen werden kann, wenn die Mitgliedstaaten bezüglich der in den Absätzen 4 und 5 der Verordnung genannten Bestimmungen nationale Regelungen aufgrund von Öffnungsklauseln erlassen haben“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11325, 18. Wahlperiode, 108, http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/113/1811325.pdf [12.01.2018]) wird mit EG 149 DSGVO begründet, der allerdings genau das Gegenteil bestimmt, nämlich, dass Art. 84 DSGVO eine Möglichkeit zur Sanktionierung der nationalen Bestimmungen in gleicher Weise wie Art. 83 DSGVO vorsieht, d.h. nicht per se gegeben ist.

III. Zeitlicher Ablauf/Bisheriger Prozess

Angesichts des Zeitdrucks bei der Erlassung von Durchführungsbestimmungen für die Datenschutz-Grundverordnung wurde von einer gemeinsamen Erlassung allgemeiner und spezieller Durchführungsbestimmungen Abstand genommen und mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vorerst der „*Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes*“ (ErläutRV 1664 d BlgNR 25. GP 1) geregelt. Da der Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 bereits in der 185. Sitzung des Nationalrates vom 7. Juni 2017 – und somit mehr als zwei Wochen vor Ablauf der offiziellen Begutachtungsfrist am 23. Juni 2017 – dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde, konnten viele der letztendlich 113 Begutachtungsstellungnahmen nicht im erforderlichen Ausmaß berücksichtigt werden. Um den praxisrelevanten Anforderungen, insbesondere aus den Bereichen Wissenschaft,

Forschung und Statistik, dennoch Genüge zu tun, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die bereits zu den Vorarbeiten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 aufgenommene Prozessbegleitung intensiviert und in drei sogenannten Stakeholder-Runden versucht, sämtliche, berechtigte Interessen der Communities aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Statistik, aufzunehmen und dem vorliegenden Entwurf zugrunde zu legen.

IV. Verhältnis zum Datenschutzgesetz 2000 und anderen Eingriffsermächtigungen

Wie bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 selbst ausgeführt, „*sollen die einschlägigen materienspezifischen Regelungen zu Datenverarbeitungen (leges speciales) den allgemeinen Regelungen des neuen DSG vorgehen*“ (ErläutRV 1664 d BlgNR 25. GP 1). Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind somit *leges speciales* insbesondere gegenüber bestehenden und zukünftigen Bestimmungen, der in § 1 Abs. 4 FOG in der Fassung dieses Entwurfes genannten Bundesgesetze, wie etwa des Datenschutzgesetzes 2000 (auch in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), des Bundesstatistikgesetzes 2000 oder des Gesundheitstelematikgesetzes 2012. Hintergrund ist, dass insbesondere der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung dieses Entwurfes speziell auf den Wissenschafts- und Forschungsbereich zugeschnittene Bestimmungen vorsehen, die in den angeführten Gesetzen nicht zu finden sind. Damit wird EG 159 DSGVO entsprochen, wonach, „*[u]m den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu genügen, […] spezifische Bedingungen hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten [sollten]*“. Die neuen Datenschutz- und Datenverarbeitungsbestimmungen sind nicht abschließend, sondern sollen bloß die wichtigsten Anwendungsfälle im Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO einer klaren und zweifelsfreien Regelung zuführen. Selbstverständlich können Datenverarbeitungen auch auf andere Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung oder auf Bestimmungen der DSGVO gestützt werden.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen sollen nicht vor den Bestimmungen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 in Kraft treten. Ein Inkrafttreten vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 würde schwierige und vor allem vermeidbare Auslegungsfragen aufwerfen, wenn es nämlich um die Frage geht, ob im Falle der Normkollision die speziellere oder die jüngere Bestimmung Vorrang haben soll. Da es vorrangiges Ziel des vorliegenden Entwurfes ist Rechtsunsicherheiten nicht nur zu vermeiden, sondern sogar bestehende so weit als möglich zu beseitigen, soll auch kein vom Inkrafttreten der DSGVO abweichendes Inkrafttreten vorgesehen werden. Der vorliegende Entwurf soll daher – wie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – grundsätzlich mit 25. Mai 2018 in Kraft treten. Ausgenommen sind nur Anpassungen, die etwa die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, betreffen.

V. Rundschreiben und Legistische Richtlinien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in mehreren Rundschreiben zu datenschutzrechtlichen Aspekten Stellung genommen. Zwei davon sind für den vorliegenden Entwurf von besonderer Bedeutung und zwar:

– das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14.05.2008, BKA-810.016/0001-V/3/2007, weil es unter Punkt 4 fordert, ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu treffen, um „*nach und nach bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen und damit eine dem Art. 18 Abs. 1 B-VG besser (als eine Generalklausel) entsprechende Verrechtlichung des EDV-Einsatzes zu schaffen*“;

– das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 02.08.2017, BKA-810.026/0035-V/3/2017, weil es Vorgaben zur Überprüfung und Anpassung spezialgesetzlicher Bestimmungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 trifft.

Beiden Rundschreiben wird durch die Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen sowie die umfassende Anpassung der Terminologie nachgekommen.

Die Novelle steht außerdem vollkommen im Zeichen der Legistischen Richtlinien (LRL), deren Schwerpunkt auf Rechtssicherheit und Klarheit liegt. Diese Prinzipien finden sich nicht nur prominent am Beginn der Legistischen Richtlinien, sondern sind auch als Motivation für die meisten der insgesamt 149 Legistischen Richtlinien zu sehen.

Von zentraler Bedeutung – nicht nur für den vorliegenden Entwurf – sind:

– die LRL 1 über sprachliche Sparsamkeit,

– die LRL 7 über sprachliche Klarheit,

- die LRL 9 über Verständlichkeit von Rechtsvorschriften,
- die LRL 10 über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann,
- die LRL 11 über die Erforderlichkeit einer klar erkennbaren Systematik sowie
- die LRL 12 über die systematische und klare Gliederung von Rechtsvorschriften.

Der vorliegende Entwurf nimmt besondere Rücksicht auf die genannten Legistischen Richtlinien, insbesondere durch systematische Verbesserungen bei der Gliederung der zu ändernden Rechtsvorschriften. Verweise auf die durch den vorliegenden Entwurf zu ändernden Gesetze sind als Verweise auf die vorgeschlagene Fassung zu verstehen.

VI. Datenschutz für juristische Personen

Ungeklärt blieb im Rahmen der Änderungen durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 auch die Frage nach dem Schutz personenbezogener Daten von juristischen Personen. Zwar sah die Regierungsvorlage den Entfall von Datenschutz für juristische Personen vor (ErläutRV 1664 d BlgNR 25. GP 3), allerdings gab es einen gesamtändernden Abänderungsantrag im Verfassungsausschuss, mit dem die vorgeschlagenen Änderungen der Grundrechtsbestimmungen wieder vollständig zurückgenommen wurden (AB 1761 d BlgNR 25. GP).

Aus Art. 2 Abs. 1 DSGVO iVm Art. 4 Nr. 1 DSGVO sowie Erwägungsgrund 14 der DSGVO ergibt sich, dass die Datenschutz-Grundverordnung nicht für juristische Personen gilt. Allerdings sieht keine Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung ein Verbot zur Regelung von Datenschutzangelegenheiten durch den nationalen Gesetzgeber vor.

Vor dem Hintergrund, dass

- die einschlägige Grundrechtsbestimmung des § 1 DSG 2000 – auch durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – nicht geändert wurde,
- die bestehende Judikatur des Verfassungsgerichtshofs – insbesondere VfSlg. 12.228/1989 und VfSlg. 16.369/2001 – daher weiterhin als einschlägig zu betrachten ist sowie
- die Datenschutz-Grundverordnung den Schutz personenbezogener Daten von juristischen Personen bloß ungeregelt lässt, aber nicht verbietet,

ist weiterhin auch von einem grundrechtlichen Schutz von Daten juristischer Personen in Österreich auszugehen. Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bei juristischen Personen betreffen vor allem die Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (VfSlg. 16.369/2001). Diese sind nach ständiger Judikatur des Obersten Gerichtshofes, „*Tatsachen und Erkenntnisse kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt sind, nicht über diesen Kreis hinausdringen sollen und an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht*“ (RS0079599).

Je größer der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an der wissenschaftlichen Arbeit der juristischen Personen – genauer gesagt der nichtnatürlichen Personen – ist, desto geringer sind die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen.

Aus der Tatsache, dass die Definition der betroffenen Person gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO – im Gegensatz zur Definition der Betroffenen gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 – nur mehr auf „natürliche Personen“ abstellt, kann nicht geschlossen werden, dass das Grundrecht gemäß § 1 DSG 2000 – künftig § 1 DSG – ab dem 25. Mai 2018 juristische Personen nicht mehr umfasst. Hierzu hätte es eines ausdrücklichen Verbots auf unionsrechtlicher Ebene oder einer Änderung auf grundrechtlicher Ebene bedurft. Beides ist nicht der Fall.

VII. Datenschutz-Folgenabschätzungen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung müssen Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt werden, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Das ist insbesondere der Fall bei

- „*systematische[r] und umfassende[r] Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen*“ (Art. 35 Abs. 3 Buchstabe a DSGVO),
- „*umfangreiche[n] Verarbeitung[en] besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 [DSGVO]*“ (Art. 35 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO) sowie
- „*systematische[r] umfangreiche[r] Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche*“ (Art. 35 Abs. 3 Buchstabe c DSGVO).

Während die Fälle des Art. 35 Abs. 3 Buchstaben b und c DSGVO vergleichsweise gut abgrenzbar sind, ist die „*systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen*“ im Sinne des Art. 35 Abs. 3 Buchstabe a DSGVO begrifflich schwer zu fassen. Die aufgrund von Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) eingerichtete sogenannte Artikel-29-Datenschutzgruppe hat in ihren *Guidelines on Data Protection Impact Assessment (DPIA) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679*, WP 248 (Seite 7 ff) folgende Kriterien erarbeitet, die für ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und somit eine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sprechen:

- Verfahren zur Beurteilung und Bewertung, wie insbesondere Scoring-Verfahren,
- automatisierte Entscheidungsfindung mit rechtlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Konsequenzen,
- systematische Überwachung,
- Verarbeitung sensibler Daten (= Daten gemäß Art 9 DSGVO; vgl. Erwägungsgrund 10 DSGVO),
- umfangreiche Verarbeitungen,
- Kombination oder Abgleich von Datensätzen,
- Verarbeitung von Daten von besonders schutzwürdigen Personen, wie etwa Kindern,
- innovativer Einsatz von technologischen und organisatorischen Lösungen,
- Übermittlung von Daten in Drittstaaten sowie
- Einschränkungen der Rechte von betroffenen Personen.

Nach Ansicht der Art-29-Datenschutzgruppe sind mit dem Begriff „systematisch“ folgende Bedeutungen verbunden:

- „*einem System entsprechend*“ oder
- „*vorausgeplant, organisiert oder methodisch*“ oder
- „*als Teil eines allgemeinen Plans zur Erhebung von Daten*“ oder
- „*als Teil einer Strategie*“.

Vor allem die genannten Kriterien können helfen, den Anwendungsbereich von Art. 35 DSGVO näher einzugrenzen und so besser feststellen zu können, wann eine Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO besteht und wann nicht.

Bei der Datenschutz-Folgenabschätzung sind die Risiken den Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken gegenüberzustellen (Erwägungsgrund 90 DSGVO). Gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO entfällt die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verantwortlichen, wenn „*bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte*“. Um die Anforderungen in der Praxis für Verantwortliche zu erleichtern, werden Datenschutz-Folgenabschätzungen für:

- die Vergabe von Matrikelnummern an Fachhochschulen gemäß § 4 Abs. 11 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in **Anhang 1**,
- die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten gemäß § 13 Abs. 8 FHStG in **Anhang 2**,
- das Berichtswesen der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen an die Agentur für Qualitätssicherung gemäß § 23 FHStG in **Anhang 3**,
- die allgemeine Verarbeitungsklausel gemäß § 5 Abs. 1 FOG in **Anhang 4**,
- die Widerspruchsbestimmung des § 5 Abs. 3 FOG in **Anhang 5**,
- die Klarstellung zur Beschränkbarkeit der Rechte der betroffenen Personen gemäß § 5 Abs. 7 FOG in **Anhang 6**,
- die Klarstellung zum automatisierten Bildabgleich gemäß § 5 Abs. 9 FOG in **Anhang 7**,
- die Markierung von Forschungsmaterial durch bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 5 Abs. 10 FOG in **Anhang 8**,
- die Wirkungsfolgenabschätzung gemäß § 6 FOG in **Anhang 9**,
- die Sammlung und Archivierung von Forschungsmaterial gemäß § 9 Abs. 1 FOG in **Anhang 10**,
- die Speicherung von Rohdaten gemäß § 9 Abs. 3 FOG in **Anhang 11**,

- die Klarstellung zu Biobanken und nicht-interventionelle Studien gemäß § 9 Abs. 4 FOG in **Anhang 12**,
- die Klarstellung für Verarbeitungen im Rahmen der Lehre gemäß § 9 Abs. 5 FOG in **Anhang 13**,
- die Verarbeitung von (nicht) abgeschlossenen Förderungsanträgen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 FOG in **Anhang 14**,
- die Veröffentlichung von Förderungsnehmerinnen und -nehmern gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 FOG in **Anhang 15**,
- die Speicherung von Alumni-Daten durch Abwicklungsstellen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 FOG in **Anhang 16**,
- die Öffentlichkeitsarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 FOG in **Anhang 17**,
- die Aufsichtspflicht von Bundesministerien gemäß § 11 Abs. 2 FOG in **Anhang 18**,
- die Klarstellung zu Technologietransfers gemäß § 12 Abs. 1 FOG in **Anhang 19**,
- die Klarstellung zu Open Science und Citizen Science-Projekten gemäß § 12 Abs. 4 und 5 FOG in **Anhang 20**,
- die Identifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 14 Abs. 3 FOG in **Anhang 21**,
- die Ombudsstelle gemäß § 31 HS-QSG in **Anhang 22**,
- die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a des OeAD-Gesetzes in **Anhang 23**,
- die Nachweispflichten gemäß § 40 des Studienförderungsgesetzes 1992 in **Anhang 24** sowie
- die Veröffentlichung nichttechnischer Projektzusammenfassungen gemäß § 31 des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, in **Anhang 25**

vorgenommen. Damit wird zudem die Gelegenheit wahrgenommen, auch für andere als die in den **Anhängen 1 bis 25** genannten Verantwortlichen, Rechtssicherheit zu schaffen, denn zumindest in Bezug auf den Umfang und die Struktur von Datenschutz-Folgenabschätzungen sollte nach Durchführung dieses Begutachtungsverfahrens – und den Stellungnahmen der Datenschutzbehörden im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO – Klarheit herrschen, welche Mindestanforderungen zu erfüllen sind.

VIII. Kompetenzgrundlage

Der vorliegende Entwurf stützt sich

- hinsichtlich der Bestimmungen, die das Schul- und Erziehungswesen betreffen, wie etwa Art. 5 (Fachhochschul-Studiengesetz – siehe ErläutRV 949 d BlgNR 18. GP 11) auf Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schul- und Erziehungswesen“),
- hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen, die die Verarbeitung – auch – personenbezogener Daten betreffen, wie etwa § 10 des Forschungsorganisationsgesetzes, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Art. 7 des vorliegenden Entwurfes), auf § 2 Abs. 1 DSG 2000 („Datenschutz“), wobei zur näheren Begründung auf die Erläuterungen zu § 48a DSG 2000 (IA 515/A 22. GP 7) sowie die einschlägige VfGH-Judikatur (insb. VfSlg. 19.684/2012) verwiesen wird,
- hinsichtlich der Bestimmungen, die die Organisation der Innovationsstiftung für Bildung betreffen (Art. 11 des vorliegenden Entwurfes – ErläutRV 1350 d BlgNR 25. GP 6) auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen“) sowie
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (Titel):

Zur besseren Zitierbarkeit des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes, BGBl. I Nr. 130/2002, wird eine offizielle Abkürzung eingefügt.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1 – „Errichtung durch Verschmelzung zur Neugründung“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu formulierten **Abs. 7** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten.

Zu Art. 1 Z 3, 5 bis 11, 13, 14 und 18 bis 21 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 2 – „Aufgaben der Gesellschaft“):

Die Neufassung des **Abs. 2** erfolgte, weil die bisherige Detailgliederung in Buchstaben erfolgte und nicht – wie durch die Legistische Richtlinie 113 vorgesehen – durch Zahlen. Außerdem wurde in der bisherigen lit. c – nun **Z 3** – das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, nicht – wie in der Legistischen Richtlinie 133 vorgesehen – der Kurztitel, sondern der Titel verwendet. Dieses Redaktionsversehen soll im Sinne der leichteren Lesbarkeit auch behoben werden. In Z 5 erfolgt eine Anpassung der Ressortbezeichnungen (siehe dazu oben: Erläuterungen zu Art. 1 Z 3, 5 bis 11, 13, 14 und 18 bis 21).

Zu Art. 1 Z 12 (§ 8a – „Personal“):

Durch diese neue Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, auch für die Gehilfinnen und Gehilfen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt, womit beispielsweise internes Personal, wie Beamte gemäß § 7 oder Vertragsbedienstete gemäß § 8, aber auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sogar beauftragte Unternehmen umfasst sind. Zur näheren Begründung darf auf die detaillierten Ausführungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz) verwiesen werden.

Zu Art. 1 Z 15, 17 und 22 (§§ 13 ff – Anpassung der Überschriften):

Durch die vorgesehenen Anpassungen wird sichergestellt, dass – der Legistischen Richtlinie 117 entsprechend – jeder Paragraf eine eigene Überschrift hat.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 13 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 5** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology – Austria):

Eine Anpassung datenschutzrechtlicher Begriffe ist – mangels Vorkommens – nicht erforderlich.

Zu Art. 2 Z 1 (Titel):

Zur besseren Zitierbarkeit des Bundesgesetzes über das Institute of Science and Technology – Austria, BGBl. I Nr. 69/2006, wird ein offizieller Kurztitel eingefügt.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 1 – „Errichtung und Rechtsstellung“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich aus dem 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes. Durch den vorgeschlagenen neuen **Abs. 3** soll – aus Gründen der Rechtssicherheit – ausdrücklich auf diese Spezialbestimmung verwiesen und diese jedenfalls auch für das Institute of Science and Technology – Austria anwendbar sein.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 10 – „Personal“):

Durch den neuen **Abs. 3** soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, auch für die Gehilfinnen und Gehilfen des Institute of Science and Technology – Austria gilt, womit beispielsweise internes Personal, aber auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sogar beauftragte Unternehmen umfasst sind. Zur näheren

Begründung darf auf die detaillierten Ausführungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz) verwiesen werden.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 13a – „Inkraft- und Außerkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich in der neu eingefügten Bestimmung angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 14 – „Vollziehung“):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Die Vollziehung des § 12 Abs. 2 (**Z 1**) oblag bisher der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Sowohl in der aktuellen Fassung als auch in der Fassung der Novelle, BGBl. I Nr. 164/2017, sieht das Bundesministeriengesetz 1986 eine ressortmäßige Trennung von Arbeit und Wirtschaft vor. Die Vollziehungsklausel des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zeigt, dass die Materie dem Arbeits- und nicht dem Wirtschaftsressort zuzurechnen ist. Das Arbeitsressort wird nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz heißen. Hinsichtlich der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Mitversicherung von Kindern ist die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz offenkundig und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die Gewerbeordnung fällt nach der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Dementsprechend war die Vollziehungsklausel zu § 12 Abs. 6 (**Z 2**) zu adaptieren.

In **Z 3** war keine Anpassung erforderlich.

In **Z 4** wurde der Namensänderung des Wissenschaftsressorts durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, Rechnung getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.):

Eine Anpassung datenschutzrechtlicher Begriffe ist – mangels Vorkommens – nicht erforderlich.

Zu Art. 3 Z 1, 2, 4 bis 6, 8 und 10 (Kurztitel und Überschriften):

Zur besseren Zitier- und Lesbarkeit werden ein offizieller Kurztitel, eine Abkürzung sowie Paragrafenüberschriften eingefügt.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 1 – „Errichtung und Gegenstand“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 2** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch für die Österreichische Akademie der Wissenschaften gelten.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 4 – „Personal“):

Durch den neuen **Abs. 2** soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, auch für die Gehilfinnen und Gehilfen der Österreichischen Akademie für Wissenschaften gilt. Zur näheren Begründung darf auf die detaillierten Ausführungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz) verwiesen werden.

Zu Art. 3 Z 9 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 6 – „Inkraft- und Außerkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich in der neu eingefügten Bestimmung angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 4 (Änderung des DUK-Gesetzes 2004):

Zu Art. 4 Z 1 (Kurztitel):

Zur besseren Zitierbarkeit des DUK-Gesetzes 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, wird eine Abkürzung eingefügt.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 1 – „Geltungsbereich“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 2** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch für die Donau-Universität Krems gelten.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 5 – „Organisation und Studien“):

Durch den neuen **Abs. 4** soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, auch für die Gehilfinnen und Gehilfen der Österreichischen Donau-Universität Krems gilt. Zur näheren Begründung darf auf die detaillierten Ausführungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz) verwiesen werden.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 16 – „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich in der neu eingefügten Bestimmung angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Art. 4 Z 5 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):

Neben terminologischen Anpassungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung, erfolgen Anpassungen aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 1 – „Anwendungsbereich“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 2** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Fachhochschul-Studiengesetzes gelten.

Zu Art. 5 Z 2 und 7 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 4 – „Studierende“):

Universitäten und Pädagogische Hochschulen verwenden das gleiche Matrikelnummernsystem. Ausgelöst durch die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien mussten die Matrikelnummern gegenseitig

übernommen werden. Voraussetzung dafür war eine eindeutige „Personen-ID“ und damit auch die Anbindung der Pädagogischen Hochschulen an den Datenverbund der Universitäten. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten verwenden derzeit andere Personen-ID-Systeme. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen nunmehr auch die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten in ein einheitliches Matrikelnummernsystem einbezogen werden. Dies bedingt auch die Anbindung an den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, was durch eine Novellierung des Bildungsdokumentationsgesetzes erfolgen soll. Ein zukünftiges, einheitliches Matrikelnummernsystem bildet die Grundlage für die Administration von gemeinsam eingerichteten Studien und fördert die Durchlässigkeit, Administrierbarkeit und Praktikabilität.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 13 – „Allgemeine Prüfungsmodalitäten“):

Neu aufgenommen wird ein Verweis, dass auf die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten § 53 des Universitätsgesetzes 2002 anzuwenden ist. In dem Antrag der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Dr. Karlheinz Töchterle, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (2235/A) zu finden unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02235/index.shtml (29.12.2017) wird dazu ausgeführt:

> „*Neu aufgenommen wurde nunmehr eine Bestimmung, dass die Bezeichnung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten, die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte, die Beurteilung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, das Datum der Prüfung und der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden mindestens 80 Jahre in geeigneter Form aufbewahrt werden müssen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.*“

Zu Art. 5 Z 5 und 6 (§ 23 – „Berichtswesen“):

In **Abs. 4** erfolgt eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Der Begriff „Bereitstellung“ kann – angesichts seiner Verwendung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO – beibehalten werden. Hinsichtlich des Datenbegriffs erfolgt allerdings eine Klarstellung, dass es sich um personenbezogene Daten iSd Art. 4 Nr. 1 DSGVO sowie sonstige Informationen handelt.

Mit **Abs. 5** soll Rechtssicherheit für die in der Praxis erforderlichen Verarbeitungen geschaffen werden, insbesondere für die Fälle, in denen die Aggregationsgröße unter fünf sinkt (vgl. DSB 30.03.2015, DSB-D215.611/0003-DSB/2014; 22.05.2013, K213.180/0021-DSK/2013).

Zu Art. 5 Z 7 (§ 23a – „Datenschutz-Folgenabschätzungen“):

Durch diesen ausdrücklichen Hinweis soll klargestellt werden, dass die in den **Anhängen 1 bis 3** bereits durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von den Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden müssen.

Zu Art. 5 Z 9 (§ 26 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 10** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Art. 5 Z 10 (§ 27 – „Übergangsbestimmungen“):

Im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO erfolgt eine Klarstellung, dass der Austausch sowohl von personenbezogenen Daten iSd Art. 4 Nr. 1 DSGVO als auch sonstigen Informationen zulässig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):

Zu Art. 6 Z 1 (§ 1 – „Zielsetzungen“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 2** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes gelten.

Zu Art. 6 Z 2, 3, 5, 7 bis 9, 11 bis 15 und 17 bis 20 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 6 Z 4 (§ 2d – „Aufsicht über den Wissenschaftsfonds“):

Im Vergleich zur bestehenden Fassung, werden in **Abs. 3** nicht nur die Ressortbezeichnungen aktualisiert, sondern nach dem Wort „*Daten*“ auch der Klammerausdruck „*(§ 2 Z 4 FOG)*“ eingefügt.

Zu Art. 6 Z 6 (§ 3d – „Vertraulichkeit“):

In **Abs. 2** wurden folgende Änderungen vorgenommen:

– aus terminologischer Sicht wurden die Begriffe „*Betroffene*“ und „*zugestimmt*“ durch „*betroffene Personen*“ iSd Art. 4 Nr. 1 DSGVO sowie „*eingewilligt*“ iSd Art. 4 Nr. 11 DSGVO ersetzt;

– aus Gründen der Rechtssicherheit wurde vor dem Wort „*Daten*“ das Wort „*Personenbezogene*“ eingefügt, um klarzustellen, dass die normierten Anforderungen für nur für personenbezogene Daten gelten – auf nichtpersonenbezogene Daten ist die in dieser Bestimmung normierte Vertraulichkeit nicht anzuwenden;

– außerdem wurde aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass das Wort „*Dritte*“ im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DSGVO zu verstehen ist und bei dieser Gelegenheit auch das Vollzitat der Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen.

Zu Art. 6 Z 10 (§ 8 – „Aufgaben des Präsidiums“):

Der kaufmännischen Vizepräsidentin oder dem kaufmännischen Vizepräsidenten des Wissenschaftsfonds kommt unter anderem die Aufgabe zu, den Corporate-Governance-Bericht zu veröffentlichen. Hiefür ist nach der einschlägigen EuGH-Judikatur, allerdings die datenschutzrechtliche Zustimmung oder – wie sie künftig heißen wird – Einwilligung erforderlich. Zur leichteren Lesbarkeit soll in **Abs. 3 Z 5** der Begriff der „*Zustimmung*“ durch den Begriff der „*Einwilligung*“ gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO ersetzt werden.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung, dass es sich bei den in den lit. a bis d genannten Daten um personenbezogene Daten handelt, durch die Einfügung des Wortes „*personenbezogenen*“ vor dem Wort „*Daten*“.

Zu Art. 6 Z 16 (§ 29 – „In- und Außer-Kraft-Treten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 7** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Eine Anpassung datenschutzrechtlicher Begriffe ist – mangels Vorkommens – nicht erforderlich.

Zu Art. 7 Z 1 bis 4, 6, 8, 10, 13, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 26 f, 29, 31 bis 34, 36 f, 39 bis 41, 43 bis 49, 51 und 52 (Titel, Inhaltsverzeichnis, Artikelbezeichnungen, Überschriften und Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Lesbarkeit des Forschungsorganisationsgesetzes soll insbesondere dadurch erhöht werden, dass eine den Legistischen Richtlinien entsprechende (Grob-)Gliederung vorgesehen wird. Außerdem werden veraltete Ressortbezeichnungen aktualisiert, Überschriften eingefügt und obsolete Bestimmungen (Z 52) aufgehoben.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 1 – „Gegenstand und Ziele“):

Im Gegensatz zum bestehenden § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes über Grundsätze und Ziele definiert der vorgeschlagene **Abs. 1** den Gegenstand nun wesentlich weiter und umfasst nun auch „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“. Damit soll das Forschungsorganisationsgesetz ausdrücklich zu einem allgemeinen Forschungsgesetz erweitert werden. Hintergrund ist der hohe Stellenwert von Wissenschaft und Forschung nicht nur in der Gesellschaft, wie etwa Art. 179 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. Nr. C 326 vom 26.10.2012 S. 47, das österreichische Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz oder insbesondere auch die Datenschutz-Grundverordnung (siehe im Detail dazu oben: Allgemeiner Teil Punkt I) zeigen. Die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung wird zukünftig sogar noch weiter zunehmen, wie eine aktuelle Studie des Weltwirtschaftsforums bereits für einen einzelnen Forschungsbereich, nämlich die

künstliche Intelligenz, zeigt (https://www.weforum.org/agenda/2017/06/the-global-economy-will-be-14-bigger-in-2030-because-of-ai [10.08.2017]).

Die in Art. 89 Abs. 1 DSGVO genannten Zwecke sind nach Erwägungsgrund 159 DSGVO weit auszulegen und umfassen „*beispielsweise die technologische Entwicklung und die Demonstration, die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die privat finanzierte Forschung*“, wie etwa industrielle Forschung (vgl. dazu unten: Erläuterungen zur Legaldefinition der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2 Z 14 FOG). Außerdem ist nach Erwägungsgrund 159 DSGVO „*dem in Artikel 179 Absatz 1 AEUV festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung [zu] tragen*“.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 des bestehenden FOG, erweitert um die Z 5, die den klaren Auftrag des vorliegenden Entwurfes, das ist die Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit im Zuge der Durchführung der DSGVO durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, anführt.

Abs. 3 fügt eine generelle Verweisungsbestimmung entsprechend der Legistischen Richtlinie 62 ein.

Durch **Abs. 4** wird klargestellt, auf welcher Ebene die neuen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes eingefügt werden sollen: die in den §§ 5 ff vorgeschlagenen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes sind grundsätzlich spezieller als die im Datenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen und gehen diesen daher vor, aber selbst wiederum allgemeiner als die in den in Abs. 4 angeführten Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen und gehen diesen daher nach. Da es beispielsweise keine Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gibt, die Registerforschung ausschließt, wären die Bestimmungen des FOG, insbesondere des 2. Abschnitts, auch auf Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO im Anwendungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, anzuwenden. Das gilt für sämtliche hier genannte Gesetze.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 2 – „Begriffsbestimmungen“):

Der Begriff der Abwicklungsstellen (**Z 1**) wird eingeführt, um insbesondere im Bereich der Fördervergabe Rechtssicherheit schaffen zu können. Es sollen darunter jedenfalls sämtliche Einrichtungen – ungeachtet ihrer Organisation und Rechtspersönlichkeit – verstanden werden, die die tatsächliche Abwicklung von Förderungen (§ 2 Z 6) und Forschungsaufträgen durchführen. Die Formulierung „*natürliche oder juristische Personen, öffentliche Stellen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen*“ ist angelehnt an die Definition des Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO, umfasst aber zusätzlich noch öffentliche Stellen. Aufgrund der vom Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160/2015, gesetzten Anreize auch verstärkt private Mittel zur Förderung von Forschung und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen, sollen die Abwicklungsstellen jedenfalls auch private Einrichtungen umfassen. Allerdings muss der überwiegende Zweck einer Stelle in der Vergabe von Förderungen oder Beauftragungen liegen, um als Abwicklungsstelle iSd vorliegenden Bestimmung gelten zu können. Es sollen nur „vergebende“ Stellen als Abwicklungsstellen definiert werden. Dass auch „empfangende“ Stellen zur Abwicklung von Förderungen, Forschungsaufträge oder Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 2 Daten verarbeiten müssen, wird insbesondere durch § 10 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes abgedeckt.

Abwicklungsstellen sind

- zur Feststellung der Wirkungen der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 6 Abs. 3 Z 2),
- zur Bereitstellung von Daten an die Zentrale Forschungsdatenbank verpflichtet (§ 7 Abs. 3),
- zu Zwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen zur Verarbeitung der in § 10 Abs. 1 genannten Daten berechtigt,
- verpflichtet, betroffene Personen über geplante Verarbeitungen gemäß § 10 Abs. 1 vorab – im Rahmen ihres Internetauftritts – zu informieren (§ 10 Abs. 6),
- soweit für Zwecke der Erfüllung ministerieller Aufsichtspflichten erforderlich, zur Bereitstellung von – auch personenbezogenen Auswertungen – an die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister verpflichtet (§ 11 Abs. 2),
- auch wenn sie sich in Drittländern befinden, zulässige Empfängerinnen von personenbezogenen Daten (§ 13 Z 2),
- zur Bereitstellung von Daten an die Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank (§ 10a Abs. 5 Z 2 OeAD-Gesetz) verpflichtet.

Der Begriff der Abwicklungsstelle umfasst insbesondere:

- Begünstigte gemäß § 3 Abs. 1 des FTE-Nationalstiftungsgesetz (**lit. a**), wie etwa die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Christian-Doppler-Gesellschaft, der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, die Österreichische Akademie der Wissenschaften oder die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH,
- die OeAD-GmbH (**lit. b**),
- Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG (**lit. c**), wobei die getrennte Erwähnung von den Agenturen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d ISBG erfolgte, um die Sichtbarkeit der Substiftungen zu erhöhen,
- Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 des Privatstiftungsgesetzes, BGBl. Nr. 694/1993 (**lit. d**), wobei von der Generalklausel des Einleitungssatzes – „*sämtliche Stellen, die Förderungen, Forschungsaufträge oder Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen […] vergeben*“ – sämtliche andere juristische Personen des Privatrechts umfasst sind,
- leistende Stellen gemäß § 16 TDBG 2012 (**lit. e**), d.h. inländische Einrichtungen, denen die Abwicklung von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis e TDBG 2012 in Bezug auf Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger (§ 13 TDBG 2012) oder Leistungsverpflichtete (§ 14 TDBG 2012) obliegt; im Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes wäre als Beispiel die Studienbeihilfebehörde – samt Stipendienstellen – gemäß den §§ 32 ff StudFG zu nennen, da diese gemäß § 35 Abs. 1 StudFG Förderungen iSd § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c TDBG 2012 zu vergeben haben. Aber auch Einrichtungen anderer Gebietskörperschaften als des Bundes – wie etwa Landesstellen – sind als leistende Stellen gemäß § 16 TDBG 2012 anzusehen. Dies ergibt sich nicht nur aus der weiten Definition der Leistung gemäß § 4 TDBG 2012, sondern insbesondere auch aus § 29 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012, wonach Mitteilungen über „Leistungen, für die ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband oder eine Einrichtung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als leistende Stelle fungiert“ nicht verpflichtend sind. Diese Bestimmung wäre nicht erforderlich, wenn der Begriff der leistenden Stelle nicht auch Landesstellen umfasste.

Der vorgeschlagenen Big Data-Definition (**Z 2**) wird die Definition des National Institutes of Standards and Technology (NIST) vom September 2017 zugrunde gelegt (vgl. *NIST*, NIST Big Data Interoperability Framework: Volume 1, Definitions; http://nvlpubs.nist.gov/nistpubs/SpecialPublications/NIST.SP.1500-1.pdf [09.01.2018]). Demnach wurde der Begriff „*Big Data*“ für (neue) Datensätze geprägt, die aufgrund ihrer

- Größe,
- Vielfalt,
- Schnelligkeit und
- Dynamik, insbesondere hinsichtlich ihrer Struktur,

mit herkömmlichen Architekturen nicht verarbeitet werden können (NIST Big Data Interoperability Framework: Volume 1, Definitions, 4).

Der Forschungs- und Technologiebericht 2017 führt auf den Seiten 97 f Folgendes zu Big Data aus:

> „*Die Menge an Daten, die in der Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft produziert wird, steigt exponentiell an. Daten, die von Sensoren in Mobiltelefonen oder Kraftfahrzeugen gesammelt werden, können hier ebenso angeführt werden wie gespeicherte Daten in sozialen Netzwerken oder Finanztransaktionen. Studien beziffern, dass lt. den jüngsten zur Verfügung stehenden Daten (Stand 2014) rd. 4,4 Zettabyte an elektronischen Daten existieren und bei weiter steigenden jährlichen Wachstumsraten bis zum Jahr 2020 40 Zettabyte Daten generiert werden.[…] Dieser Trend – auch als Big Data bezeichnet – wird als großes Potenzial innerhalb der Wissenschaft gesehen, um neuartige Forschungsfragen zu beantworten. Bislang hat sich die Forschung dabei vor allem mit der Frage befasst, wie die riesigen und heterogenen Datenmengen nicht nur analysiert, sondern auch langfristig archiviert, transferiert und durch innovative Technologien und Applikationen genutzt werden können.*
>
> *In den Biowissenschaften und der Medizin kann etwa eine Reihe von Projekten und Initiativen angeführt werden, die versuchen, Daten zu kombinieren, zu verwalten und für unterschiedliche Anwendungen weltweit verfügbar zu machen.[…] Dies geht einher mit neuartigen verteilten Rechnerarchitekturen und -systemen, wie etwa dem Grid Computing, einer Form des verteilten Rechnens, bei der die Rechnerkapazitäten mehrerer Computer gleichzeitig genutzt werden. Die Nutzung und Aufbereitung dieser Daten, beispielsweise durch die Identifikation unerwarteter*

Zusammenhänge in den Datenstrukturen, die Interpretation von empirischen Befunden oder der Formulierung neuartiger Forschungsfragen wird dabei als eine zentrale Herausforderung für die öffentliche und private Forschung gesehen. […]

Die Europäische Kommission fördert in Horizon 2020 Big-Data-Projekte und hat in der Programmlinie Informations- und Kommunikationstechnologien Schwerpunkte zur Förderung von Big Data gesetzt. Auch die European Grid Infrastructure Initiative kann hier angeführt werden. […] Diese E-Infrastruktur, deren Aufbau durch die Europäische Kommission unterstützt wird, verbindet europäische ForscherInnen durch eine gemeinsame Daten- und Rechnerstruktur. Während sich die aktuelle Diskussion um Big Data hauptsächlich um die Analyse unstrukturierter Daten dreht, sind in der Forschung auch große Mengen von strukturierten Daten von Bedeutung. Hier kann der Large Hadron Collider (LHC) am CERN angeführt werden, der nach dem Prinzip von Open Data seit 2009 große Datenmengen der Forschungsgemeinschaft zur Verfügung stellt. Mit dem LHC Computing Grid (LCG) wird eine verteilte Rechner- und Speicher-Netzwerk-Infrastruktur für die Experimente am Large Hadron Collider bereitgestellt.

Die Bioinformatik zählt zu den frühen Anwendern von Big und Open Data. […]

In Österreich werden seit 2013 unter dem Programmdach „IKT der Zukunft" Big-Data-Projekte von Seiten des BMVIT gefördert. Big Data ist etwa für Mobilitätsanwendung von Relevanz. Am Austrian Institute of Technology werden im Rahmen eines Real Time Data Analytics Projekts große Datenmengen für die Entwicklung von Mobilitätsanwendungen verarbeitet. JOANNEUM RESEARCH hat im Rahmen eines Projekts eine offene Plattform für interoperable Dienste entwickelt, die ein intelligentes, ereignisgesteuertes Management von sehr großen Datenmengen und vielfältigen Informationsflüssen in Krisensituationen ermöglicht. Hier beschäftigen sich Forschungsgruppen weiters mit der Satellitenbildauswertung in der Fernerkundung. Dabei werden Daten mit modernen Algorithmen weiterverarbeitet und punktuell validiert („IKT der Zukunft", Leitprojekt Data Market Austria […]). Mit dem Projekt Prepare4EODC kann ein weiteres Projekt angeführt werden, bei dem unter der Koordination der Technischen Universität Wien in Kooperation mit weiteren Partnern aus der Wissenschaft, der öffentlichen Hand als auch der Privatwirtschaft Erdbeobachtungsdaten für die Beobachtung globaler Wasserressourcen nutzbar gemacht werden. Auch für die Stadtplanung und -entwicklung werden im Rahmen von laufenden Smart-Cities-Projekten unterschiedlichste Daten kombiniert und für innovative Anwendungen genutzt, finanziert unter anderem durch die FFG."

Citizen Science (**Z 3**) ist als Teil von Open Science (Z 12) zu verstehen (Forschungs- und Technologiebericht 2017, 87). Die vorgeschlagene Definition geht auf die Stellungnahme des ERA Portal Austria vom Dezember 2015 zu Open Science (ERA Portal Austria, https://era.gv.at/object/document/2279/attach/ERA_Open_Science_POLICY_BRIEF_December_2015.pdf [09.01.2018]) zurück (vgl. Seite 6 der ERA-Stellungnahme). Darin wird die Verknüpfung zwischen Open Science und Citizen Science hergestellt: während es bei Open Science um Partizipation geht, geht es bei Citizen Science um Impulse für die Wissenschaft aus der nichtwissenschaftlichen Welt. Im Rahmen von Citizen-Science-Projekten können Menschen nicht nur ihre Arbeitskraft und Denkleistung zur Verfügung stellen, sondern beispielsweise auch sich – im Wege von Crowdfunding – als Financiers beteiligen. Als eines der bekanntesten Citizen-Science-Projekte kann die Online-Enzyklopädie, Wikipedia angesehen werden.

Die Definition der Daten in **Z 4** soll klarstellen, dass immer, wenn in gesetzlichen Bestimmungen auf den Begriff „Daten" verwiesen wird, nicht notwendigerweise nur, jedenfalls aber auch, personenbezogene Daten umfasst sind. Damit entspricht der Begriff „Daten" – nicht jedoch der Begriff „personenbezogene Daten" (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) – dem Informationsbegriff im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (siehe insbesondere: Erwägungsgrund 26 DSGVO, Art. 4 Nr. 1, Art. 12, Art. 13 Abs. 2 DSGVO). Dass sich Informationen auf personenbezogene sowie nichtpersonenbezogene Daten bezieht, zeigt Erwägungsgrund 26 DSGVO, wonach *„[d]ie Grundsätze des Datenschutzes […] für alle Informationen gelten [sollten], die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen […hingegen] nicht für anonyme Informationen […], d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann*". Die vorgeschlagene Klarstellung zum Datenbegriff gilt jedenfalls für die in § 1 Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes genannten Gesetze bzw. die aufgrund dieses Entwurfs zu ändernden Gesetze, wie etwa:

– § 9 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes,

– § 31 Abs. 4 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes,

- § 4 Abs. 6 Z 7 des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes,
- § 39 Abs. 5 des Studienförderungsgesetzes,
- § 33 Abs. 1 des Tierversuchsgesetzes 2012 oder
- § 13a Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002.

Auch der Begriff „Informationen" ist nach der DSGVO (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) so zu verstehen, dass er sowohl personenbezogene als auch nichtpersonenbezogene Daten umfasst.

Der Begriff des Forschungsmaterials (**Z 5**) wird eingeführt, um größtmögliche Rechtssicherheit für bestehende und zukünftige Archive bzw. sonstige Sammlungen, die für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können, zu schaffen. Der Begriff der körperlichen Sache ist im zivilrechtlichen Sinne, d.h. insbesondere im Sinn der §§ 285 und 292 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auszulegen.

Die Definition der Förderungen in **Z 6** entspricht der bestehenden Definition des § 10 Abs. 1 FOG und wurde aus systematischen Gründen in den neuen § 2 übernommen.

Die Definition der Mobilität in **Z 7** wurde angesichts des neuen § 10a des OeAD-Gesetzes über die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank aufgenommen. Vereinfacht gesagt entspricht eine Mobilität einem Auslandsaufenthalt. Eine Person kann somit mehreren Mobilitäten zugeordnet sein nicht aber eine Mobilität mehreren Personen.

Der bisherige (auch wissenschaftliche) Diskurs hat gezeigt, dass große Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Begriffs der „öffentliche Stelle" existieren. Es soll daher in **Z 8** durch den Verweis auf die § 4 Z 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, eine Klarstellung vorgenommen werden.

Der Begriff der öffentlichen Stelle ist vor allem iZm der Strafbefreiung gemäß § 30 Abs. 5 DSG von Bedeutung. Aber auch im vorliegenden Entwurf wird an vielen Stellen auf ihn verwiesen, wie etwa in:

- § 6 Abs. 1 („Qualitätsmanagement") iZm dem optimalen Mitteleinsatz öffentlicher Stellen,
- § 6 Abs. 3 („Qualitätsmanagement") iZm der Übermittlungspflicht von öffentlicher Stellen,
- § 7 Abs. 3 („Zentrale Forschungsdatenbank") iZm der Übermittlungspflicht von Abwicklungsstellen, die gleichzeitig öffentliche Stellen sind,
- § 10 Abs. 1 („Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement") als zulässige Empfängerinnen von Förderunterlagen (vgl. zum Begriff der Förderunterlagen: § 10 Abs. 1 Z 1),
- § 11 Abs. 2 („Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO") iZm der Übermittlungspflicht von Abwicklungsstellen, die gleichzeitig öffentliche Stellen sind,
- § 13 Z 4 („Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO") als zulässige Empfängerinnen von personenbezogenen Daten, die gemäß den §§ 5 ff verarbeitet werden, im EU-Ausland sowie Drittländern,
- § 14 Abs. 1 („Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz") iZm der Stellung von Datenschutzbeauftragten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- § 14 Abs. 2 Z 3 („Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz") iZm der Strafbefreiung auch für die Gehilfinnen und Gehilfen von öffentlichen Stellen,
- § 14 Abs. 4 („Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz") iZm – durch die vorliegenden Erläuterungen – bereits erfüllten Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie
- § 76 Abs. 4 StudFG („Vollziehung") iZm der Stellung von Datenschutzbeauftragten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Grund für die aufgetretenen Unklarheiten ist eine fehlende Definition in der Datenschutz-Grundverordnung. Auch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sieht keine Definition der öffentlichen Stelle vor.

Verschärft wird das Problem dadurch, dass selbst die Datenschutzbehörde in ihrem Leitfaden zur DSGVO (https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGVO-2016-Leitfaden.pdf/93d6cb80-8d8e-433d-a492-a827e3ed81a2 [14.10.2017]) festhält, dass sie „*keine konkrete Einzelfallprüfung vor- bzw. vorwegnehmen [kann], ob eine Stelle als öffentliche Stelle anzusehen ist oder nicht*". Anhaltspunkte was unter einer „öffentlichen Stelle" zu verstehen sei, liefere nach Ansicht der Datenschutzbehörde das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, das in § 26 Abs. 1 DSG den Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs wie folgt definiert:

„[…] Verantwortliche des öffentlichen Bereichs sind alle Verantwortliche,

1. *die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder*
2. *soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.*“

Die Datenschutzbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Begriff der „öffentlichen Stelle“ im deutschen Bundesdatenschutzgesetz. Dieser lautet in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU, Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 44 05.07.2017 S. 2097, wie folgt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindesverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nichtöffentlicher Stellen als öffentliche Stelle des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder

2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.“

Im Vergleich zu § 26 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 zeigt sich, dass die Definition des § 2 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU sehr wohl auch (privatwirtschaftlich tätige) Ausgliederungen und Unternehmen der öffentlichen Hand umfasst, auch wenn diese nicht (nur) hoheitlich tätig werden. Zudem definiert § 26 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 nicht den Begriff der „öffentlichen Stelle“, sondern den Begriff des „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“. Dieser Begriff wird im DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wie folgt verwendet:

– in § 10 Abs. 1, 2 und 4 leg. cit. in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall,
– in § 14 Abs. 2 leg. cit. in Zusammenhang mit den Aufgaben des Datenschutzrates und
– in § 26 Abs. 2 und 3 leg. cit. in Zusammenhang mit der Parteistellung in Verfahren vor der Datenschutzbehörde, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof.

Eine darüber hinausgehende Bedeutung scheint dem Begriff des „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ nicht zuzukommen. Auch der DSGVO ist dieser Begriff nicht bekannt und kann somit nicht zur Interpretation des – in der DSGVO verwendeten – Begriffs der „öffentlichen Stelle“ herangezogen werden.

Zudem verlangen nach „*ständiger Rechtsprechung [des Europäischen Gerichtshofs] die einheitliche Anwendung des [Unions]rechts und der Gleichheitssatz, dass Begriffe einer Vorschrift des [Union]srechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft autonom und einheitlich ausgelegt werden, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und des mit der Regelung verfolgten Zweckes zu ermitteln ist*“ (EuGH 27.02.2003, C-373/00, ECLI:EU:C:2003:110, *Adolf Truley* Rz 35; 19.11.2000, C-357/98, ECLI:EU:C:2000:604, *Yiadom* Rz 26; 19.09.2000, C-287/98, ECLI:EU:C:2000:468, *Linster* Rz 43).

Auf unionsrechtlicher Ebene sind folgende Definitionen der „öffentlichen Stelle“ zu finden:

– Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, wonach eine „öffentliche Stelle“, „*den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Definition in*

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, sofern diese Verbände zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen“ bezeichnet.

– Art. 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, die „öffentliche Stelle“ als „*den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen*“ definiert und die „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ als „*eine Einrichtung, die*

  a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erf[ü]llen, die nicht gewerblicher Art sind, und

  b) Rechtspersönlichkeit besitzt und

  c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind“ definieren.

Da die Datenschutz-Grundverordnung in Erwägungsgrund 154 im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Stelle“ auf die Richtlinie 2003/98/EG verweist, soll für die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auf die Definition gemäß Art. 2 RL 2003/98/EG zurückgegriffen werden.

Die österreichische Umsetzung des Art. 2 RL 2003/98/EG findet sich in § 4 Z 1 IWG, der den Begriff „öffentliche Stelle“ wie folgt definiert:

„*1. öffentliche Stelle:*

a) der Bund,

b) bundesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,

c) Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die

— *zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und*

— *zumindest teilrechtsfähig sind und*

— *überwiegend vom Bund, von anderen Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von anderen Einrichtungen auf bundesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ernannt worden sind,*

d) Unternehmungen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG, des Art. 127 Abs. 3 B-VG und des Art. 127a Abs. 3 B-VG, die

— *zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind und*

— *überwiegend von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage ernannt worden sind, wobei das Erfordernis der Gemeindeeinwohnerzahl von 10.000 für Unternehmungen gemäß Art. 127a Abs. 3 B-VG unbeachtlich ist,*

e) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen“.

Vor diesem Hintergrund ist daher die Definition des § 4 Z 1 IWG auch für den Bereich der Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Als Beispiele für öffentliche Stellen wären u.a.

– die Geologische Bundesanstalt gemäß § 18,

– die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gemäß § 22,

- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß Austria Wirtschaftsservice-Gesetz,
- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH gemäß Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz,
- der Wissenschaftsfonds gemäß § 2 FTFG,
- die Österreichische Akademie der Wissenschaften nach dem ÖAW-Gesetz,
- das Institute of Science and Technology Austria gemäß IST-Austria-Gesetz,
- die Psychologische Studierendenberatung gemäß § 68a des Studienförderungsgesetzes 1992,
- die Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002, und zwar auch, wenn sie in drittmittelfinanzierten Projekten tätig werden und die gesamte Drittmittelfinanzierung die Finanzierung durch die öffentliche Hand übersteigen sollte, weil gemäß § 9 UG die Rechtsaufsicht des Bundes vorgesehen ist und somit der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit. d IWG jedenfalls erfüllt ist,
- die Privatuniversitäten nach Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999 sowie Privatuniversitätengesetz aufgrund der Aufsicht über diese gemäß § 29 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, weshalb der der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit. d IWG jedenfalls erfüllt ist,
- die Fachhochschulstudiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, aufgrund der Aufsicht über diese gemäß § 29 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, weshalb der der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit. d IWG jedenfalls erfüllt ist,
- die Donau-Universität Krems nach dem DUK-Gesetz 2004,
- die Psychologische Studierendenberatung gemäß § 68a des Studienförderungsgesetzes 1992,
- das Land Niederösterreich gemäß § 34 Z 1 lit. a des NÖ Auskunftsgesetzes in seiner Rolle als Rechtsträger von Krankenanstalten,
- die Innovationsstiftung für Bildung gemäß Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz,
- die OeAD-GmbH nach dem OeAD-Gesetz oder
- die im Tierversuchsgesetz 2012 genannten Kommissionen

zu nennen.

Vor dem Hintergrund des § 4 Z 1 lit. d IWG sind auch private Rechtsträger, wie etwa die Christian-Doppler-Gesellschaft oder die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft als öffentliche Stellen anzusehen, wenn sie

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
- Rechtspersönlichkeit besitzen und
- überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch den Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Einrichtungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage, unterliegen.

An dieser Sicht vermag auch der Erwägungsgrund 10 der RL 2003/98/EG nichts zu ändern, weil § 4 Z 1 lit. d IWG, der auch Unternehmungen umfasst, eine zulässige Umsetzung des Art. 2 Nr. 1 und 2 RL 2003/98/EG darstellt.

Dem Begriff der öffentlichen Stelle ist ein organisatorisches Begriffsverständnis zugrunde zu legen. Dies ergibt sich insbesondere aus § 14 Abs. 2 Z 3 FOG, wonach sich die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG jedenfalls auch auf die Gehilfinnen und Gehilfen von öffentlichen Stellen und Behörden erstreckt. Damit wird nämlich eine funktionelle Sicht – für die Fälle der Beauftragung – ausdrücklich vorgesehen. Da in § 14 Abs. 2 Z 3 die funktionelle Sicht – ausdrücklich – vorgesehen werden muss, ergibt sich im Umkehrschluss, dass diese funktionelle Sicht aufgrund der vorliegenden Definition der öffentlichen Stelle nicht besteht.

Durch den Verweis auf den gesamten § 4 Z 1 IWG – und nicht bloß einzelne Literae des § 4 Z 1 IWG – umfasst der Begriff der öffentlichen Stelle im Sinne des vorliegenden Entwurfes auch Verbände, die sich überwiegend aus anderen öffentlichen Stellen zusammensetzen. Solche Verbände können beispielsweise Tochtergesellschaften sein.

Durch **lit. a** wird klargestellt, dass auch ausländische öffentliche Stellen, wie etwa öffentliche Stellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern oder die Kommission nach dem Abkommen zwischen Österreich und Amerika betreffend die Finanzierung gewisser Erziehungs- und Kulturaustauschprogramme, BGBl. Nr. 213/1963, („Fulbright Commission“) ebenfalls als öffentliche Stellen im Sinne der vorliegenden Bestimmung anzusehen sind. Dass der Begriff der öffentlichen Stelle nach der RL 2003/98/EG auch ausländische öffentliche Stellen umfassen muss, ergibt sich bereits aus dem unionsrechtlichen Charakter des Art. 2 RL 2003/98/EG, der zwangsläufig nicht nur österreichische, sondern auch öffentliche Stellen aller anderen Mitgliedstaaten umfasst. Unter diese Bestimmungen fallen somit insbesondere auch Botschaften und konsularische Vertretungen. Es sind aber nicht nur ausländische öffentliche Stellen von dem Begriff der öffentlichen Stelle umfasst, sondern auch internationale öffentliche Stellen. Voraussetzung ist immer, dass die Finanzierung überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt (§ 4 Z 1 lit. c dritter Spiegelstrich IWG). Durch die Formulierung „*und internationale*“ fallen auch sonstige internationale Organisationen, die – im Gegensatz zu den internationalen Organisationen gemäß lit. b – auch aus privaten Rechtsträgern bestehen können, unter die Definition der öffentlichen Stelle gemäß lit. a.

§ 4 Abs. 1 lit. c IWG bezieht sich auch auf „*sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts*“. Diese Formulierung ist in der Definition der öffentlichen Stelle auf unionsrechtlicher Ebene (Art. 1 Nr. 1 und 2 RL 2003/98/EG) nicht enthalten. Insbesondere aus Erwägungsgrund 16 RL 2003/98/EG, wonach die „*Zielvorgabe [das ist die Offenlegung allgemein verfügbarer Dokumente] für Institutionen auf allen Ebenen, das heißt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene*“ gilt, ist abzuleiten, dass auch internationale Organisationen unter den Begriff der öffentlichen Stelle zu subsumieren sind, wenn die Finanzierung überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt. Um sämtliche Zweifel in dieser Hinsicht zu beseitigen, soll durch **lit. b** ausdrücklich klargestellt werden, dass auch internationale Organisationen, die die Finanzierungserfordernisse, d.h. die überwiegende Finanzierung durch die öffentliche Hand, erfüllen, als öffentliche Stellen iSd DSGVO anzusehen sind. Dazu wird auf die Definition der internationalen Organisation in Art. 4 Nr. 17 DSGVO verwiesen, die wie folgt lautet:

> „eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde“.

Durch die ausdrückliche Definition in der DSGVO ist eine Bezugnahme auf nationale Definitionen wie etwa in § 2 Z 11 des Grundsteuergesetzes 1955 (GrStG 1955), BGBl. Nr. 149/1955, oder in § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, ausgeschlossen. Als Einrichtungen, die auf Grundlage einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Ländern geschaffen wurden und somit als internationale Organisationen, sind beispielsweise die Europäische Union oder europäische Forschungsinfrastrukturen („ERIC“) nach der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), ABl. Nr. L 206 vom 08.08.2009 S. 1, anzusehen.

Open Access (**Z 9**) beschreibt uneingeschränkten Onlinezugang zu wissenschaftlichen Artikeln, wobei der Zugang über institutionalisierte Datenspeicher, Webseiten von Verlegern oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder auf andere Art und Weise erfolgen kann (aus OECD (2015), “Making Open Science a Reality”, OECD Science, Technology and Industry Policy Papers, No. 25, OECD Publishing, Paris. Seite 7).

Unter Open Data (**Z 10**) ist ein Begriff, der von verschiedenen Akteuren unterschiedlich verstanden und behandelt wird. In Österreich ist Open Data sehr stark im Diskurs von Open Government verankert. Darunter versteht man die digitale Öffnung von Regierung und Verwaltung gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere durch Web 2.0 Technologien. Das beinhaltet auch, aber nicht nur die Bereitstellung von Daten, die seitens der öffentlichen Hand bzw. deren Agenturen und umsetzenden Einrichtungen im öffentlichen Interesse erhoben bzw. gefördert werden. (aus „OPEN FTI DATA POLICY – IMPLIKATIONEN FÜR DIE OPEN FTI-GOVERNANCE“, Seite 9).

Open Innovation (**Z 11**) ist nach Henry Chesbrough, Open Innovation: Researching a New Paradigm (2006) wie folgt zu verstehen:

“Open innovation is the use of purposive inflows and outflows of knowledge to accelerate internal innovation, and expand the markets for external use of innovation, respectively. [This paradigm] assumes that firms can and should use external ideas as well as internal ideas, and internal and external paths to market, as they look to advance their technology.”

Es kommt also auf den Austausch von Wissen an, zum Zweck die eigene Vorgangsweise innovativer gestalten zu können.

Durch Open Science (**Z 12**) sollen Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft neue Möglichkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen eröffnet werden. Das Ziel ist, die Qualität der Forschung zu verbessern und Forschungsförderungsmittel effizienter einzusetzen.

Open Science beruht auf folgenden vier Grundprinzipien:

– Transparenz,
– Reproduzierbarkeit,
– Wiederverwendbarkeit (Reproducibility) und
– offene Kommunikation.

Darüber hinaus ist „Offenheit“ (Openness) ein zentraler Begriff bei all den Versuchen, die Rolle von Innovation und Wissen im digitalen Zeitalter neu zu definieren.

Technologietransfers (**Z 13**) sind von entscheidender Bedeutung, da sie akademisches Wissen in die Gesellschaft transferieren und auf diese Art und Weise breiten Nutzen stiften. Da die geringe Transformation von guter Bildungsarbeit in Wertschöpfung nach dem Global Innovation Index 2015 eine der größten Schwächen des österreichischen Bildungssystems darstellt (Global Innovation Index [GII] 2015, 168), braucht es rechtliche Klarheit und Rahmenbedingungen, um Impulse für zukünftige Technologietransfers setzen zu können. Die Voraussetzungen unter denen sie zulässig sind, finden sich in § 12 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in **Z 14** ausdrücklich definiert, dass unter „*wissenschaftlichen Einrichtungen […] natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO verfolgen, ungeachtet dessen, ob dies zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) erfolgt oder nicht*“ zu verstehen sind. Auf die Rechtsform kommt es nicht an. Somit sind von der Legaldefinition insbesondere auch Unternehmen, Universitäten und natürliche sowie juristische Personen umfasst. Durch das Abstellen auf „Personengemeinschaften“ ist auch die Rechtsfähigkeit nicht erforderlich. Durch den Verweis auf Art. 89 Abs. 1 DSGVO soll auf die wissenschaftliche Methode verwiesen werden. Eine nähere Definition dieser erscheint nicht erforderlich, weil diese einerseits einem Wandel unterworfen sein kann und andererseits im sogenannten Frascati-Manual bereits eine international etablierte Definition enthalten ist, auf die an dieser Stelle verwiesen werden soll. Für Zwecke des vorliegenden Entwurfes sollen daher Verweise auf Art. 89 Abs. 1 DSGVO immer (auch) als Verweise auf die etablierte Frascati-Definition verstanden werden. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes erscheint es zudem geboten, behördliche und private Verarbeitungen gleich zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung wäre auch unionsrechtswidrig, weil die Definition des Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO neben Privaten auch Behörden umfasst. Somit können wissenschaftliche Einrichtungen neben Privaten auch öffentliche Stellen umfassen. Im Hinblick auf die unionsrechtliche Natur der Datenschutz-Grundverordnung sowie die große Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für Zwecke des Art. 89 DSGVO, sind selbstverständlich auch ausländische natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne der vorliegenden Bestimmung.

Als wissenschaftliche Einrichtungen sind gegenwärtig jedenfalls anzusehen:

– Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002,
– Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz,
– Fachhochschulen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz,
– die Geologische Bundesanstalt,
– die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
– Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002,
– gemäß § 71 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zertifizierte Forschungseinrichtungen (siehe: http://www.bmi.gv.at/302/Zertifizierungen/start.aspx#zertForschung [29.01.2018]),
– Forschungseinrichtungen, die keiner Zertifizierung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bedürfen (siehe: http://www.bmi.gv.at/302/Zertifizierungen/start.aspx#forschung [29.01.2018]), wie etwa die Österreichische Akademie der Wissenschaften oder das Institut of Science and Technology – Austria,
– Stiftungen und Fonds, die operativ im Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO tätig werden (siehe: http://www.bmi.gv.at/409/start.aspx [29.01.2018]),

- Forschungseinrichtungen, die von internationalen Abkommen über wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einem Amtssitzabkommen oder einem internationalen Assoziierungsabkommen erfasst sind,
- Wissenschaftseinrichtungen, die gemäß § 4a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 spendenbegünstigt sind (siehe: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp [29.01.2018]),
- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste, die gemäß § 4a Abs. 3 Z 1 EStG 1988 spendenbegünstigt sind (siehe: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp [29.01.2018]),
- Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts, die gemäß § 4a Abs. 4 lit. b EStG 1988 spendenbegünstigt sind (siehe: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp [29.01.2018]),
- Privatmuseen von überregionaler Bedeutung, die gemäß § 4a Abs. 4 lit. b EStG 1988 spendenbegünstigt sind (siehe: https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp [29.01.2018]),
- als Partner für die Einlösung des Innovationsschecks ausgewiesene Forschungseinrichtungen (siehe: https://www2.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/index.php?file=list.php [29.01.2018]) oder
- als Partner in der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF ausgewiesene Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die ihre Forschungsinfrastruktur öffentlich anbieten (siehe: https://forschungsinfrastruktur.bmwfw.gv.at [29.01.2018]).

Unter Wissenstransfers (**Z 15**) ist die Bereitstellung von Wissen durch wissenschaftliche Einrichtungen an andere Teile der Gesellschaft, wie insbesondere Unternehmen zu verstehen. Diese Definition stützt sich auf das Begriffsverständnis des aktuellen Forschungs- und Technologieberichts 2017 (vgl. Forschungs- und Technologiebericht 2017, 154). Im Gegensatz zu früheren Definitionen, die sich auf den Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft beschränkten, soll für Zwecke des vorliegenden Entwurfes von einem weiten Begriffsverständnis ausgegangen werden, das den Austausch von Wissen nicht nur zwischen Wirtschaft und Wissenschaft umfasst, sondern allgemein jegliche Form der Kommunikation von Wissenschaft mit anderen Teilen der Gesellschaft, wie dies etwa bei Citizen Science der Fall ist. Durch die Formulierung „*von Teilen der Gesellschaft an andere Teile der Gesellschaft*“ wird klargestellt, dass der Wissenstransfer nicht notwendigerweise nur in eine Richtung, beispielsweise von der Wissenschaft an die Wirtschaft, erfolgen kann, sondern beispielsweise auch von Unternehmen an wissenschaftliche Einrichtungen oder andere Teile der Gesellschaft.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 3 – „Grundsätze der Forschungsförderung“):

Im Wesentlichen entspricht diese Bestimmung dem bisherigen § 1 Abs. 1 FOG. Folgende Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Z 4 und 7 bis 9:

- Der bestehende Leitgrundsatz „Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung“ (bisher Z 7 nun **Z 4**) soll nun unmittelbar nach dem Grundsatz über die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft genannt werden, weil diese beiden Grundsätze in einem engeren Zusammenhang stehen.
- Der bestehende Leitgrundsatz „internationale und europäische Forschungskooperation“ (**Z 7**) soll um den Bereich Humanressourcenaufbau ergänzt und aktualisiert werden, da dieser einen wichtigen forschungspolitischen Schwerpunkt auf EU- und OECD-Ebene darstellt.
- In **Z 8** wird nun auch die „Generationenforschung“ aufgenommen, um deren besondere Bedeutung zu unterstreichen.
- Durch die Neuaufnahme des leitenden Grundsatzes „Förderung des Verständnisses für Wissenschaft und Forschung“ (**Z 9**) soll insbesondere im Hinblick auf die Ziele der „Europa 2020 – Strategie“ die gesellschaftliche Bedeutung von Forschung sowie Forschungsinvestitionen bewusstgemacht werden sowie die Akzeptanz der Öffentlichkeit entsprechend erhöht werden.

Zu Art. 7 Z 5 (§ 4 – „Kooperation und Koordination“):

Die vorliegende Bestimmung stellt keine inhaltliche Neuerung dar, sondern nur eine Konkretisierung der bestehenden Kooperationspflicht, die bis dato in § 1 Abs. 1 Z 5 FOG geregelt war und nun in § 3 Z 5 zu finden ist.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 5 – „Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten“):

Der vorliegende Paragraf geht als speziellere Bestimmung den allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, wie insbesondere § 7 DSG, vor, ist aber selber wieder *lex generalis* im Vergleich

etwa zu den §§ 6 ff in der Fassung des vorliegenden Entwurfes. Um dieses besondere Verhältnis bereits in der **Paragrafenüberschrift** zum Ausdruck zu bringen, soll nicht von *Allgemeinen*, sondern von *Grundlegenden* Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO gesprochen werden.

Das österreichische E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, sieht in seinem 3. Abschnitt die Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich vor. Damit können bereichsspezifische Personenkennzeichen erzeugt werden, die einerseits die höchste Qualität der Identifikation in Österreich darstellen und andererseits den Datenschutz wahren, weil eine Verknüpfung zwischen verschiedenen Auftraggebern im privaten Bereich oder verschiedenen Bereichen für öffentliche Auftraggeber technisch ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund soll durch **Abs. 1** die Möglichkeit der bPK-Verwendung auch für Zwecke der wissenschaftlichen und historischen Forschung geöffnet werden.

Mit dem Einleitungssatz der **Z 1** wird klargestellt, welche Verarbeitungsformen jedenfalls zulässig sind, wie etwa Big Data oder personalisierte Medizin. Durch den Verweis auf Big Data, wird u.a. klargestellt, dass eine Verknüpfung von Daten (nämlich auch von öffentlich zugänglichen Daten und Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden) zulässig ist. Die Formulierung „*sämtliche personenbezogene Daten*“ umfasst selbstverständlich auch besondere Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 DSGVO. Angesichts der Diskussion in Deutschland zur Frage, ob die Übermittlung von Daten an Auftragsverarbeiter einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf (vgl. https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/dsgvo-bleibt-es-bei-einer-privilegierung-der-auftragsverarbeitung/ bzw. http://docplayer.org/67513058-Bernd-schmidt-bernhard-freund-perspektiven-der-auftragsverarbeitung-wegfall-der-privilegierung-mit-der-ds-gvo.html [30.01.2018]), soll durch die Formulierung „*Übermittlung an Auftragsverarbeiter*“ klargestellt werden, dass auch die Übermittlung an Auftragsverarbeiter unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung *jedenfalls* zulässig ist. Die in dieser Ziffer angeführten Fälle treten zu der Grundregel des § 7 Abs. 1 Z 3 DSG hinzu.

Die in **lit. a** vorgesehene Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen stellt eine angemessene Garantie iSd Art. 89 DSGVO dar und erlaubt somit eine Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstaben i und j DSGVO. Die (datenschutzrechtliche) Qualität der bereichsspezifischen Personenkennzeichen ergibt sich aus ihrer Eindeutigkeit und Aufteilung in Bereiche, wodurch ein umfassendes Profiling (EG 30 DSGVO) verhindert wird. *Andere eindeutige Identifikatoren*, wie etwa die Open Researcher and Contributor ID (ORCID) können auch als angemessene Garantien angesehen werden, wenn sie eindeutig im Sinne des § 2 Z 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, sind. Diese müssen – gemäß EG 29 DSGVO (siehe näher dazu: unten zu lit. b) – nicht für die jeweilige Verantwortliche oder den jeweiligen Verantwortlichen verschlüsselt sein. Die **lit. b** stellt klar, dass jegliche Form der Pseudonymisierung gemäß Art. 4 Nr. 5 DSGVO auch zulässig ist und weder aufgrund von § 7 Abs. 1 Z 3 DSG noch Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ausgeschlossen ist. § 7 Abs. 1 Z 3 DSG führt nämlich eine Beschränkung gegenüber Art. 4 Nr. 5 DSGVO ein, weil vorausgesetzt wird, dass „*der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann*“. Dies ist allerdings keine Voraussetzung nach der Datenschutz-Grundverordnung, deren Erwägungsgrund 29 im letzten Satz betreffend die Pseudonymisierung vorsieht, dass die Verantwortlichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Aufhebung der Pseudonymisierung befugt sind, angeben sollten. Somit stellt das in § 7 Abs. 1 Z 3 DSG vorgesehene Erfordernis, eben keine Voraussetzung nach der Datenschutz-Grundverordnung dar. Lit. b stellt dies im Sinne des Erwägungsgrundes 8 DSGVO klar. Durch das Wort „sonst“ wird klargestellt, dass auch der Einsatz von bereichsspezifischen Personenkennzeichen gemäß lit. a eine Pseudonymisierung im Sinne des Art. 4 Nr. 5 DSGVO darstellt. **Lit. c** nimmt die Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO in Anspruch und stellt eine „*angemessene und spezielle Maßnahme zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person[en]*“ im Sinne dieser Bestimmung dar. Damit ist auch eine direkt personenbezogene Verarbeitung sämtlicher personenbezogenen Daten zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Offenlegungen nicht (sublit. aa) oder nur in pseudonymisierter Form (sublit. bb und cc) erfolgen. Diese Bestimmung stellt somit auch eine ausdrückliche und generelle Rechtsgrundlage für Big Data im wissenschaftlichen Bereich dar, weil die Komplexität der Big-Data-Algorithmen einer Verarbeitung in pseudonymisierter Form – wie sie gemäß lit. b erforderlich ist – oft entgegensteht. **Lit. d** soll zur Rechtssicherheit beitragen, indem Unklarheiten beseitigt werden, ob Verarbeitungen (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), die auf die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtet sind, durchgeführt werden dürfen oder nicht. Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die für die Anonymisierung oder Pseudonymisierung erforderlichen Verarbeitungen jedenfalls – z.B. auch mittels Big Data (siehe: Eingangssatz zu Z 1) – durchgeführt werden dürfen. Durch die Festlegung, dass es nicht zu einer „*Offenlegung direkt personenbezogener Daten*“ kommen darf, schadet – im Umkehrschluss – die Offenlegung indirekt

personenbezogener Daten nicht. Damit entspricht auch die lit. d dem Erfordernis der anderen Literae, dass es im Endeffekt keine direkt personenbezogene Offenlegung geben darf.

Der Tätigkeitsbereich „Bildung und Forschung“ gemäß **Z 2** ist in Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, vorgesehen und umfasst Angelegenheiten von Schulen, Universitäten, Berufsschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Stipendien, Nostrifikation, Bibliotheken und Archiven. Durch den Verweis auf Art. 12 Abs. 3 DSGVO wird klargestellt, dass die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personen seitens der Datenschutzbehörde grundsätzlich unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl von Anträgen erforderlich ist. Da die Frist des Art. 12 Abs. 3 DSGVO auch von den wissenschaftlichen Einrichtungen für ihre Verarbeitungen einzuhalten ist und die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen eine Verarbeitung der Stammzahlenregisterbehörde darstellt, ist es vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes geboten, behördliche und private Verarbeitungen gleich zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung wäre auch unionsrechtswidrig, weil die Definition des Verantwortlichen gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO neben Privaten auch Behörden umfasst.

Durch **Z 3** soll die registerbasierte Forschung, die in Erwägungsgrund 157 von der Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich angeführt wird, auch innerstaatlich auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an § 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, wonach Stellen, die öffentliche Register (§ 3 Z 18 des Bundesstatistikgesetzes 2000) führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten und Statistikdaten verpflichtet sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die erforderlichen Daten zu übermitteln. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Patientenregister erlauben die Feststellung seltener Ereignisse sowie die Darstellung von Langzeitverläufen und Subgruppen unter Alltagsbedingungen (*Deutscher Gesundheitsforschungsrat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung*, Diskussionsforum zur Nutzenbewertung im Gesundheitswesen 40; www.gesundheitsforschung-bmbf.de/_media/DLR_Nutzenbewert_07-11-22_Druckversion.pdf [24.03.2017]). Auch die im Bundeskanzleramt eingerichtete Bioethikkommission hat bereits Anfang 2011 in ihrer Stellungnahme zur Kodifikation des medizinischen Forschungsrechts eine Empfehlung für eine derartige Vorgangsweise gegeben (*Bundeskanzleramt-Bioethikkommission*, Kodifikation des medizinischen Forschungsrechts 36).

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen möglichst alle bei öffentlichen Stellen und Behörden eingerichteten oder betriebenen Register zukünftig den wissenschaftlichen Einrichtungen offenstehen. Unter Registern sind nicht nur öffentlich einsehbare Register im Sinne des § 3 Z 18 des Bundesstatistikgesetzes 2000, sondern sämtliche Verzeichnisse, Datenbanken oder ähnliche Anwendungen oder Verarbeitungsplattformen (EG 92 DSGVO) zu verstehen, die von öffentlichen Stellen oder Behörden betrieben werden. Rechtsschutz zur Durchsetzung des Rechts auf Registerforschung bietet gemäß § 14 Abs. 5 gegen öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 Z 1 lit. a bis c und e IWG und Behörden das Bundesverwaltungsgericht und gegen alle sonstigen öffentlichen Stellen die Landesgerichte (§ 14 Abs. 6 und 7). Öffentliche Stellen und Behörden dürfen für die Bereitstellung der Registerdaten in elektronischer Form ein angemessenes Entgelt verlangen. Vorbild dieser Bestimmung ist Art. 12 Abs. 5 Buchstabe a DSGVO.

Da es Register gibt, wie etwa die Implantatregister gemäß § 73a des Medizinproduktegesetzes (MPG), BGBl. Nr. 657/1996, deren Rechtsgrundlagen zum Teil auch in Bestimmungen auf Verordnungsebene bestehen oder Register, deren Rechtsgrundlagen zum Teil auf unionsrechtlicher Ebene bestehen, wird in der Formulierung der Z 3 auf die Verantwortlichkeit für das Register im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO abgestellt. Wenn ein österreichischer Verantwortlicher des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 DSG), Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) für das betreffende Register ist, besteht das Recht auf Bereitstellung der gewünschten Informationen aus diesem Register. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob das betreffende Register personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) enthält oder nicht. Beispiele für durch die vorliegende Bestimmung für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO geöffnete Register und Verzeichnisse sind u.a.:

- die Register gemäß § 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes,
- das Arzneispezialitätenregister gemäß § 27 des Arzneimittelgesetzes,
- das Bildungsstandregister gemäß § 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes,
- das Register für Biozidprodukte gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung), ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1,

- das Register gemäß § 43 des Emissionszertifikategesetzes 2011, BGBl. I Nr. 118/2011,
- das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950,
- das Firmenbuch gemäß Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991,
- das mit dem vorliegenden Entwurf einzuführende Widerspruchsregister gemäß § 5 Abs. 3,
- die mit dem vorliegenden Entwurf einzuführenden Repositories gemäß § 9 Abs. 1,
- die mit dem vorliegenden Entwurf einzuführenden Biobanken gemäß § 9 Abs. 3,
- das zentrales Gebäude- und Wohnungsregister gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004,
- die Register gemäß Art. 31 der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17.04.2001 S. 1,
- das Gesundheitsberuferegister gemäß Gesundheitsberuferegister-Gesetz, BGBl. I Nr. 87/2016,
- die elektronische Gesundheitsakte gemäß dem 4. Abschnitt des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012 im Wege der ELGA-Ombudsstelle (§ 17 GTelG 2012),
- das Register Entnahmeeinrichtungen und Gewebebanken gemäß § 29 des Gewebesicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2008,
- Studierendenverzeichnisse nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 45/2014,
- das Register gemäß § 7 des IVF-Fonds-Gesetzes, BGBl. I Nr. 180/1999,
- das Herzschrittmacher-, ICD- und Loop-Recorder-Register gemäß § 73 MPG,
- die Implantatregister gemäß § 73a MPG,
- das zentrale Melderegister gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992,
- das Urkundenarchiv und die Register nach der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871,
- das Widerspruchsregister gemäß § 6 des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012,
- das Patentregister gemäß § 80 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259/1970,
- das Zentrale Personenstandsregister gemäß § 44 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013,
- das Zentrale Strahlenquellen-Register gemäß § 35b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969 oder
- das Wasserinformationssystem Austria gemäß § 59 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959.

Insbesondere die Zurverfügungstellung von ELGA als Datenbasis, würde die Beantwortung zahlreicher gesundheitswissenschaftlicher Fragen – insbesondere hinsichtlich der Versorgungsforschung – erlauben.

Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) haben gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG das Recht die Ausstattung ihrer Anwendungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen zu verlangen. Wenn die Register noch nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet sind, und seitens wissenschaftlichen Einrichtungen pseudonymisierte Auszüge angefragt werden, haben die betreibenden Behörden oder öffentlichen Stellen eine Ausstattung gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG in die Wege zu leiten, um so das Recht der wissenschaftlichen Einrichtungen auf Herausgabe pseudonymisierter Auszüge wahren zu können.

Die Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen stellt eine angemessene Garantie iSd Art. 89 Abs. 1 DSGVO dar und erlaubt somit eine Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstaben i und j DSGVO. Durch die Formulierung, dass „*Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen sind*“ soll eine praxisnahe Regelung getroffen werden, indem die gesetzliche Vermutung aufgestellt wird, dass dieser Austausch von Namen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen einer Pseudonymisierung iSd Art. 4 Nr. 5 DSGVO entspricht. Die Normadressatinnen und -adressaten brauchen sich aufgrund dieser Formulierung keine Gedanken machen, ob nun eine tatsächliche Pseudonymisierung iSd Art. 4 Nr. 5 DSGVO eingetreten ist oder nicht, sondern bloß die Namen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen austauschen, womit die Rechtssicherheit wesentlich erhöht wird. Diese Vorgangsweise ist auch durch das Unionsrecht gedeckt, weil Art. 89 Abs. 1 DSGVO die Pseudonymisierung als bloß eine unter mehreren möglichen geeigneten

Garantien anführt. Außerdem sollten gemäß EG 26 DSGVO „*[b]ei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, […] alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind*". Nach heutigem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass der Austausch der Namen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen einer Pseudonymisierung iSd Art. 4 Nr. 5 DSGVO entspricht. Dies umso mehr als, die „*zusätzliche[n] Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können*" (EG 29 DSGVO) nur der Stammzahlenregisterbehörde bekannt und somit dem Zugriff des oder der Verantwortlichen entzogen sind.

Ausnahmsweise darf auch die Übermittlung der Namensangaben verlangt werden, wenn dies „*zur Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich*" ist. Hier ist vor allem an die Sozialwissenschaften zu denken, die qualitative Methoden nur mit Namensnennung anwenden kann.

Mit **Abs. 2** wird klargestellt, dass die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verarbeitungen den Anforderungen des Abs. 1 Z 1 zu entsprechen haben. Dies ist insbesondere erforderlich, um ein zweistufiges Zugangsverfahren zum Ausgleich von Datenschutzinteressen und dem öffentlichen Interesse an Open Access – gemäß § 9 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes – etablieren zu können.

Um den aktuellen Herausforderungen, insbesondere an die biomedizinische Forschung, besser begegnen zu können, ist durch **Abs. 3** ein auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO gestütztes, österreichweites Widerspruchsregister („generelles Opt-Out") für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorzusehen. Vorbild dieser Regelung sind unter anderem § 44 letzter Satz KAKuG und die §§ 5 f des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012. Außerdem erlaubt § 59b KAKuG „*Organen des Bundes und Beauftragten der Bundesgesundheitsagentur [die Einsichtnahme] in die Krankengeschichten […] soweit dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist*". Somit ist bereits zu Zwecken der „Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich" (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO) eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen nach nationalem und Unionsrecht zulässig. Ebenso muss noch die Verarbeitung zu Zwecken des Art. 89 DSGVO zulässig sein, weil diese Zwecke in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO auf gleicher Ebene wie die *Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich* gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO genannt sind. Außerdem müssen aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Wissenschaft und Forschung (siehe oben: Allgemeiner Teil Punkt I, aber auch Art. 168 Abs. 1 AEUV betreffend einen europäischen Auftrag zur Förderung der biomedizinischen Forschung oder die Ankündigung der Vereinigten Arabischen Emirate im Oktober 2017 ein eigenes Ministerium für künstliche Intelligenz einrichten zu wollen) alle – rechtlich zur Verfügung stehenden – Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Grundlagen für Wissenschaft und Forschung in Österreich auch zukünftig so positiv wie möglich zu gestalten.

Damit ist grundsätzlich jede Art der wissenschaftlichen Forschung – auch personenbezogen – zulässig. Die Pseudonymisierung ist gemäß Art. 89 DSGVO so schnell als möglich durchzuführen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bleiben allerdings die Voraussetzungen der Einwilligung für die *Teilnahme an klinischen Prüfungen* auch nach Anwendung der VO (EU) Nr. 536/2014 unverändert und gehen als *leges speciales* den Bestimmungen der DSGVO und somit auch des generellen Opt-Outs vor. Auf diesen Vorrang speziellerer Bestimmungen nimmt der Einleitungssatz durch die Formulierung „*Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gesetzlich verboten oder vorgesehen ist […]*" ausdrücklich Bezug.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in **Abs. 4** eine – der Definition in EG 33 DSGVO entsprechende – ausdrückliche Definition sowie die Zulässigkeit des sogenannten „broad consent" vorgesehen werden. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine Verarbeitung im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DSGVO handelt, sondern um eine – gemäß EG 8 DSGVO zulässige – Wiederholung einer Definition der Datenschutz-Grundverordnung. Der Verweis auf „eines oder mehrere Forschungsgebiete" ist eine Klarstellung im Sinne des EG 33 DSGVO, wonach „*betroffene[…] Personen […] ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche [Anm: Plural] wissenschaftlicher Forschung*" geben dürfen. Als Klassifikation für die Forschungsgebiete bietet sich die von der Statistik Österreich publizierte *Österreichische Version der „Fields of Science and Technology (FOS) Classification"* an (http://www.statistik.at/kdb/downloads/pdf/OEFOS2012_DE_CTI_20171007_030441.pdf [25.01.2018]). Da die Unterschiede, etwa zwischen „Systematischer Anatomie (301 112)" oder „Anatomie (301 102)", für Laien nicht nachvollziehbar sind und in manchen Fällen auch unter Fachleuten umstritten sein werden, aber gemäß Art. 7 Abs. 2 DSGVO das Ersuchen um Einwilligung „in einer klaren und einfachen Sprache [zu] erfolgen" hat, darf die Bezeichnung des Forschungsgebiets auch durch Elemente mit bloß einstelligem Code, wie etwa „Naturwissenschaften (1)" oder „Humanmedizin,

Gesundheitswissenschaften (3)“ erfolgen. Nach EG 42 DSGVO „*sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen*“. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Angabe der Empfängerinnen und Empfänger nicht zwingend erforderlich ist. Dies wird auch durch EG 33 DSGVO bestätigt, wonach die Angabe von „Bereichen“ für Zwecke des Art. 89 DSGVO als ausreichend anzusehen ist. Diese Erleichterung wäre ad absurdum geführt, müssten die konkreten, zukünftigen Empfängerinnen und Empfänger angeführt werden.

Mit der vorliegenden Bestimmung wird keine neue Form der Verarbeitung vorgesehen, sondern die Legaldefinition der Einwilligung für den Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO entsprechend EG 33 DSGVO neugefasst bzw. klargestellt. Somit kann die gegenständliche Bestimmung nicht unter das Tatbestandselement „Form der Verarbeitung“ gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO subsumiert werden und ist folglich keine Datenschutz-Folgenabschätzung für die vorgeschlagene Legaldefinition erforderlich. Berücksichtigung findet die Neufassung der Legaldefinition allerdings in der Datenschutzfolgenabschätzung zu Abs. 1 (siehe: **Anhang 4**).

Nach Erwägungsgrund 8 der Datenschutz-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen. Von dieser Ermächtigung wird in **Abs. 5** hinsichtlich des Art. 5 Abs. 1 Buchstaben b und e DSGVO Gebrauch gemacht. § 62 Abs. 1 Z 2 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sieht nämlich eine Geldstrafe von bis zu 50 000 EUR für die vorsätzliche Weiterverarbeitung „*für andere unzulässige Zwecke*“ vor. Dies steht potentiell in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO, wonach die „*Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke […] gemäß Artikel 89 Absatz 1 [DSGVO] nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken [gilt]*“. Die vorgeschlagene Bestimmung, die auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO beruht, soll zumindest Rechtssicherheit schaffen, dass es sich bei der beschriebenen Weiterverarbeitung keinesfalls um eine Verarbeitung „*für andere unzulässige Zwecke*“ im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 2 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 handelt. Auch in diesem Fall wird – wie in Abs. 3 – keine eigene Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung geschaffen, sodass auch hier eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich ist.

Durch den vorgeschlagenen **Abs. 6** soll klargestellt werden, dass Daten gemäß § 2 Z 4 für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO – d.h. jedenfalls für alle in diesem Abschnitt angeführten Verarbeitungen – grundsätzlich zeitlich unbeschränkt gespeichert werden dürfen. Einerseits gibt es viele Anwendungsfälle, in denen Daten, die vor längerer Zeit erhoben wurden, lebensrettend sein hätten können, wie beispielsweise im Kontext des Lawinenunglücks von Galtür oder im Hinblick auf Spätfolgen bei Schwangerschaftsereignissen. Andererseits zeigt die Datenschutz-Grundverordnung durch ihre Beschränkung auf lebende Personen (EG 27 DSGVO) sowie die Öffnungsklausel des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, dass eine zeitlich unbeschränkte, subsidiäre Speicherfrist in unionsrechtlich zulässiger Art vorgesehen werden kann. Ebenso wie Abs. 4 stellt auch diese Bestimmung keine selbständige Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung dar, sondern bloß eine Zweifelsregelung hinsichtlich der zulässigen Speicherdauer, falls keine ausdrückliche Regelung getroffen sein sollte. Aus diesem Grund ist auch hier keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich.

Ein Beispiel für so eine ausdrückliche Regelung wäre § 53 des Universitätsgesetzes 2002, wonach Prüfungsdaten gemäß § 3 Abs. 3 Z 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes mindestens 80 Jahre in geeigneter Form aufbewahrt werden müssen. § 53 UG würde als speziellere Bestimmung der vorliegenden Bestimmung vorgehen, allerdings widerspricht § 53 UG der vorliegenden Bestimmung nicht, sodass gar kein Fall der Normenkollision vorliegt. Dies gilt in allen Fällen, in denen in Spezialbestimmungen Mindestspeicherdauern vorgesehen sind (vgl. § 9 Abs. 2 Z 1, § 10 Abs. 1 Z 1). Anders sieht es hingegen mit Bestimmungen aus, die die zeitliche Dauer tatsächlich beschränken, wie etwa § 6 Abs. 4 Z 1 oder § 9 Abs. 2 Z 2. In diesen Fällen gehen die – einschränken – Spezialbestimmungen der vorliegenden Bestimmung vor.

Unionsrechtliche Grundlage für **Abs. 7** ist das Kapitel III DSGVO, insbesondere dessen Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b, wonach das Recht auf Löschung/Vergessenwerden nicht besteht, wenn „*die Verarbeitung [….] zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde […. erforderlich ist]*“. Mit den Ziffern 1, 2, 4 und 5 wird von den Öffnungsklauseln des Art. 89 Abs. 2 DSGVO Gebrauch gemacht. Die Z 3 stützt sich auf die Öffnungsklausel des Art. 17 Abs. 3 Buchstabe d DSGVO. Hinsichtlich der Z 4 und 6 wird auch die

Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Anspruch genommen, die auch als – sekundäre – Rechtsgrundlage für die anderen Ziffern herangezogen werden kann. Das allgemeine öffentliche Interesse des Mitgliedstaats Österreich im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO zeigt sich insbesondere an der Forschungsquote, die sich von 1,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 1981 kontinuierlich auf 3,14 Prozent im Jahr 2017 erhöht hat (Quelle: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/globalschaetzung_forschungsquote_jaehrlich/023703.html [28.01.2018]). Im Detail setzt sich die Forschungsquote (in Millionen Euro) für das Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Jahr	F&E-Ausgaben	Bund	Bundes-länder	Unter-nehmen	Ausland	Sonstige	BIP (Mrd. €)	% des BIP
2017	11.325,42	3.439,62	514,54	5.458,10	1.740,37	172,79	361,18	3,14

Gemäß Art. 23 Abs. 2 DSGVO haben „*Gesetzgebungsmaßnahme[n] im Sinne des Absatzes 1 […] insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften [zu] enthalten*“. Durch das Wort „gegebenenfalls“ wird klargestellt, dass die in Art. 23 Abs. 2 DSGVO angeführten Angaben keine zwingenden Mindestangaben sind.

Die „*Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO [wird] voraussichtlich unmöglich gemacht*“, wenn durch die Ausübung dieser Rechte Forschungsergebnisse nachträglich verändert würden. Eine *ernsthafte Beeinträchtigung* liegt vor, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen für die oder den Verantwortlichen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Eine Beschränkung der Betroffenenrechte gemäß den §§ 44 f DSG ist nicht erforderlich, weil diese Betroffenenrechte nur im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes, d.h. der Sicherheitspolizei, des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs gelten.

Abs. 8 sieht vor, dass im Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes die Pflicht zur Einholung der Genehmigung durch die Datenschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 3 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, nicht besteht. Hintergrund dieser Regelung, ist dass die Verarbeitung sogar von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke zulässig ist und eine dem Art. 8 Abs. 4 der Datenschutz-Richtlinie vergleichbare Bestimmung über die Genehmigung in der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr enthalten ist. Diese Bestimmung bedarf keiner Öffnungsklausel, weil bloß einer nationalen Bestimmung, der keine unionsrechtliche Verpflichtung zugrunde liegt, derogiert werden soll. Somit bedarf es auch keiner Datenschutz-Folgenabschätzung, weil durch die vorgeschlagene Bestimmung keine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung geschaffen, sondern ein bürokratisches Hindernis beseitigt werden soll.

Abs. 9 sieht vor, dass ein Abgleich von Bilddaten mit anderen personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen zulässig sein soll. Auffallend an der vorgeschlagenen Bestimmung ist, dass sie auch im Bereich der Universitätskliniken oder an sonstigen Krankenanstalten, in denen klinischer Unterricht erteilt wird, gelten soll. Dies wird durch den Verweis auf § 44 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, erreicht. Dieser Verweis kann durch bundesgesetzliche Regelung erfolgen, weil § 44 KAKuG selbst keine Grundsatzbestimmung, sondern eine bundesgesetzliche Bestimmun darstellt.

Die Regelung ist erforderlich, da die Forschung mit Bilddaten zukünftig in einem Spannungsverhältnis zu den nationalen Bestimmungen zur Verarbeitung von Bildaufnahmen stehen könnte, weil ein Abgleich zwischen Bilddaten und anderen personenbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 DSG unzulässig ist.

Dabei gibt es zahlreiche Projekte bei denen es unbedingt notwendig ist, Bilddaten automationsunterstützt mit anderen personenbezogenen Daten abzugleichen, wie z.B. Systeme zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Um etwa Kapazitätsanalysen für Engstellen in Baustellenbereichen durchführen zu können oder allgemein Verkehrsströme zur Optimierung der Infrastruktur zu erheben, werden etwa Bilddaten (in diesem Fall von Kfz-Kennzeichen) mit Daten zu in Fahrzeugen verwendeten Bluetooth-Geräten abgeglichen.

Neben dem automatischen Abgleich von Bilddaten mit anderen personenbezogenen Daten kann es auch erforderlich sein, Bilddaten nach besonderen Kategorien personenbezogener Daten auszuwerten. Auch dies wäre nach § 12 Abs. 4 Z 4 DSG unzulässig. Diese Art der Bilddatenauswertung ist aber z.B. notwendig, um Schlafstörungen berührungslos unter Zuhilfenahme von Bildaufnahmegeräten zu erforschen.

Um die Richtigkeit der für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO verarbeiteten Daten sowie im Sinne guter, wissenschaftlicher Praxis und zur Nutzung des durch Automatisierung gegebenen Potentials, sollen gemäß **Abs. 10** die Bestimmungen des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, die beispielsweise einem Aufdrucken von bereichsspezifischen Personenkennzeichen in Form von Barcodes aber auch RFID-Transpondern entgegenstehen, aufgrund des vorliegenden Entwurfes keine Anwendung finden.

Zu Art. 7 Z 9 (§ 6 – „Qualitätsmanagement"):

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine *lex specialis* zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit. c sublit. aa dar, wonach auch die direkt personenbezogene Verarbeitung zulässig ist, wenn eine allfällige Veröffentlichung personenbezogener Daten den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 entspricht. Damit soll eine effektive Möglichkeit für das Qualitätsmanagement von

– wissenschaftlichen Einrichtungen (Abs. 2 und 3) sowie

– Abwicklungsstellen (Abs. 4)

eingeführt werden und so auch die Grundlage für eine wissenschaftliche Begleitung der Aktivitäten im Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO geschaffen werden. Die unionsrechtliche Grundlage für diese Verarbeitung besteht in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO.

Da keine ausdrückliche Speicherdauer angegeben ist, gelangt die Zweifelsregel des § 5 Abs. 6 über die grundsätzlich unbeschränkte Speicherdauer zur Anwendung.

Art. 126b Abs. 5, Art. 127 Abs. 1 und Art. 127a Abs. 1 B-VG sehen eine umfassende Prüfkompetenz des Rechnungshofes auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vor. Es gibt somit auch ein – verfassungsrechtlich verbrieftes – erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO an der Feststellung der Wirkungen von Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung. **Abs. 1 Z 1** führt dieses öffentlichen Interesses ausdrücklich an. Hinsichtlich des wichtigen öffentlichen Interesses an einem optimalen Mitteleinsatz darf auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 7 verwiesen werden.

Aber nicht nur der optimale Einsatz öffentlicher Mittel liegt im wichtigen öffentlichen Interesse, sondern auch die Erweiterung, d.h. bestmögliche Entwicklung des Wissensstandes (**Z 2**).

Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Empfehlung vom 20. November 2017 zur Werdegang-Nachverfolgung
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/00/25/EU_02511/imfname_10766077.pdf
[15.12.2017]) festgehalten, dass die Beschäftigungsfähigkeit von Absolventinnen und Absolventen der allgemeinen und beruflichen Bildung in vielen Mitgliedstaaten Anlass zur Sorge gibt, vor allem wie die EU-Beschäftigungsquote von Jungakademikerinnen und -akademikern nach der Finanzkrise 2008 nicht mehr den alten Wert erreicht hat (Erwägungsgrund 1 der Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung). **Abs. 2** ermöglicht dementsprechend wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Werdegang-Nachverfolgung. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung (COM[2017] 249 final; http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017DC0249 [15.12.2017]) vom 30.05.2017 führt sieht vor, dass „*[d]urch die Bereitstellung besseren Datenmaterials zum Werdegang von Absolventinnen und Absolventen wird die vorgeschlagene Ratsempfehlung auch zur Verwirklichung von Artikel 14 zum Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und von Artikel 15 zum Recht zu arbeiten beitragen.*"

Absolventinnen und Absolventen können sowohl ehemalige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Z 1) als auch ehemalige Studierende (Z 2) von wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

Das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich aus

– der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Absolventinnen und Absolventen;

– der Erhöhung der Qualität und Relevanz der Bildung und Evaluierung des Impacts der Forschung im internationalen Vergleich;

– dem Schutz personenbezogener Daten durch Schaffung einer ausdrücklichen, gesetzlichen Grundlage im Sinne von Punkt 4 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14.05.2008, BKA-810.016/0001-V/3/2007, 5;

– Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Österreich im Bereich der Grundlagenforschung;

– Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen im internationalen Vergleich.

Ein Werdegang-Nachverfolgungssystem ermöglicht den wissenschaftlichen Einrichtungen durch strukturierte Datenerfassung des akademischen und beruflichen Werdegangs von Personen vor, während und nach ihrer Tätigkeit an der wissenschaftlichen Einrichtung sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Angebot der wissenschaftlichen Einrichtung auf Aufnahme abgelehnt haben, eine Analyse von Einfluss- und die Identifikation von Erfolgsfaktoren.

Die Verfügbarkeit möglichst vieler qualitativer und quantitativer Daten zum Werdegang von Personen vor und nach ihrem Bildungs- und Ausbildungsabschluss sowie darüber, wie Studierende und Absolventinnen und Absolventen die an der Einrichtung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bewerten, ist essentiell, sowohl um die Gründe für mangelnde Beschäftigungsfähigkeit als auch die Faktoren für den Erfolg bestimmter Studienrichtungen und Berufsdisziplinen zu verstehen, um aktive und gezielte Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Karrieren treffen zu können.

Diese Daten können dann auch für Lösungsansätze genutzt werden; insbesondere können sie Studienberatungsstellen, Lehrenden und dem Management von Einrichtungen die Analyse der Qualität und Relevanz der Bildung, die Absolventinnen und Absolventen erhalten haben, ermöglichen, als Input für die Erstellung von Studien- und Lehrgängen dienen sowie im Bereich der Grundlagenforschung eine Analyse der Exzellenzstrategie ermöglichen.

In **Z 1** sind die Daten angeführt, die für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeitet werden dürfen.

Die in **lit. b** genannten soziobiografischen und sozioökonomischen Angaben betreffen u.a. die formale Bildung, Beruf und Einkommen, Wohnort, kulturelle Praxis, Liquidität oder den Besitz von Büchern. **Lit. d** beschreibt die quantitativen Daten, die im Zuge von Werdegang-Nachverfolgungssystemen verarbeitet werden dürfen. Bei der Art des Vertrags (**sublit. cc**) soll insbesondere angegeben werden, ob es sich um einen freien Dienstvertrag, ein Angestelltenverhältnis, einen Vertrag gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Der Beschäftigungsstatus (**sublit. dd**) wird sich in der Regel auf die Frage nach Vollzeit- oder Teilzeit- oder geringfügiger Beschäftigung beschränken. Gemäß **sublit. ff** dürfen auch Angaben zu geografischen und sektoralen Mobilitäten (§ 2 Z 7) verarbeitet werden. Die Angaben zu akademischen Funktionen (**sublit. gg**) sollen auch ehrenamtliche Funktionen umfassen.

In **Z 2** sind die für Studierende erforderlichen Daten angeführt. **Lit. a** übernimmt sämtliche Datenarten von Z 1. **Lit. b** führt die das absolvierte Studium betreffenden, quantitativen Daten an, wobei die Studienintensität (**sublit. aa**) in Prozent eines Vollzeitstudiums anzugeben ist. Aufgrund dieser Bestimmung können beispielsweise auch Studien über Personen angestellt werden, die keine Förderung bzw. Beauftragung iSd § 10 Abs. 1 Z 1 lit. a erhalten haben.

Zur Feststellung der Wirkungen ihrer Tätigkeit haben wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) gemäß **Abs. 3** das Recht

– eine umfangreiche Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (**Z 1**) sowie
– die Zurverfügungstellung von pseudonymisierten Daten von natürlichen Personen sowie von Informationen von sonstigen Betroffenen im Sinne des § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 (**Z 2**)

zu verlangen. So könnte etwa die Zusammenschau verschiedener Angaben, wie etwa der pseudonymisierten Angaben zur beruflichen Entwicklung der ehemals in Projekten geförderten natürlichen Personen, Rückschlüsse darauf geben, ob sich die Fördertätigkeit in konkreter Steigerung der Wertschöpfung auswirkt oder nicht. Die geringe Transformation von guter Bildungsarbeit in Wertschöpfung stellt nämlich nach dem Global Innovation Index 2015 eine der größten Schwächen des österreichischen Bildungssystems dar (Global Innovation Index 2015, 168).

Der Einsatz von bereichsspezifischen Personenkennzeichen ermöglicht Longitudinalstudien in bisher nicht erreichter Qualität. Einerseits ist sowohl die Eindeutigkeit der Identität gewährleistet (§ 2 Z 8 E-GovG), andererseits sind bereichsspezifische Personenkennzeichen nur indirekt personenbezogen (DSK 22.05.2013, K202.126/0012-DSK/2013), d.h. nach der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich als pseudonymisiert zu betrachten. Es können somit die Öffnungsklauseln betreffend wissenschaftliche und statistische Zwecke gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j und Art. 89 DSGVO als unionsrechtliche Grundlage herangezogen werden.

Die Möglichkeit zur Werdegang-Nachverfolgung soll gemäß **Abs. 4** auch für Abwicklungsstellen bestehen.

Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß **Abs. 5** das

Recht die in Abs. 2 angeführten Daten – ohne Namen – von den wissenschaftlichen Einrichtungen zu erhalten.

Zu Art. 7 Z 9 (§ 7 – „Zentrale Forschungsdatenbank“):

Mit **Abs. 1** wird im Wesentlichen der bestehende § 9 FOG übernommen. Unionsrechtliche Grundlage dafür ist die Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO, die sogar eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten erlaubt.

Die in **Z 1** angeführten Forschungsförderungen können, müssen aber nicht solche gemäß § 15 sein. Ebenso verhält es sich mit den in Z 1 genannten Forschungsaufträgen: auch in diesem Zusammenhang umfasst der Begriff „Forschungsaufträge“ jedenfalls die in § 16 geregelten Aufträge.

Z 2 definiert die Daten, die verarbeitet werden dürfen, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger keine natürlichen Personen sind. Durch die Formulierung „*keine natürlichen Personen*“ wird zum Ausdruck gebracht, dass auch nicht rechtsfähige Gebilde, vorausgesetzt sie sind im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen (Verweis auf § 6 Abs. 3 E-GovG), in die Zentrale Forschungsdatenbank aufzunehmen sind.

Unter der elektronischen Kennung (**lit. c**) gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG sind die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl oder die im Ergänzungsregister (§ 6 Abs. 4 E-GovG) vergebene Ordnungsnummer zu verstehen.

Lit. d verweist auf die für statistische Zwecke eingeführte NUTS-Gliederung. NUTS ist die Abkürzung für die französische Bezeichnung „Nomenclature des unités territoriales statistiques“ und ist mit „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ zu übersetzen. Diese Systematik wurde von der Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet. Sie ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. Nr. L 154 vom 21.06.2003 S. 1, unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden und soll vergleichbare statistische Daten auf regionaler Ebene zur Verfügung stellen.

Mit der in **Z 16** beschriebenen Art der Verwertung der Ergebnisse ist die Form in welcher die Ergebnisse verwertet werden sollen gemeint, wie etwa als Endbericht, Publikation oder Patent.

Unter internen Bearbeitungsmerkmalen (**Z 17**) sind z.B. Aktenzahlen und Angaben zu Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu verstehen.

Unter der fortlaufenden Nummer gemäß **Z 18** ist die b_f.datnummer zu verstehen.

In **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Unionsrechtliche Grundlage für diese Bestimmung ist Art. 4 Nr. 7 DSGVO, wonach „*der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden [können]*“.

Durch die Bezugnahme auf § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, sind gemäß **Abs. 3** unter anderem auch Länder und Gemeinden zur Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten an die Zentrale Forschungsdatenbank verpflichtet. Dass § 16 TDBG 2012 unter anderem auch Länder und Gemeinden umfasst, ergibt sich insbesondere aus

- § 29 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012, der eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 vorsieht, die jedoch nicht erforderlich wäre, wenn § 16 TDBG 2012 Länder und Gemeinden sowieso nicht umfassen würde sowie
- aus der Formulierung des § 16 Abs. 1 TDBG 2012, der auf „*inländische Einrichtung[en]*“ abstellt.

Die unionsrechtliche Grundlage für die vorliegende Bestimmung besteht in der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j iVm Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO. Die in Z 1 vorgesehene 4-wöchige Eintragungsfrist sowie die in Z 2 vorgesehene Pflicht zur Aktualisierung der genannten Daten sollen die Einhaltung des Richtigkeitsgrundsatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO gewährleisten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 2 Abs. 1 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 („Datenschutz“), da das „*DSG 2000 [schon jetzt] in seinem 8. Abschnitt ‚Besondere Verwendungswecke von Daten‘ […] Spezialregelungen bezüglich der Datenverwendung in speziellen Bereichen, wie etwa im privaten Bereich, im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Statistik oder für publizistische Tätigkeit*“ enthält (IA 515/A 22. GP 7; in diesem Sinne auch VfSlg. 19.684/2012).

Zu Art. 7 Z 11 (§ 8 – „Forschungs- und Technologiebericht“):

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Formulierungen betreffend die Berichte an den Nationalrat harmonisiert werden. Außerdem wird in Entsprechung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, die Bezeichnung des Ressorts aktualisiert.

Zu Art. 7 Z 12 (§ 9 – „Datengrundlagen für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO“):

Faktische Voraussetzung für die in Art. 89 Abs. 1 DSGVO angeführten Tätigkeiten, ist das Bestehen entsprechender Datengrundlagen. Ohne Daten kann es weder wissenschaftliche Forschung noch statistisches oder archivarisches Arbeiten geben. Der vorgeschlagene **Abs. 1** stellt eine allgemeine und gegenüber spezielleren Archivierungspflichten nachrangige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Schaffung der Datengrundlagen für Zwecke des Art. 89 DSGVO dar. Grundsätzlich wäre § 9 als *lex specialis* zu § 5 anzusehen, allerdings sieht § 5 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass alle Verarbeitungen nach diesem Abschnitt, d.h. auch die durch die vorliegende Bestimmung zu regelnden, den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 zu entsprechen haben (siehe näher dazu: die Erläuterungen zu Abs. 2).

Durch die rechtliche Absicherung von Repositories soll aber nicht nur dem Prinzip von Open Access gefolgt werden, sondern auch sichergestellt werden, dass wissenschaftliche Projekte auch nach Weggang von Forscherinnen und Forschern oder Jahrzehnte später fortgeführt werden können. Damit können nicht nur Kosten, sondern auch mehrfache Erhebungen von Daten und im schlimmsten Fall sogar großes menschliches Leid – etwa im Bereich der Pharmakovigilanz – vermieden werden. In Verbindung mit § 13 über die Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO erlaubt die vorliegende Bestimmung beispielsweise auch die Teilnahme an internationalen Forschungsprojekten, in denen die Pflicht zur Einrichtung sogenannter Repositories vorgesehen wird. Die in den Ziffern angeführten Datenarten sollen unter anderem auch eine solide Rechtsgrundlage für die bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eingerichteten Archive, wie etwa das Phonogrammarchiv gewährleisten. Durch die vorliegende Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, dass Sammlungen auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden, wie etwa auf Einwilligungen gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

Dadurch dass vom „*Zugang zu Daten (§ 2 Z 4)*“ gesprochen wird, kann nicht nur Forschungsmaterial, d.h. körperliche Sachen im Sinne des ABGB, in einem Repository gespeichert werden, sondern auch unkörperliche Sachen, wie etwa Publikationen in elektronischer Form.

Die Namensangaben (**Z 1**) und die in Z 2 genannten Personenmerkmale gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 sind essentiell für die Identifikation in historischen Beständen. Zusätzlich werden in **Z 2** noch die Zugehörigkeit zu einer sozialen, ethnischen oder kulturellen Gruppe (**lit. a**), die soziale Stellung (**lit. b**), der oder die Berufe (**lit. c**), Sprachkenntnisse und sonstige, besondere Kenntnisse, wie etwa technischer, handwerklicher, künstlerischer oder sportlicher Natur (**lit. d**). Auch Angaben zum beruflichen und akademischen Werdegang oder Verweise auf Publikationen können nach dieser Bestimmung verarbeitet werden. Diese Daten sind besonders aus sozialwissenschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung, weshalb sie auch für die Vorfahren erhoben werden dürfen (**lit. e**). Soweit die Ausstellung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (**lit. f**) aufgrund der vorliegenden Daten möglich ist, sollte sie erfolgen. **Z 3** stellt mehr oder weniger das Pendant zu den Z 1 und 2 für alle nichtnatürlichen Personen dar. Das in **lit. e** genannte Gründungsdatum ist für die wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung von Unternehmen und deren Entwicklung sehr interessant, da sich daraus nicht nur das Alter, sondern auch Unternehmenslebenszyklen, wie etwa die Gründungsphase, die Reifephase oder die Schrumpfung ablesen lassen. Darauf basierend können Vergleiche von Unternehmen, die sich in einem vergleichbaren Alter oder eben ganz anderem Alter befinden, angestellt werden. **Z 4** bezieht sich auf Kontakt- und Adressdaten gemäß § 10 Abs. 2 Z 5, d.h. Adressdaten (§ 10 Abs. 2 Z 5 lit. a) und Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit (§ 10 Abs. 2 Z 5 lit. b). Hinsichtlich der Formulierung *Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit* darf auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 Z 5 verwiesen werden. **Z 5** erlaubt die Verarbeitung von Daten, die für die Archivierung und Klassifikation erforderlich sind, wie insbesondere Beschreibungen zu den Forschungsmaterialien, thematische Zuordnung oder Angaben, die für die Versionierung erforderlich sind. Die beispielhaft angeführten Fundortdaten sind für manche Sammlungen unbedingt erforderlich, weil Fundstücke ohne diese Angaben oder mit zu allgemeinen Angaben oft wissenschaftlich wertlos sind. Je nach Datenqualität reicht diese Information von präzisen GPS-Koordinaten mit einer Genauigkeit von rund 1 Meter bei Neuzugängen bis zu Angaben wie „Fundort Stadt …“ bei historischen Objekten. Durch die Möglichkeit zum Abgleich mit Katasterplänen sind jedenfalls die präzisen GPS-Koordinaten als personenbezogene Daten zu sehen, weil jeder bestimmbar ist, wem das entsprechende Grundstück gehört. Unter „*Personen, die das Forschungsmaterial zur Verfügung gestellt haben*“ sind insbesondere Schenkerinnen und Schenker sowie sonstige Spenderinnen und Spender zu verstehen. Die Möglichkeit zur Verarbeitung politischer, religiöser, rechtlicher,

traditioneller, gesundheitlicher oder gruppenspezifischer Hintergrundinformationen gemäß **Z 6** ist insbesondere aus sozialwissenschaftlicher Sicht erforderlich.

Durch **Abs. 2** soll ein zweistufiges Verfahren zum sicheren Zugriff auf Repositories vorgesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 2 haben alle Verarbeitungen nach dem 2. Abschnitt den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 zu entsprechen, d.h. insbesondere, dass es keine direkt personenbezogene Veröffentlichung geben darf. Um dennoch auch den Anforderungen von Open Access entsprechen zu können, wird ein zweistufiges Verfahren eingeführt, das in einem ersten Schritt die indirekt personenbezogene Veröffentlichung vorsieht und in einem zweiten Schritt – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 3 definiert sind – den Zugriff auf die erforderlichen, direkt personenbezogenen Daten erlaubt. Die Voraussetzungen zur Erteilung des direkt personenbezogenen Zugriffsrechts auf Repositories sind:

1) Empfängerinnen können nur wissenschaftliche Einrichtungen sein. Die wissenschaftlichen Einrichtungen, die Zugriff auf direkt personenbezogene Daten wünschen, haben ihre Eigenschaft als wissenschaftliche Einrichtungen gegenüber den wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Repositories betreiben, nachweislich zu belegen.
2) Die wissenschaftliche Einrichtung, die das Repository betreibt, hat die wissenschaftliche Einrichtung, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten soll, nachweislich über die Pflichten nach diesem Abschnitt, d.h. insbesondere die Anforderungen des § 5, aufzuklären.
3) Die wissenschaftliche Einrichtung, die das Repository betreibt, hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wissenschaftliche Einrichtung, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten soll, ihre Pflichten nach diesem Abschnitt einhält. So unterliegt die wissenschaftliche Einrichtung, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten soll, ihrerseits wieder § 5 Abs. 1 Z 1 und darf keine personenbezogenen Daten veröffentlichen. Die wissenschaftliche Einrichtung, die das Repository betreibt, hat demnach stichprobenartig – etwa durch Internetrecherche – zu kontrollieren, dass die wissenschaftliche Einrichtung, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten soll, keine Veröffentlichungen vornimmt, die nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z 1 entsprechen.
4) Die wissenschaftliche Einrichtung, die das Repository betreibt, darf beispielsweise natürlichen Personen, die für ihren achtlosen Umgang mit personenbezogenen Daten bekannt sind, keinen Zugriff auf personenbezogene Daten gewähren. Auch wenn sonstige Anzeichen bestehen, dass die wissenschaftliche Einrichtung, die den Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten soll, ihre Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung gröblich außer Acht lässt und beispielsweise keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorlegen kann, obwohl sie eine solche durchführen müsste, darf die wissenschaftliche Einrichtung, die das Repository betreibt, keinen Zugriff auf personenbezogene Daten gewähren.

Wie durch die Formulierung „*Ungeachtet des Abs. 1*“ zu Beginn dieser Bestimmung klargestellt, tritt die Rechtsgrundlage gemäß **Abs. 3** neben die Rechtsgrundlage der Repositories gemäß Abs. 1, die grundsätzlich dem Open Access-Zugang unterliegen. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die einzelne Wissenschaftlerin oder der einzelne Wissenschaftler oder auch ein Institut – ungeachtet der allfälligen großen Infrastrukturen gemäß Abs. 1 – jedenfalls alle Daten speichern und gegebenenfalls sonst verarbeiten dürfen, wenn dies erforderlich ist, um sich – im weitesten Sinne – freibeweisen zu können bzw. den eigenen Ruf wahren zu können. **Z 1** zielt insbesondere auf die – gesonderte – Speicherung von Rohdaten bei Publikationen ab. Die verlängerte Speicherdauer in **Z 2** im Ausmaß von 30 Jahren ergibt sich aus der langen Verjährungsfrist gemäß § 1478 ABGB. In Kombination mit der dispositiven Zweifelsregel des § 14 Abs. 2 Z 1, dass im Anwendungsbereich des vorliegenden Bundesgesetzes nur juristische Personen Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO sein können, ist damit grundsätzlich die „Institution“ zur Speicherung der Rohdaten verpflichtet.

Durch **Abs. 4** wird eine ausdrückliche nationale Rechtsgrundlage gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstaben i und j DSGVO geschaffen und insbesondere klargestellt, dass eine gesonderte Einwilligung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO nicht erforderlich ist. Unter *biologischen Proben- und Datensammlungen* sind insbesondere Biobanken zu verstehen.

Die Klarstellung zur Zulässigkeit betrifft Verarbeitungen, die „*aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten*“ bzw. für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erforderlich sind. Derartige Verarbeitungen können sowohl auf die Öffnungsklausel gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe i als auch Buchstabe j DSGVO gestützt werden. Die vorgeschlagene

Bestimmung ist nicht nur Rechtsgrundlage für zukünftige Biobanken, sondern auch für alle – im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens – bestehenden *biologischen Proben- und Datensammlungen*.

Außerdem werden angemessene und spezifische Maßnahmen vorgesehen, wobei die Z 2 („Datensicherheitsmaßnahmen“) jedenfalls einzuhalten ist, die Z 1 („Pseudonymisierung“) nur, wenn dadurch die Zwecke der Verarbeitungen noch erfüllt werden können. In Bezug auf die Pseudonymisierung stellt sich die Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach diesem Paragrafen als Mittel der Wahl dar.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung ist insbesondere auch die Verwendung von Biobanken – nicht nur, aber auch – in Notfallsituationen auf eine sichere, rechtliche Grundlage gestellt.

Abs. 5 soll Rechtssicherheit für Studierende hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und schriftlichen Arbeiten schaffen. Die „*Zwecke der Lehre*“ umfassen insbesondere den gesamten Lehrbetrieb an Universitäten, somit auch die Verwendung u.a. von „*Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten)*“ wie sie beispielsweise in § 44 des Hochschulgesetzes 2005 oder § 79 des Universitätsgesetzes 2002 vorgesehen sind. Ebenso dienen Angaben auf Prüfungsbögen Zwecken der Lehre und stellt auch der klinisch-praktische Unterricht (z.B.: Bedside-Teaching) Lehre im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Die unionsrechtliche Grundlage für diese Bestimmung besteht einerseits in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO und andererseits in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO über das Weiterverarbeitungsprivileg für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO.

Unter „*zulässigen Verarbeitungen*“ sind beispielsweise die Veröffentlichungspflichten gemäß § 19 des Fachhochschul-Studiengesetzes, § 49 des Hochschulgesetzes 2005, § 3 des Privatuniversitätengesetzes oder § 86 des Universitätsgesetzes 2002 zu verstehen, aber auch Verarbeitungen, die für administrative Zwecke erforderlich sind. Die Zulässigkeit kann sich beispielsweise aber auch aufgrund der Art. 6 und 9 DSGVO oder anderer nationaler Bestimmungen, wie etwa § 7 DSG ergeben.

Durch **Abs. 6** soll klargestellt werden, dass insbesondere ungeachtet des § 31 des Bundesstatistikgesetzes 2000, eine Übermittlung von Sterbedatum und Todesursache von der Statistik Österreich an wissenschaftliche Einrichtungen jedenfalls zu erfolgen hat. Diese Regelung fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung, weil diese nach ihrem Erwägungsgrund 27 „*nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener [gilt]*“. Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist somit nicht erforderlich, weil die die gesamte Datenschutz-Grundverordnung – und somit auch Art. 35 DSGVO – nicht auf die Daten Verstorbener anzuwenden ist (siehe: Erwägungsgründe 27, 158 und 160 DSGVO).

Zur Einhaltung der größtmöglichen Qualität bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verstorbener sieht **Abs. 7** die Befassung der jeweiligen Ethikkommissionen vor, sofern solche eingerichtet sind. Besteht für eine wissenschaftliche Einrichtung keine gesetzliche oder unionsrechtliche Pflicht zur Einrichtung einer Ethikkommission, steht ihr Fehlen einer Übermittlung gemäß Abs. 3 nicht entgegen.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 10 – „Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement“):

Durch **Abs. 1** soll eine Klarstellung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Abwicklung von Förderungen im Sinne des § 2 Z 6 und Beauftragungen getroffen werden. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung geht über den Anwendungsbereich

1) des § 15 hinaus, weil dieser auf die „*Vergabe von Förderung aus Bundesmitteln*“ abstellt, die Legaldefinition des § 2 Z 6 ausdrücklich in dessen lit. b aber auch die Förderung durch Private umfasst und
2) des § 16 hinaus, weil diese auf „*Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern*“ abstellt, an dieser Stelle aber generell von Aufträgen oder Beauftragungen ohne Einschränkung durch wen diese erfolgt, gesprochen wird.

Die Einbeziehung der „*Entwicklung und Erschließung der Künste*“ stützt sich auf die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO, insbesondere dessen Abs. 2, der wie folgt lautet:

> „(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.
>
> (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von

Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen) … vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit."

Nach Erwägungsgrund 153 DSGVO sollten „*[d]ie Mitgliedstaaten […] Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten [Anm.: auf Datenschutz und Freiheit der Meinungsäußerung bzw. Informationsfreiheit] notwendig sind*".

Durch die in Abs. 1 vorgesehen Verarbeitungen, werden gleichartige Verarbeitungen, die auf andere Rechtsgrundlagen, wie etwa die Einwilligung gestützt werden können, nicht ausgeschlossen. Auch stellen diese Bestimmungen keinen Ausschluss von Einwilligungen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO dar.

Die von § 2 Z 1 FOG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes umfassten Abwicklungsstellen, wie etwa der Wissenschaftsfonds, die OeAD-GmbH oder die Fulbright Commission (siehe näher dazu: oben die Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 [§ 2 Z 1 – zum Begriff der Abwicklungsstelle]), dürfen gemäß **Z 1** Förderunterlagen speichern bzw. gegebenenfalls sonst verarbeiten. Zu den Förderunterlagen zählen auch Anbote für Beauftragungen, sodass aus dem Begriff Förderunterlagen alleine nicht abgeleitet werden kann, dass nur für die Verwaltung von Förderungen die in diesem Paragrafen vorgesehenen Daten verarbeitet werden dürfen. Unter „*sonstigen Daten im Sinne des § 2 Z 4*" sind insbesondere Daten aus dem Berichtswesen, Interims- und Endevaluierungen sowie Daten, die im Rahmen der Abwicklung mit diesen Daten verknüpft werden, wie etwa Publikationen oder Gutachten, zu verstehen. Vor dem Hintergrund der oben zu § 5 Abs. 1 Z 1 ausgeführten Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Übermittlung an Auftragsverarbeiter, werden diese hier ausdrücklich angeführt. Abgelehnte bzw. nicht weiterverfolgte Anträge bzw. Anbote (**lit. a**) dürfen jedenfalls zehn Jahre nach dem letzten Kontakt mit der Person, die sich um die Förderung oder Beauftragung bemüht, gespeichert bzw. gegebenenfalls sonst verarbeitet werden. *Jedenfalls* bedeutet einerseits mindestens und andererseits, dass diese Frist erstreckt werden kann, etwa durch andere vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Im Falle einer positiven Entscheidung, wenn also der Förderantrag oder das Anbot zur Beauftragung angenommen wurden (**lit. b**), dürfen die Förderunterlagen bis zu zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (vgl. § 24 Abs. 2 Z 4 ARR 2014) bzw. des gesamten Entgelts gespeichert bzw. gegebenenfalls sonst verarbeitet werden, etwa durch Vorlage vor Gericht. Die Abwicklungsstellen – als Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) – dürfen diese Daten auch früher löschen; dazu verpflichtet sind sie allerdings nicht.

Z 2 sieht die notwendigen Rechtsgrundlagen vor, dass für Zwecke der Bewusstseinsbildung – im Sinne des § 3 Z 9 („Förderung des Verständnisses von Wissenschaft und Forschung") – auch eine öffentlichkeits- und medienwirksame Darstellung der Fördertätigkeiten erfolgen kann. Weitere Angaben zum geförderten Projekt können beispielsweise die Zusammenfassung des Projektinhalts betreffen. Die Fördersumme wird angesichts der Urteile des EuGHs vom 09.11.2010, Rs. C-92/09 (Schecke) bzw. C-93/09 (Eifert) nicht unter „*weitere Angaben*" subsumiert werden dürfen. Der Begriff der geschäftlichen Interessen ist in Anlehnung an die §§ 7 und 36 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, § 11 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, § 2c Abs. 1 Z 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, eng auszulegen. Allerdings ist nach Ansicht des OGH unter Beeinträchtigung des geschäftlichen Interesses nicht nur die effektive Herbeiführung eines Schadens zu verstehen, sondern es fallen darunter auch Eingriffe in die geschäftliche Interessensphäre überhaupt (OGH 11.01.1989, 9 ObA 302/88).

Die an § 18 Abs. 1 des Informationsordnungsgesetzes, BGBl. I Nr. 102/2014, angelehnte Abwägungsklausel ist eng auszulegen und soll nur für den Fall der angeführten Bedrohungsszenarien einer Veröffentlichung entgegenstehen. *Berechtigte private Interessen*, die einer Veröffentlichung entgegenstehen, sind beispielsweise zu erwartende Bedrohungen oder glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund der Veröffentlichung. So sind beispielsweise Forscherinnen und Forscher, die im Rahmen ihrer Forschung Tierversuche einsetzen, aufgrund des hitzigen, gesellschaftlichen Diskurses einer realen Bedrohung ausgesetzt. Auch Forscherinnen und Forscher, die sich mit den Auswirkungen von Glyphosat beschäftigten, hätten ein berechtigtes Interesse die Veröffentlichung zu untersagen.

Der Erfolg von Nachfolgeprogrammen könnte wesentlich verbessert werden, wären die Daten von Alumnis noch verfügbar. Aus diesem Grund soll **Z 3** eine Rechtsgrundlage für jene Verarbeitungen liefern, die notwendig sind, um bisherige Stipendienempfängerinnen und -empfänger in Evidenz zu halten und zu allfälligen Nachfolgeprogrammen einladen zu können. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 4 ARR 2014 besteht für die meisten Förderungsnehmerinnen und -nehmer eine Aufbewahrungs- bzw. Auskunftspflicht für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, weshalb die Kontaktdaten und Angaben zur Förderung bzw. Mobilität jedenfalls bis zu diesem Datum aufbewahrt werden müssen. Unter Bildungseinrichtung gemäß **lit. d** sind Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zu verstehen.

Abs. 2 definiert welche personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) Anträge und Anbote (für Beauftragungen) jedenfalls umfassen dürfen. Auch wenn die DSGVO nicht für juristische Personen gilt, sind diese hier anzuführen, weil die Information, dass eine natürliche Person für eine bestimmte juristische Person tätig wird, ihrerseits wieder ein personenbezogenes Datum darstellt. Grundlage für diese Bestimmung war die unter der DAN-Nummer 0420387/005 registrierte Datenanwendung des Wissenschaftsfonds.

Auf die Definition der Namensangaben gemäß **Z 1** wird in § 6 Abs. 2 Z 1 lit. a und § 9 Abs. 1 Z 1 verwiesen.

Auf die Definition der Personenmerkmale gemäß **Z 2** wird in § 6 Abs. 2 Z 1 lit. b und § 9 Abs. 1 Z 2 verwiesen.

Z 3 erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Identifikation von betroffenen Personen erforderlich sind. Darunter können gemäß **lit. b** auch (verschlüsselte) Fremd-bPK aus anderen Tätigkeitsbereichen als „Bildung und Forschung“ wie etwa dem Tätigkeitsbereich der „Amtlichen Statistik“ fallen. Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer ist aufgrund dieser Bestimmung allerdings nicht zulässig. Zulässig ist gemäß **lit. c** aber die Verarbeitung internationaler Personenkennungen, wie etwa der Open Researcher and Contributor ID (ORCID). Da internationale Personenkennungen typischerweise im professionellen Bereich verbreitet sind und der (geographische) Anwendungsbereich wesentlich größer ist, ist das Gefährdungspotential wesentlich geringer als bei nationalen Kennungen. Auch interne Personenkennungen sind aufgrund ihres Gebrauchs nur innerhalb einer Abwicklungsstelle mit einem wesentlich geringeren Eingriff verbunden, als nationale Personenkennungen und deren Verarbeitung daher ebenfalls zulässig.

Für nichtnatürliche Personen enthält **Z 4** die Informationen gemäß Z 1, 3 und 5 von natürlichen Personen.

Unter *Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit* (**Z 5**) sind insbesondere E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Internetadressen (von Webseiten), aber auch Angaben, die die Kontaktaufnahme in Messengerdiensten und Social Media erlauben, zu verstehen.

Die in **Z 7** angeführten Angaben zur Ausbildung, umfassen beispielsweise auch die Zeitpunkte von Sponsion oder Promotion (arg: „*Erfolg*“ in lit. a) oder das Land der Bildungseinrichtung (arg: „*besuchte Bildungseinrichtung*“ in lit. b).

Mit **Abs. 3** wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 4 Nr. 15 DSGVO) sowie personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist u.a. erforderlich, um gezielt auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen zu können. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit strafrechtlicher Relevanz ist erforderlich, um den Sicherheitsanforderungen in (internationalen) Förderprogrammen entsprechen zu können.

In Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ist der jedenfalls zulässige Umfang von Anträgen für Förderungen bzw. Anboten für Beauftragungen festgelegt. Damit sind aber noch nicht alle für das Förder- und Beauftragungsmanagement erforderlichen Daten festgelegt. Die für die Abwicklung, das Monitoring und die Revision aufseiten der Abwicklungsstellen sowie für die Dokumentation und Beweissicherung aufseiten der Förderungsnehmerinnen und -nehmer sowie Beauftragten noch erforderlichen Daten werden in **Abs. 4** festgelegt.

Gemäß **Z 1** dürfen noch Angaben zur näheren Beschreibung des Projekts verarbeitet werden. Unter Klassifikation ist u.a. die Zuordnung zu Systematiken wie der Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige (ÖFOS 2012) oder anderen Projekten zu verstehen.

Gemäß **Z 2** dürfen noch arbeitsrechtlich- und abrechnungsrelevante Daten zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen verarbeitet werden. Die in **lit. b** genannten näheren Angaben zum Arbeitsverhältnis umfassen u.a. auch Angaben zur Arbeitnehmergruppe, zum Beschäftigungsgrad bzw. -ausmaß, zum Aufgabengebiet, der Berufsbezeichnung, der Beschäftigungsdauer, dem Grad der Finanzierung dieser Arbeitsstelle.

Um den wirtschaftlichen Erfolg von Förderungen (§ 2 Z 6) oder Beauftragungen messen zu können, werden in **Z 3** Daten angeführt, die gegebenenfalls verarbeitet werden dürfen. Unter Unternehmensdaten (**lit. a**) sind insbesondere Bilanzen, unter Strukturdaten (**lit. b**), insbesondere Angaben zur Branche, Rechtsform, dem Gründungsdatum oder der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie und Leistungsdaten (**lit. c**), insbesondere Angaben zu Investitionen, Exporterlösen, Schuldenstand oder eventuellen Patenten zu verstehen.

Zur Sicherstellung der Transparenz und als angemessene und spezifische Maßnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO wird in **Abs. 5** ausdrücklich vorgesehen, dass die Abwicklungsstellen über die geplanten Verarbeitungen im Sinne des Abs. 1 öffentlich einsehbar im Internet zu informieren haben. Damit soll sichergestellt werden, dass potentielle Förderungsnehmerinnen und -nehmer über die mit ihrem Antrag verbundenen Verarbeitungen informiert sind.

Durch **Abs. 6** erfolgt eine – gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO zulässige – Klarstellung hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung, weil diese in der Praxis oft große Auslegungsschwierigkeiten verursacht. So könnte im konkreten Fall § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, nahelegen, dass hinsichtlich der Abwicklungsstellen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert sind, der Bund und nicht die Abwicklungsstellen selbst als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen sind. Dies würde jedoch keineswegs der gelebten Praxis entsprechen, wonach es – wieder Name schon sagt – Aufgabe der Abwicklungsstellen ist, die Förderung aus Bundesmitteln eben für den Bund vollständig abzuwickeln. Die hinter diesen Ausgliederungen stehende Motivation, nämlich die Bundesministerien von der praktischen Abwicklungstätigkeit zu entlasten bzw. die Abwicklung zu den spezialisierten Abwicklungsstellen auszugliedern, soll nicht durch eine Rückverschiebung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auf die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister konterkariert werden. Außerdem ist diese Klarstellung erforderlich, weil gemäß § 2 Z 1 lit. c auch Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG zu den Abwicklungsstellen zählen und diese gemäß § 4 Abs. 5 ISBG zu maximal 30 Prozent aus – ursprünglich – Bundesmitteln finanziert werden dürfen.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 11 – „Erhöhung der Transparenz bei Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO“):

In Anlehnung an § 23 DSG in der Fassung des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 sollen typische Offenlegungen, die im Bereich Wissenschaft und Forschung erforderlich sind, gesetzlich festgelegt werden und so Rechtssicherheit geschaffen werden.

Angesichts der abstrakten Formulierung von Eingriffsermächtigungen im DSG in der Fassung des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 selbst – etwa des § 23 DSG – ist von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Regelung auf abstraktem Niveau auszugehen.

Mit **Abs. 1** wird eine Rechtsgrundlage für den öffentlichen Auftritt von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 13) vorgesehen.

Z 1 erlaubt den wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Mitarbeiterinnen mit Namen, Foto und Publikationsliste auf der Website bzw. in öffentlich zugänglichen Berichten anzuführen. Diese Klarstellung soll vor allem den Studierenden an wissenschaftlichen Einrichtungen zugutekommen, die sich durch diese Bestimmung im wahrsten Sinne des Wortes ein besseres Bild von ihrer wissenschaftlichen Einrichtung machen können.

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung ausgeschieden sind, ist gemäß **Z 2** zwar noch eine namentliche Nennung zulässig, jedoch bedürfen die Veröffentlichung von Fotos und Publikationsliste einer anderen Rechtsgrundlage, wie etwa einer Einwilligung iSd Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

Abs. 2 trifft eine Klarstellung für die zulässigen Verarbeitungen zur Wahrnehmung von Aufsichtspflichten.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 12 – „Wissens- und Technologietransfers“):

Dem Transfer von Technologie und Wissen von den Universitäten in die Gesellschaft, insbesondere die Wirtschaft, kommt entscheidende Bedeutung bei der Generierung von Nutzen für die Gesellschaft zu. Aus diesem Grund war die „rasche Verbreitung sowie die Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung“ bereits im § 1 Abs. 2 Z 3 des bisherigen Forschungsorganisationsgesetzes als Ziel des Forschungsorganisationsgesetzes ausdrücklich angeführt. An dieser Zielsetzung erfolgt durch den vorliegenden Entwurf auch keine Änderung.

Die geringe Transformation von guter Bildungsarbeit in Wertschöpfung stellt nach dem Global Innovation Index 2015 eine der größten Schwächen des österreichischen Bildungssystems dar (Global Innovation Index 2015, 168). Nach dem Global Innovation Index 2017

(https://www.globalinnovationindex.org/gii-2017-report# [08.01.2018]) liegt Österreich bei den Ausgaben („Gross expenditure on R&D, % GDP“) im Spitzenfeld und zwar an 5. Stelle. Bei den Wirkungen („Knowledge Impact“) liegt Österreich nur an 40. Stelle von 127 untersuchten Staaten und bei den ausländischen Investitionen („FDI net inflows, % GDP“) liegt Österreich gar nur an 117. Stelle von 127 untersuchten Staaten. Auch der aktuelle Forschungs- und Technologiebericht 2017 (https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/technologieberichte/downloads/ftb_2017.pdf#page=29 [18.12.2017]) sieht auf Seite 28 großen Aufholbedarf Österreichs bei der wirtschaftlichen Verwertung („market sophistication“) und der Nutzung des Wissens („knowledge & technology outputs“). Durch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage sollen die Rechtssicherheit und somit die Voraussetzungen für Wissens- und Technologietransfers verbessert werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstaben g und j DSGVO zulässig.

Mit **Abs. 1** wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Technologietransfers eingeführt. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden, falls Technologien beispielsweise seitens der Wissenschaft entwickelt worden sind und durch die Wirtschaft zur Marktreife oder in den Markt gebracht werden sollen. Für den Fall, dass technologische Entwicklungen auf personenbezogenen Daten basieren, wie etwa bei Anwendungen der künstlichen Intelligenz, die mit personenbezogenen Daten trainiert wurden, darf aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung, dennoch ein Transfer erfolgen, auch wenn sonst keine Rechtsgrundlage, wie etwa eine Einwilligung, dafür vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass ohne die Verarbeitung der – potentiell – personenbezogenen Daten die Funktionalität der zu transferierenden Technologie nicht gewährleistet ist (Z 1) und durch Technikgestaltung sichergestellt wird, dass Dritte im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DSGVO keine Kenntnis von den personenbezogenen Daten erlangen können (Z 2). Dies kann beispielsweise durch eine Bauweise, bei der es keine oder nur eingeschränkte Schnittstellen, die keinen Zugriff auf die – potentiell – personenbezogenen Daten erlauben, erfolgen. Die Technik ist ausreichend sicher gestaltet, wenn nur durch nichtordnungsgemäße Verwendung, wie etwa (teilweise) Zerstörung oder Hacking, die – potentiell – personenbezogenen Daten ausgelesen werden können. Die unionsrechtliche Grundlage für die Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 ist Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO, wonach eine nationale Bestimmung, die auf diese Öffnungsklausel gestützt wird, „*angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person*“ vorsehen muss. Die Z 1 und 2 sind solche angemessenen und spezifischen Maßnahmen.

Die Zulässigkeit von Technologietransfers erstreckt sich

– nicht nur auf den ersten Transfer, sondern auch allfällige, nachfolgende Transfers, beispielsweise, wenn die transferierte Technologie aktualisiert werden muss, sowie
– auf Transfers zwischen sämtlichen Beteiligten und in sämtliche Richtungen.

Vorbild für die vorgeschlagene Bestimmung ist § 50a Abs. 4 Z 3 DSG 2000 in der Fassung der Kundmachung, BGBl. I Nr. 132/2015, wonach die „*bloße[…] Echtzeitwiedergabe [im Rahmen von Videoüberwachung, bei der personenbezogene Daten] also weder gespeichert (aufgezeichnet) noch in sonst einer anderen Form weiterverarbeitet werden (Echtzeitüberwachung), und sie zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentum des Auftraggebers erfolgt*“ keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 DSG 2000 verletzt.

Mit **Abs. 2** wird die Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Anspruch genommen, wonach die Rechte der betroffenen Personen durch nationales Recht eingeschränkt werden dürfen, wenn dies eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im wichtigen wirtschaftlichen Interesse eines Mitgliedstaates darstellt. Die Maßnahme ist erforderlich, weil die Einhaltung der angeführten Pflichten

– einerseits aufgrund der einzuhaltenden Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 2, dass die Daten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen dürfen, sowie
– andererseits aufgrund der Beschaffenheit der Technologie, insbesondere bei Anwendung von neuronalen Netzen,

ausgeschlossen ist. Würde die Möglichkeit zur Beschränkung gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO nicht wahrgenommen, käme dies einem rechtlichen Ausschluss von Technologietransfers gleich, weil auf rechtlicher Ebene etwas verlangt würde, was auf faktischer Ebene nicht geleistet werden kann. Die vorgeschlagene Bestimmung wäre in diesem Fall sinnlos.

Die Beschränkung ist zudem verhältnismäßig in einer demokratischen Gesellschaft, weil Abs. 1 Z 2 vorsieht, dass die Daten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen dürfen.

Durch **Abs. 3** erfolgt eine grundsätzliche Klarstellung hinsichtlich Wissenstransfers (§ 2 Z 15) und stellt die *lex generalis* im Verhältnis zu den beiden folgenden Abs. 3 und 4 dar. Die Durchführung einer eigenen Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, weil ausdrücklich auf die Einhaltung der

Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 verwiesen wird. Es darf daher auch hinsichtlich der Datenschutz-Folgenabschätzung auf die Datenschutz-Folgenabschätzung zu § 5 Abs. 1 Z 1 verwiesen werden.

Die Regelung des **Abs. 4** bezieht sich vor allem auf Fälle, wenn Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Open Science (§ 2 Z 12) und Citizen Science (§ 2 Z 3) wissenschaftlichen Einrichtungen Daten zur Verfügung stellen. Die Löschung darf nicht dazu führen, dass die Projektziele nicht erreicht werden können oder die wissenschaftliche Validität des Projektes beeinträchtigt wird. Die Öffnungsklausel für diese Einschränkung des Rechts auf Löschung ist Art. 17 Abs. 3 Buchstaben b und d DSGVO.

Anders als die Bestimmung des Abs. 4 bezieht sich **Abs. 5** auf personenbezogene Daten Dritter. Durch die Formulierung „*Beobachtungen oder Messungen*“ in **Z 1** wird klargestellt, dass Videoaufnahmen nicht umfasst sind. Unter *Beobachtungen* sollen zielgerichtete (menschliche) Wahrnehmungen verstanden werden, wohingegen *Messungen* als Zuordnung von Zahlen zu Objekten und Ereignissen zu verstehen sind. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im aktuellen § 50a Abs. 3 Z 2 DSG 2000, wonach „*[e]in Betroffener […] durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt [ist], wenn […] Daten über ein Verhalten verarbeitet werden, das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, öffentlich wahrgenommen zu werden*“. Im Fall der Videoüberwachung muss das Verhalten also gesetzt werden, um öffentlich wahrgenommen zu werden. Ein derartiger Beweis, der aber vor dem Hintergrund der Strafdrohungen gemäß Art. 83 DSGVO realistischerweise verlangt werden kann, ist schwer bis gar nicht zu erbringen. Es soll daher eine grundrechtskonforme, praktikablere Bestimmung vorgesehen werden, die nicht auf eine – im Zeitpunkt der Beobachtung abstellende – subjektive Haltung der betroffenen Personen abstellt. Als Ausgleich für das nunmehr objektive Kriterium des öffentlichen Raums, dürfen Beobachtungen nur durchgeführt werden, wenn sie keine „*systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen […] durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte*“ (Videoüberwachung gemäß § 50a Abs. 1 DSG 2000) darstellen. Der Begriff des öffentlichen Raums orientiert sich am Begriffsverständnis des VfGH (VfSlg. 19.676/2012). Sollten Videoaufnahmen erforderlich sein, könnten diese nur unter der Voraussetzung der **Z 2** für Zwecke von Open Science bzw. Citizen Science erfolgen.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 13 – „Internationalität von Verarbeitungen gemäß Art. 89 DSGVO“):

Aufgrund der Internationalität von Wissenschaft und Forschung ist sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auch mit Drittländern iSd DSGVO auch in Zukunft möglich sein wird. Zu diesem Zweck wird ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, dass die §§ 5 bis 12 auch für Übermittlungen an Drittländer als Rechtsgrundlage herangezogen werden können. Ein Verweis auf § 14 ist nicht erforderlich, weil es sich hierbei nur um interne Regelungen handelt, wie etwa betreffend die Bestellung von Datenschutzbeauftragten. In Bezug auf § 9 Abs. 1 bedeutet dieser Verweis beispielsweise eine Legitimierung der Übermittlung nicht nur von Daten, sondern auch von Proben, weil diese auch ausdrücklich in § 9 Abs. 1 genannt sind.

Die in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln ist somit nicht auf nationale oder EU-interne Verarbeitungen beschränkt, sondern im Sinne der Internationalität moderner Wissenschaft und Forschung auch für die Übermittlung an Drittländer anzuwenden. Davon ist – aufgrund des wichtigen öffentlichen Interesses an einem internationalen, akademischen Austausch – auch die Forschungsförderung nach dem 3. Abschnitt sowie aufgrund anderer Bestimmungen, wie etwa des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies („CEEPUS III“) umfasst. Unionsrechtliche Grundlagen für diese Klarstellung sind hinsichtlich der Übermittlung an Drittstaaten Art. 49 Abs. 1 Buchstabe d iVm Abs. 4 DSGVO und hinsichtlich der Übermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union die für die §§ 5 ff jeweils genutzten Öffnungsklauseln bzw. unionsrechtlichen Grundlagen.

Die Erforderlichkeit der Z 1 bis 3 ergibt sich unmittelbar aus der Befassung mit Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO. Nach der Legaldefinition gemäß § 2 Z 14 können beispielsweise auch im Ausland ansässige Tochtergesellschaften oder sonstige Unternehmen als wissenschaftliche Einrichtungen (**Z 1**) angesehen werden. Nach **Z 2** darf auch eine Übermittlung an ausländische Abwicklungsstellen erfolgen, womit allfällige Hürden für den Zugang zu ausländischen Mitteln abgebaut werden sollen. Die Einbeziehung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß **Z 3** aus dem (EU-)Ausland ist essentiell, um die Qualität im Anwendungsbereich des Art. 89 DSGVO hochhalten zu können. Somit sind auch Übermittlungen an Tochtergesellschaften im Ausland zulässig. Soweit österreichische öffentliche Stellen im Ausland (**Z 4**) auch – beispielsweise zwecks Nachbetreuung und Kontaktvermittlung – zur Erreichung der Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO beitragen, soll die Übermittlung an sie auch weiterhin zulässig sein. Die vorgeschlagene Bestimmung weist Parallelen zu § 12 Abs. 3 Z 9 DSG 2000 auf, der durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 aufgehoben wird. Als Beispiele für österreichische öffentliche

Stellen im Ausland wären die österreichischen Vertretungsbehörden, die AußenwirtschaftsCenter und -Büros der Wirtschaftskammer oder die OSTA-Büros zu nennen.

Zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – „Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz“):

Abs. 1 sieht eine Abweichung von § 5 Abs. 4 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 vor, weil durch § 5 Abs. 4 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ressortfremde Personen – entgegen dem Wortlaut insbesondere des Art. 37 Abs. 6 DSGVO – als Datenschutzbeauftragte ausgeschlossen werden. In § 76 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes findet sich eine parallele Bestimmung.

Abs. 2 trifft Klarstellung zur Verantwortlichkeit. **Z 1** stellt dispositives Recht dar und führt eine Zweifelsregelung hinsichtlich der Stellung des Verantwortlichen ein. Die unionsrechtliche Grundlage für diese Klarstellung besteht in Art. 4 Nr. 7 DSGVO, wonach „*der Verantwortliche beziehungsweise […] die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden [können]*“, wenn „*die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben*“ ist, wie dies auf Grund des vorliegenden Entwurfes, insbesondere des neuen 2. Abschnittes des FOG, der Fall ist.

Durch **Z 2** wird die Anwendung der Strafdrohungen gemäß Art. 83 DSGVO, d.h. von Strafdrohungen bis 20 Millionen Euro bzw. 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes, wieder auf das unionsrechtlich erforderliche Maß beschränkt und die Ausdehnung der Strafbarkeit auch auf Verletzungen des § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück des Datenschutzgesetzes im Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes zurückgenommen. Diese Maßnahme ist insbesondere erforderlich, weil § 1 DSG als grundrechtliche Bestimmung nicht den für eine Strafnorm erforderlichen Determinierungsgrad aufweist (vgl. VfSlg. 13.785/1994 zum sogenannten „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die in **Z 3** vorgesehene Klarstellung ist erforderlich, weil § 30 Abs. 3 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, die Möglichkeit vorsieht, dass von der Bestrafung von Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, abzusehen ist, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird. Verantwortliche gemäß § 9 VStG können nur natürliche Personen sein (§ 9 Abs. 7 VStG). In Verbindung mit § 30 Abs. 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, wonach gegen Behörden und öffentlichen Stellen keine Geldbußen verhängt werden können, kann somit die Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 3 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 niemals zur Anwendung gelangen, weil gegen Behörden oder öffentlichen Stellen nach § 30 Abs. 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 keine Verwaltungsstrafen verhängt werden dürfen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber des § 30 Abs. 5 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sämtliche Gehilfinnen und Gehilfen von Behörden und öffentlichen Stellen ausnehmen wollte, weil die Bestimmung sonst einen bloß sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hätte, muss diese Unklarheit und das damit verbundene rechtliche Risiko für eine positive Entwicklung des Bereichs Wissenschaft und Forschung, beseitigt werden. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Straffreiheit nur insoweit besteht, als die Gehilfinnen und Gehilfen im Rahmen des Auftrags der oder des Verantwortlichen gehandelt haben.

Die unionsrechtliche Grundlage dafür ist in Art. 4 Nr. 10 DSGVO zu sehen, wonach „*Personen [Anm.: also anscheinend natürliche sowie juristische Personen], die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten*“, nicht als Dritte anzusehen sind. Wenn sie aber keine Dritten sind, müssen sie – um Lücken der datenschutzrechtlichen Verantwortung zu vermeiden entweder dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter zugeordnet werden. D.h. die DSGVO geht selbst davon aus, dass die unter der unmittelbaren Verantwortung tätigen (natürlichen und juristischen) Personen datenschutzrechtlich einem Verantwortlichen zuzuordnen sind. Das österreichische (Zivil-)Recht umschreibt Personen, die „unter der unmittelbaren Verantwortung“ eines anderen tätig werden, als Gehilfinnen und Gehilfen. Das Abstellen auf Gehilfinnen und Gehilfen – als Personen unter Verantwortung eines Verantwortlichen – ist somit bereits in der Datenschutz-Grundverordnung selbst vorgesehen.

Dies deckt sich auch mit dem funktionellen Konzept des Amtshaftungsgesetzes sowie der funktionellen Sicht der Europäischen Gerichtshofs betreffend den Begriff des öffentlichen Auftraggebers im Vergaberecht.

Die Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2006 (ErläutRV 1171 d BlgNR 22. GP 22) führen zum Verständnis der Begriffe des „öffentlichen Auftraggebers“ sowie der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ aus:

„Der Gerichtshof betont in seiner ständigen Judikatur (vgl. u.a. Rs C-237/99), dass der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinien und somit auch des BVergG vor dem Hintergrund des Zieles und des Zweckes der Richtlinien und des Gesetzes auszulegen ist. Die Richtlinien sollen Hemmnisse für den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr beseitigen und somit die Interessen der in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer schützen, die den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen öffentlichen Auftraggebern Waren oder Dienstleistungen anbieten möchten (siehe auch Rs C-380/98, Cambridge, Rz 16). Folglich besteht der Zweck der Richtlinien darin, die Gefahr einer Bevorzugung einheimischer Bieter oder Bewerber bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber zu verhindern und zugleich die Möglichkeit auszuschließen, dass eine vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanzierte oder kontrollierte Stelle sich von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt (aaO, Rz 17). Im Licht dieser Ziele ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers einschließlich des Begriffes der Einrichtung des öffentlichen Rechts daher funktionell zu verstehen (siehe Rs C-353/96, Slg. 1998, I-8565, Rz 36).“

Datenschutzbeauftragte und Personal sind jedenfalls als Gehilfinnen und Gehilfen anzusehen, ebenso wie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder sogar beauftragte Unternehmen.

Die Straffreistellung für Behörden und öffentliche Stellen gilt unabhängig davon, ob diese privatwirtschaftlich oder hoheitlich tätig werden.

Durch **Abs. 3** wird § 108 Abs. 5 UG in einer modernisierten Formulierung übernommen und als allgemeine Lösung für – sämtliche – wissenschaftliche Einrichtungen vorgeschlagen.

Durch den ausdrücklichen Hinweis in **Abs. 4** soll klargestellt werden, dass die in den **Anhängen 4 bis 22** bereits durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von den Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden müssen.

Zu Art. 7 Z 16 (§ 15 – „Forschungsförderungen“):

Der neue 2. Abschnitt über Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten umfasst die §§ 5 bis 14. Weil der 4. Abschnitt schon bei § 17 beginnt, ist es notwendig die bisherigen §§ 10 ff in zwei neuen Paragrafen, nämlich §§ 15 und 16 zusammenzuführen.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 1 – lediglich der letzte Satz wurde an das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982, in der Fassung der Wissenschaftsfonds-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 110/2015, angepasst.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Abs. 2. Auch hier hat es eine Änderung gegeben und zwar hinsichtlich der Kundmachung der Förderrichtlinien, die nun nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, sondern zeitgemäß im Internet zu veröffentlichen sind.

Abs. 3 übernimmt den bestehenden § 10 Abs. 2. Die einzige Änderung stellt das Wort „oder“ dar, das – ein Redaktionsversehen behebend – das Wort „und“ ersetzt. Zu den Hintergründen der Einführung des § 10 Abs. 2 in der aktuellen Fassung darf auf dessen Erläuterungen (AB 163 d BlgNR 21. GP 2) verwiesen werden.

Zu Art. 7 Z 16 (§ 16 – „Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen“):

Aus den oben zu § 15 genannten Gründen setzt sich auch § 16 aus verschiedenen „alten“ Bestimmungen zusammen.

Abs. 1 entspricht – mit Ausnahme des Binnenzitats am Ende – dem bisherigen § 12.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 3.

Zu Art. 7 Z 19, 21, 23, 25, 30, 33, 36, 43, 49 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 7 Z 28 (§ 21 – Geologische Bundesanstalt):

Katastrophendaten können für die Wissenschaft und Forschung von außerordentlicher Bedeutung sein. Bevor sie daher unwiederbringlich gelöscht werden, sind sie der Geologischen Bundesanstalt zu übermitteln, die diese mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen zu pseudonymisieren hat.

Zu Art. 7 Z 50 (§ 38a – „Übergangsbestimmungen“):

Aufgrund des bereits oben im Punkt III des Allgemeinen Teils ausgeführten Prozesses, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht sicher, dass die Kundmachung des vorliegenden Entwurfes im Bundesgesetzblatt zeitgerecht zum 25. Mai 2018 erfolgen kann. Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass allfällige bereits begonnene Strafverfahren, für die nach dem vorliegenden Entwurf kein Anlass bestünden, nicht fortgeführt werden und somit eine Strafbarkeit für nach dem vorliegenden Entwurf zulässige Verarbeitungen auch rückwirkend ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes):

Eine Anpassung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich. In § 15 Abs. 6 wird zwar eine Veröffentlichung, nicht aber von personenbezogenen Daten vorgesehen, sodass auch in diesem Zusammenhang keine Anpassungen erforderlich sind.

Zu Art. 8 Z 1 bis 10, 12 und 15 (Titel, Inhaltsverzeichnis und Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Der Titel wird – aus Gründen der besseren Zitierbarkeit – um einen Kurztitel samt Abkürzung ergänzt. Zur besseren Lesbarkeit wird in Entsprechung der Legistischen Richtlinie 119 ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Außerdem werden aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – die Ressortbezeichnungen angepasst.

Zu Art. 8 Z 11 (§ 12 – „Haftung“):

Durch den angefügten **Abs. 2** soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG auch für Gehilfinnen und Gehilfen der FTE-Nationalstiftung gilt. Zur näheren Begründung darf auf die detaillierten Ausführungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 – Organisatorische Aspekte und Rechtsschutz) verwiesen werden.

Zu Art. 8 Z 13 (§ 18 – „Andere Rechtsvorschriften“):

Der bestehende § 18 wird um einen neuen **Abs. 2** erweitert, der die einschlägigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes auch für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung) anwendbar macht. Aufgrund dieses Verweises finden insbesondere § 2 Z 8 FOG, wonach die FTE-Nationalstiftung als öffentliche Stelle anzusehen ist, oder § 6 FOG, wonach die FTE-Nationalstiftung ihre Arbeit regelmäßig evaluieren bzw. die dafür erforderlichen Daten verarbeiten darf, Anwendung.

Zu Art. 8 Z 13 (§ 19 – „Sprachliche Gleichbehandlung“):

Durch die vorgeschlagene Änderung erhält § 19 – in Entsprechung der Legistischen Richtlinie 117 – eine eigene Überschrift.

Zu Art. 8 Z 14 (§ 20 – „In-Kraft-Treten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 4** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014):

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einerseits notwendige Anpassungen an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung und andererseits Anpassungen aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, dar. Außerdem entfallen in § 43 die Bestimmungen zum Datenverbund.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 1 – „Geltungsbereich“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 5a** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und

2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 gelten.

Zu Art. 9 Z 2, 16 und 17 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 9 Z 3, 4, 6, 7, 9 und 10 (Anpassung der datenschutzrechtlichen Terminologie):

Der Begriff „Verwenden von Daten“ (§ 4 Z 8 DSG 2000) soll durch den Begriff des Verarbeitens gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ersetzt werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Übergang von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu den Bestimmungen der DSGVO zu ermöglichen.

Zu Art. 9 Z 5, 8 und 11 (§§ 6, 13 und 24 – Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsstrafbestimmungen):

Die missbräuchliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere Art. 83 DSGVO, mit bis zu 20 Millionen EUR zu ahnden.

Im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 bestehen Regelungen, dass die Weitergabe von Daten des Verzeichnisses der Angehörigen einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine Verwaltungsübertretung darstellt. In Hinblick auf die besondere Situation von Studierenden sollen diese auch weiterhin beibehalten werden.

Zu Art. 9 Z 12 (§ 43 – „Durchführung der Wahlen in die Organe“):

In **Abs. 4** erfolgt eine Klarstellung, dass die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Damit sollen Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden und die Praxis unterstützt werden.

Gemäß **Abs. 6** sind der Wahlkommission die in Abs. 5 genannten Daten spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres, das einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl vorangeht, in elektronischer Form zu übermitteln. Diese Übermittlungspflicht besteht nicht, wenn die Wahlkommission bereits ihrerseits die Daten abgefragt hat.

Zu Art. 9 Z 13 und 14 (§ 64 – „Kontrollkommission“):

In Entsprechung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wird in **Abs. 3 Z 1** die Zahl der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter aufgrund der Zusammenlegung des Ressortteile „Bildung“ sowie „Wissenschaft und Forschung“ um eine Vertreterin oder einen Vertreter erhöht (Z 12).

Aus dem genannten Grund entfällt **Z 2**, die die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen vorgesehen hatte (Z 13).

Zu Art. 9 Z 15 (§ 68 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 3** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zu Art. 10 Z 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Inhaltsverzeichnis aktualisiert werden.

Zu Art. 10 Z 8 (§ 1 – „Regelungsgegenstand“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den neu eingefügten **Abs. 4** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes gelten.

Zu Art. 10 Z 9, 10 und 16 bis 19, 22, 23 und 26 bis 28 (Anpassungen der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 10 Z 11 (§ 18 – „Qualitätssicherungsverfahren“):

Durch den neuen Abs. 4 wird eine allgemeine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingefügt, um sicherzustellen, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und ihre Auftragsverarbeiter, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten verarbeiten können.

Zu Art. 10 Z 12 bis 15, 20 und 21 (Überschriften und Grobgliederung):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen – den Legistischen Richtlinien 111 und 117 entsprechend – Paragrafenüberschriften und eine entsprechende Grobgliederung eingefügt werden.

Zu Art. 10 Z 21 und 22 (§ 31 – „Ombudsstelle für Studierende“):

In **Abs. 1** werden nunmehr auch Studienwerberinnen und -werber explizit aufgenommen und sind somit vom Begriff der Studierenden mitumfasst.

In **Abs. 2** wird ein Redaktionsversehen behoben und die Ombudsarbeit nun auch als Aufgabe der Ombudsstelle angeführt. Außerdem wird klargestellt, dass die Ombudsstelle *Anliegen* der in Abs. 1 genannten Personen und nicht bloß *Themen und Fälle* behandeln soll.

Die für **Abs. 3** vorgeschlagenen Änderungen betreffen sprachliche Verbesserungen.

In **Abs. 4** soll ausdrücklich auf die *Erfüllung der Aufgaben* der Ombudsstelle Bezug genommen. Außerdem erfolgt eine Anpassung des Zitats bezüglich personenbezogener Daten.

An dieser Stelle wird auf den Begriff „Informationen“ hingewiesen, der im Sinne des Erwägungsgrundes 26 DSGVO verwendet wird, wonach dieser sowohl personenbezogene als auch nichtpersonenbezogene Daten umfasst (siehe oben: Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 [§ 2 FOG – „Begriffsbestimmungen“]).

Die Anpassung in **Abs. 5** betrifft die Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind. Damit soll eine praktikablere Gesetzesanwendung möglich sein.

Abs. 6 erhält nun eine detaillierte Liste der personenbezogenen Daten, die die Ombudsstelle verarbeiten darf. Diese Liste orientiert sich an der Standardanwendung SA029 Aktenverwaltung (Büroautomation) der Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004. Hinsichtlich der Formulierung *Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit* in **Z 4** darf auf die Erläuterungen zu Art. 7 Z 14 (§ 10 Abs. 2 Z 5 FOG) verwiesen werden. **Z 5** führt die Angaben zum Schriftverkehr an, die zulässigerweise von der Ombudsstelle verarbeitet werden dürfen. Die in **lit. e** genannten Bezugszahlen umfassen beispielsweise auch Aktenzahlen von Vorakten.

Abs. 7 verpflichtet die Ombudsstelle zur Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts. Für Zwecke dieses Berichts dürfen Personen, die sich an die Ombudsstelle gewandt haben, nicht namentlich genannt werden. Andere Informationen zu den Anliegen von Personen gemäß Abs. 1 dürfen schon publiziert werden, auch wenn unter Umständen die Gefahr der Rückführbarkeit besteht.

Zu Art. 10 Z 24 (§ 35a – „Datenschutz-Folgenabschätzungen“):

Durch diesen ausdrücklichen Hinweis soll klargestellt werden, dass die in den **Anhängen 23 und 24** bereits durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von den Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden müssen.

Zu Art. 10 Z 25 (§ 37 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen – wie insbesondere das Einfügen der Überschrift zu § 31 durch Z 19 – sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 6** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes):

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem terminologische Anpassungen.

Keiner Änderung im Gesetzestext, aber – aus Gründen der Rechtssicherheit – einer Klarstellung hier in den Erläuterungen bedarf es hinsichtlich des Begriffes „Informationen“ in § 4 Abs. 6 Z 7 ISBG. Der Begriff „Informationen“ ist nämlich nach Erwägungsgrund 26 DSGVO so zu verstehen, dass er sowohl

personenbezogene als auch nichtpersonenbezogene Daten umfasst (siehe oben: Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 [§ 2 FOG – „Begriffsbestimmungen"]).

Eine Anmerkung erscheint auch zu § 6 ISBG – über die Verschwiegenheit – erforderlich: diese Bestimmung darf aufgrund des Art. 6 Abs. 2 DSGVO beibehalten werden, auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich keine allgemeine Verschwiegenheitsverpflichtung vorsieht. Art. 6 Abs. 2 DSGVO lautet wie folgt:

> *„(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX."*

Demnach dürfen spezifischere Bestimmungen beibehalten werden, wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Beides ist hier der Fall, sodass die Beibehaltung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 ISBG von der Datenschutz-Grundverordnung gedeckt ist.

Zu Art. 11 Z 1, 3, 4, 6 bis 13 und 17 bis 19 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 1 – „Gegenstand"):

Der bestehende § 1 wird um einen neuen **Abs. 4** ergänzt, der die einschlägigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes auch für die Innovationsstiftung für Bildung anwendbar macht. Aufgrund dieses Verweises finden insbesondere § 2 Z 8 FOG, wonach die Innovationsstiftung als öffentliche Stelle anzusehen ist, oder § 6 FOG, wonach die Innovationsstiftung ihre Arbeit regelmäßig evaluieren bzw. die dafür erforderlichen Daten verarbeiten darf, Anwendung.

Zu Art. 11 Z 5 (§ 9 – „Stiftungsvorstand"):

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Zitat aktualisiert.

Zu Art. 11 Z 14 und 15 (§ 14 – „Plattform ‚Bildungsförderung'"):

Durch die vorgeschlagene Änderung zu **Abs. 2** wird die Verantwortlicheneigenschaft gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausdrücklich der Innovationsstiftung übertragen. Damit soll die Rechtssicherheit in der Praxis erhöht werden. Eine derartige ausdrückliche Zuweisung der Verantwortlicheneigenschaft ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO zulässig.

Der neue **Abs. 3** entspricht dem bisherigen Abs. 2, mit der einzigen Ausnahme, dass – aus terminologischen Gründen – in Z 2 nun die „Offenlegung" und nicht mehr die „Weitergabe" vorgesehen ist.

Zu Art. 11 Z 16 (§ 21 – „Inkraft- und Außerkrafttreten"):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen Abs. 3 angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 12 (Änderung des OeAD-Gesetzes):

Neben den obligatorischen, terminologischen Anpassungen finden sich in den vorgeschlagenen Änderungen zum OeAD-Gesetz vor allem der Vorschlag für eine zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank, die von der OeAD-GmbH als Auftragsverarbeiterin für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu betreiben ist.

Zu Art. 12 Z 1, 3, 6 bis 16, 19 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Da die beiden ehemaligen Ressorts Unterricht, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung nun im neuen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengelegt sind,

- kann der Klammerausdruck in **§ 3 Abs. 2 Z 1** (Z 3) entfallen, weil keine getrennte Aufzählung der Zuständigkeiten mehr erforderlich ist;
- kann das Vorschlagsrecht in **§ 6 Abs. 2 Z 3** für ein Aufsichtsratsmitglied durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entfallen (Z 6) und durch die Änderung zu **§ 6 Abs. 3** dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugeschlagen werden (Z 7);
- muss die Regelung der Stellvertretung für den Aufsichtsratsvorsitz in **§ 6 Abs. 4** neu getroffen werden (Z 8);
- ist die Entsendung in das Kuratorium gemäß **§ 8 Abs. 2** neu zu regeln (Z 10);
- muss die Entsendung durch das ehemalige Ressort für Unterreicht, Kunst und Kultur in **§ 8 Abs. 2 Z 8** neu geregelt werden (Z 11);
- kann **§ 9 Abs. 3** (Z 13) stark vereinfacht werden, nämlich bloß eine Genehmigung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorsehen;
- können **§ 9 Abs. 4** (Z 14) und **§ 10 Abs. 3** (Z 16) entfallen, die jeweils getrennte Zuständigkeiten vorgesehen hatten.

Zu Art. 12 Z 2 (§ 1 – „Errichtung der ‚OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung'"):

Der bestehende § 1 wird um einen neuen **Abs. 8** ergänzt, der die einschlägigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes auch für die OeAD-GmbH anwendbar macht. Aufgrund dieses Verweises finden insbesondere § 2 Z 8 FOG, wonach die OeAD-GmbH als öffentliche Stelle anzusehen ist, oder § 6 FOG, wonach die OeAD-GmbH ihre Arbeit regelmäßig evaluieren bzw. die dafür erforderlichen Daten verarbeiten darf, oder § 10 FOG über die zulässigen Verarbeitungen im Förderwesen, Anwendung.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 3 – „Unternehmensgegenstand und Aufgaben"):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Liste der Aufgaben der OeAD-GmbH in **Abs. 2** um die neue **Z 13** erweitert, wonach der OeAD-GmbH auch die Einrichtung und der Betrieb der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank obliegt. Die Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank wird aufgrund des vorliegenden Entwurfes durch den neuen § 10a vorgesehen (siehe dazu unten: Erläuterungen zu Z 17 [§ 10a – „Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank"]).

Zu Art. 12 Z 17 (§ 10a – „Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank"):

Zur Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufgrund nationaler sowie internationaler Bestimmungen, wie etwa

- des § 26 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962,
- des Abkommens zwischen Österreich und Amerika betreffend die Finanzierung gewisser Erziehungs- und Kulturaustauschprogramme, BGBl. Nr. 213/1963,
- den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 wie insbesondere dessen lit. F Teil 2 der Anlage zu § 2 („Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort") und hier insbesondere der Ziffern 24 („Angelegenheiten des ERP-Fonds sowie des Verkehrs mit den für wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika in diesen Angelegenheiten") sowie lit. E Teil 2 der Anlage zu § 2 („Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung") Z 4 („Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und der internationalen Mobilitätsprogramme, des Europäischen Forschungsraums sowie der europäischen Rahmenprogramme"),
- des § 3a des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982,
- des § 10 des OeAD-Gesetzes (OeADG), BGBl. I Nr. 99/2008,
- der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, wie insbesondere des § 2 Z 7 UG iVm § 13 Abs. 2 Z 1 lit. h UG sowie
- der Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, wie insbesondere des § 25 des Fachhochschul-Studiengesetzes iVm den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986

bedarf es einer einheitlichen Datenbasis über Mobilitäten gemäß § 2 Z 7 FOG. Da die OeAD-GmbH gemäß § 1 Abs. 1 des OeAD-Gesetzes „*[z]ur Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der*

Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung“ eingerichtet wurde, verfügt die OeAD-GmbH bereits über des entsprechende Hintergrundwissen und soll daher als Auftragsverarbeiterin für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig werden.

Abs. 2 beschreibt den Zweck der mit der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank verfolgt wird. Dieser besteht vorrangig in einem effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel. Das daran bestehende öffentliche Interesse wurde bereits oben in den Erläuterungen zu Art. 7 Z 9 (§ 6 FOG) beschrieben und zeigt sich an zahlreichen anderen, ähnlich gelagerten Bestimmungen, wie etwa den Informations- und Auskunftsrechten der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß §§ 16 Abs. 2 und 30 Abs. 2 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, dem § 10 Abs. 2 des OeAD-Gesetzes, dem § 9 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesellschaftsgesetzes über die Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben der FFG sowie des § 3a Abs. 1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetz über die Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben des Wissenschaftsfonds.

Mit **Abs. 3** wird festgelegt, dass die OeAD-GmbH als Auftragsverarbeiterin (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Verantwortlicher oder Verantwortlichem (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) tätig wird. Die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen hat – auf der Grundlage des Art. 23 DSGVO – faktisch ausschließlich bei der OeAD-GmbH, aber unter der rechtlichen Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu erfolgen. Das Recht auf Löschung ist gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO ausgeschlossen, weil die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der rechtlichen Verpflichtung zur Führung der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank unterliegt. Das Widerspruchsrecht ist gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO ausgeschlossen, weil die Verarbeitung zwar zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erfolgt, allerdings die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe – nämlich der Führung der zentralen Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank – erforderlich ist.

Abs. 4 beschreibt die zu verarbeitenden Kategorien personenbezogener Daten: Unter der Personenkennung gemäß **Z 2 lit. e** ist beispielsweise eine Personenkennung („ID“) von einer Einrichtung gemäß Abs. 2, wie etwa eine Geschäftszahl o.ä. zu verstehen. Die sonstigen Angaben zu den Förderungswerberinnen und -werbern gemäß **Z 3** umfassen insbesondere:

- Migrationshintergrund (ja/nein),
- Mutter- und Kommunikationssprache,
- Benutzerkennung Datenbank (= Benutzername + Passwort) für Online-Bewerbung und persönliche Datenabfrage und -aktualisierung – auch bei juristischen Personen,
- Bezug anderer zu berücksichtigender Förderungen (z.B. Studienbeihilfe),
- Empfehlungsschreiben,
- Angaben zu Ein- und Auszahlungen (Zahlungsweise, Datum, Höhe) und Rückforderungen – auch bei juristischen Personen,
- Angaben zur internen Verrechnung der Auszahlungen (interne Zuordnung zu Budgetansätzen) – auch bei juristischen Personen,
- Krankenversicherung (ob vorhanden / Name der Versicherung / Abschluss durch OeAD-GmbH durchgeführt / Prämienhöhe, sofern für die Höhe der Förderung relevant / Versicherungsdauer),
- Einreise- bzw. Aufenthaltstitel (nur ausländische Förderungsempfänger), ggf. Asylstatus,
- Studienort,
- Angaben zu einer Studienzulassung (Studienrichtung, Matrikelnummer, Studienstatus),
- Bericht über gefördertes Vorhaben – auch bei juristischen Personen,
- Teilnahme am Nachbetreuungsprogramm,
- individuelle Förderungsbedingungen inkl. deren Erfüllung – auch bei juristischen Personen,
- Höhe der Stipendien / Förderungen und deren Auszahlungen sowie
- Kopie Ausweisdokument (zur Identitätsüberprüfung bei Auszahlungen).

In **Z 4** werden die für das Mobilitätscontrolling erforderlichen Adress- und Kontaktdaten angeführt, die insbesondere eine längerfristige Begleitung erlauben sollen. Hinsichtlich der Formulierung *Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit* in lit. b darf auf die Erläuterungen zu Art. 7 Z 14 (§ 10 Abs. 2 Z 5 FOG) verwiesen werden.

Die Angaben gemäß **Z 5** zu Betreuerinnen und Betreuern sowie Ansprechpersonen bei Projektpartnern umfassen insbesondere:

– Name bzw. Bezeichnung der juristischen Person,
– Titel, Ansprache
– Geschlecht,
– Dienstadresse,
– Staatsangehörigkeit, Sitz,
– Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, Homepage),
– Mutter- und Kommunikationssprache
– Fachbereich,
– (akademischen) Lebenslauf,
– FörderungsID (Geschäftszahl) – auch bei juristischen Personen,
– PersonenID,
– Förderungsprogramm – auch bei juristischen Personen oder
– geplante Stipendien- / Förderungslaufzeit – auch bei juristischen Personen.

Die Angaben gemäß **Z 6** zu Gutachterinnen und Gutachtern sowie Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern umfassen insbesondere:

– Name,
– Titel, Ansprache,
– Geschlecht,
– Geburtsdatum,
– Dienstgeber,
– Dienstadresse,
– Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, Homepage),
– Fachbereich,
– Lebenslauf,
– zugeordnete (zu begutachtende) Anträge,
– FörderungsID (Geschäftszahl),
– Förderungsprogramm,
– geplante Stipendien- / Förderungslaufzeit,
– Stundenaufwand im Projekt,
– Bankverbindung oder
– für das Projekt angefallene Gehaltskosten oder Werkvertragshonorare.

Unter den Mobilitätsdaten gemäß **Z 8** sind insbesondere zu verstehen:

– FörderungsID (Geschäftszahl o.ä.) – auch bei juristischen Personen,
– Name des Förderprogramms,
– geplante Stipendien- / Förderungslaufzeit,
– Art des beantragten Vorhabens (Studium, Forschungsprojekt, ...),
– Art des tatsächlich geförderten Vorhabens (Studium, Forschungsprojekt, ...),
– Zuordnung der Förderung zu Fachbereichen,
– Zuordnung der Förderung zu Wissenschaftsdisziplinen,
– Zuordnung der Förderung zu Studienrichtungen,
– Bericht über gefördertes Vorhaben
– Beschreibung des geförderten Vorhabens,
– Kurzbezeichnung des geförderten Vorhabens bzw. Projekttitel,

- Bezeichnung des geförderten Vorhabens,
- Laufzeit des geförderten Vorhabens,
- Dauer des geförderten Vorhabens (Tage, Monate),
- Angaben zu Förderhöhen (Betrag bewilligt, Betrag ausbezahlt, Projektvolumen),
- Heimatinstitution, Arbeitgeber im Heimatland (soweit für Bewerbung und Auswahl erforderlich): Land, Bundesland, Stadt, Institutionsart,
- Gastinstitution: Land, Bundesland, Stadt, Institutionsart,
- Unternehmensgröße (Erasmus+),
- Unternehmenssektor (Erasmus+),
- Betreuer/in in Österreich
- Teilnehmer/in mit Benachteiligung (Gemäß der Definition des Erasmus+ Programmführers)
- Benachteiligungsart (Erasmus+: Ein Marker der indiziert, dass die/der Teilnehmer/in (Student) aus einem benachteiligten Hintergrund kommt. Nur ja/nein-Angabe,
- Studienrichtung,
- Fachbereich,
- Wissenschaftsdisziplin
- Förderstatus,
- Mobilitätsart (incoming/outgoing),
- Kooperationskategorie,
- Antragsart (Erstantrag, Verlängerung),
- Lernmobilität nach Europäischen Kriterien (ja, nein),
- Mobilitätskategorie,
- Arbeitsbereich,
- Bildungsbereich,
- Fortbildungstyp,
- Bildungsebene,
- Null-Förderung („Zero Grant“) (Erasmus+, ja/nein)
- Studienaufenthalt mit Praktikum (“Studies combined with Traineeship“) (Erasmus+, ja/nein),
- eingeladener Firmenangehöriger („Invited Staff from Enterprise“) (Erasmus+, ja/nein.),
- Herkunft Fördergelder,
- Studienort,
- Kalenderjahr(e) des Vorhabens/der Förderung,
- Studienjahr(e) des Vorhabens /der Förderung
- Semesterzuordnung des Vorhabens/der Förderung (Sommer-/Wintersemester),
- Geschäftsjahr(e) des Vorhabens /der Förderung sowie
- Budgetjahr(e) des Vorhabens /der Förderung.

Die oben zu Mobilitäten (Z 8) beschriebenen Angaben sollen auch für Kooperationen (**Z 9**) verarbeitet werden dürfen. Unter einer Kooperation ist das Zusammenwirken von Institutionen, die in § 2 Z 7 FOG genannten sind, insbesondere Universitäten zu verstehen. Die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank enthält sowohl Daten (§ 2 Z 4 FOG) zu Kooperationen, die von den Universitäten gemäß Abs. 5 bereitgestellt werden, die keinerlei Personenbezug haben, als auch Daten (§ 2 Z 4 FOG) zu Kooperationen, die Personenbezug haben.

Abs. 5 beschreibt welche Stellen die Daten gemäß Abs. 4 bereitzustellen haben. Dies sind:

1) die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Z 1**),
2) die Abwicklungsstellen gemäß § 2 Z 1 FOG (**Z 2**), d.h. u.a. die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Christian-Doppler-Gesellschaft, der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, die OeAD-GmbH, die

Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 des Privatstiftungsgesetzes, BGBl. Nr. 694/1993, Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG oder leistende Stellen gemäß § 16 TDBG 2012 sowie

3) Institutionen, zu denen die in § 2 Z 7 FOG genannten Personen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, wie:
   - Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002,
   - Pädagogische Hochschulen (öffentliche Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Pädagogische Hochschulen sowie private Studienangebote) gemäß Hochschulgesetz 2005,
   - der Universität für Weiterbildung Krems gemäß DUK-Gesetz 2004,
   - Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz,
   - theologische Lehranstalten gemäß Artikel V § 1 Abs. 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich,
   - Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz,
   - außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, die Lehrgänge universitären Charakters gemäß § 27 Universitäts-Studiengesetz anbieten,
   - Schulen gemäß Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986,
   - Bundessportakademien gemäß Bundessportakademiengesetz, BGBl. Nr. 140/1974,
   - Schulen gemäß Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, BGBl. I Nr. 33/1997,
   - Akademien für Sozialarbeit,
   - Schulen gemäß Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975,
   - Schulen gemäß Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975,
   - Schulen gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
   - Schulen gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975,
   - Schulen, Lehrgänge, Sonderausbildungen und Weiterbildungen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
   - medizinisch-technische Akademien und Sonderausbildungskurse gemäß MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
   - Hebammenakademien und Sonderausbildungskurse gemäß Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994,
   - Lehrgängen und Schulen für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012,
   - Ausbildungsmodulen gemäß Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002,
   - Ausbildungen, Aufschulungsmodule, Spezialqualifikationsausbildungen und Ausbildungen für Lehraufgaben gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. 169/2002,
   - Lehrgängen für Zahnärztliche Assistenz und Weiterbildungen in der Prophylaxeassistenz gemäß Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005,
   - Betrieben, die Lehrlinge ausbilden,
   - dem Institute of Science and Technology – Austria,
   - der Österreichischen Akademie für Wissenschaften oder
   - einer sonstigen außeruniversitären Forschungseinrichtung.

In **Abs. 6** sind die Stellen festgelegt, die personenbezogene Berichte über Mobilitäten abfragen dürfen. Es sind dies

– die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie
– die Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen, allerdings nur hinsichtlich der Personen, die diesen Institutionen angehören und an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung benötigt die personenbezogene Abfrage für die Erfüllung ihrer oder seiner Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben (**Z 1**). Die Institutionen gemäß **Z 2** dürfen – insbesondere zur Verbesserung ihrer Serviceleistungen – hinsichtlich ihrer Angehörigen personenbezogen abfragen.

Abs. 7 regelt die Abfrage von nichtpersonenbezogenen Berichten über Kooperationen. Der Kreis der Abfrageberechtigen entspricht im Wesentlichen jenem gemäß Abs. 6, allerdings mit einer Ausnahme: die Beschränkung der Abfrageberechtigung der Institutionen auf ihre Angehörigen entfällt im Vergleich zur Regelung gemäß Abs. 6. Dies liegt in der wesentlich geringeren Eingriffsintensität der Abfrage gemäß Abs. 7 begründet.

Bei der Vereinbarung gemäß **Abs. 8** handelt es sich um einen sogenannten verwaltungsrechtlichen Vertrag (vgl. VwGH 17.09.2014, 2011/17/0093; OGH 10.07.1991, 1 Ob 30/91; VfSlg. 17.101/2004; 9886/1983; 9226/1981), weil die gesetzliche Verpflichtung zur Daten-Bereitstellung gemäß Abs. 5 Z 3 nur für jene Institutionen gilt, die der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Internet zur Verfügung gestellten Vereinbarung beitreten. Es handelt sich dabei nicht um eine gemeinsame Verarbeitung iSd Art. 26 DSGVO, weil gemäß Abs. 10 die rechtliche Verantwortung ausschließlich bei der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt. Die Anhörung der Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds (§ 5a FTFG) hat zu erfolgen, damit die „*Institutionen, zu denen die in § 2 Z 7 FOG genannten Personen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen*“ bestmöglich vertreten sind. Vor der Ausarbeitung einer neuen Version der Teilnahmevereinbarung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – und somit auch vor der Ausarbeitung der ersten Version – ist die Delegiertenversammlung des Wissenschaftsfonds (§ 5a FTFG) anzuhören. Damit soll eine möglichst sachgerechte und dennoch einheitliche Vereinbarung getroffen werden können.

Der letzte Satz des Abs. 8 dient der Klarstellung, dass es sich bei dem Beitritt zur Teilnahmevereinbarung nicht um eine Einwilligung iSd Art. 4 Nr. 11 DSGVO handelt und somit die Kündigung auch keinen Widerruf gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO darstellt und eine Löschung daher nicht zu erfolgen hat (siehe dazu oben: Erläuterungen zu Abs. 3).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu verwaltungsrechtlichen Verträgen sind „*[g]esetzliche Bestimmungen, die eine Verwaltungsbehörde zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ermächtigen, […] nur insoweit zulässig, als sie sich mit dem in der Bundesverfassung vorgezeichneten Rechtsschutzsystem vereinbaren lassen*“ (VfSlg. 17.101/2004). Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG können durch Bundesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden. Von dieser Möglichkeit soll durch **Abs. 9** – zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. VfSlg. 17.101/2004) – Gebrauch gemacht werden. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG richtet sich nach Art. 131 Abs. 6 B-VG, wonach eine sogenannte akzessorische, d.h. eine Art. 130 Abs. 1 B-VG folgende, Zuständigkeit vorgesehen ist (ErläutRV 1618 d BlgNR 24. GP 16). Entsprechend dieser Regel ist in Zusammenschau mit Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht zuständig, weil

– es sich um eine Angelegenheit des Bundes (nämlich Hochschulwesen – siehe im Detail: ErläutRV 544 d BlgNR 23. GP 4 zur Kompetenzgrundlage des OeAD-Gesetzes) handelt und
– diese Angelegenheit unmittelbar von einer Bundesbehörde (nämlich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung – siehe im Detail: Vollziehungsklausel des § 14 OeADG bzw. Art. 102 Abs. 2 [„Schulwesen“ – vgl.: VfSlg. 17.069/2003] B-VG) besorgt wird.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Auslegungsfragen in der Praxis wird in **Abs. 10** ausdrücklich die Rolle der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Verantwortliche oder Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO festgelegt.

Durch den ausdrücklichen Hinweis in **Abs. 11** soll klargestellt werden, dass die im **Anhang 23** bereits durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von der oder dem Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden muss. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, weil es potentiell auch zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten im Sinne der Stellungnahme WP 248 der Artikel-29-Datenschutzgruppe kommen kann, weil die

Artikel-29-Datenschutzgruppe auch finanzielle Daten, wie die Angaben zu Ein- und Auszahlungen gemäß § 10a Abs. 4 Z 3 StudFG, als sensible Daten einstuft. Außerdem kann es gemäß § 10a Abs. 5 und 6 OeADG zu einer Zusammenführung von Datensätzen der Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) sowie der Institutionen, die über eine aufrechte Teilnahmevereinbarung gemäß Abs. 8 verfügen, kommen.

Zu Art. 12 Z 18 (§ 13 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 2** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes):

Zu Art. 13 Z 1 (Titel):

Im Sinne der leichteren Les- und Handhabbarkeit sollen Kurztitel und Abkürzung des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes vereinfacht werden.

Zu Art. 13 Z 2, 3, 5, 7 bis 17, 19 bis 26 und 30 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 13 Z 4 (§ 1 – „Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH“):

Der bestehende § 1 wird um einen neuen **Abs. 7** ergänzt, der die einschlägigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes auch für die Forschungsförderungsgesellschaft mbH anwendbar macht. Aufgrund dieses Verweises finden insbesondere § 2 Z 8 FOG, wonach die Forschungsförderungsgesellschaft mbH als öffentliche Stelle anzusehen ist, oder § 6 FOG, wonach die Forschungsförderungsgesellschaft mbH ihre Arbeit regelmäßig evaluieren bzw. die dafür erforderlichen Daten verarbeiten darf, oder § 10 FOG über die zulässigen Verarbeitungen im Förderwesen, Anwendung.

Zu Art. 13 Z 6, 27, 29 und 31 (Paragrafenüberschriften):

Im Sinne der leichteren Les- und Handhabbarkeit sollen die Paragrafen, die bisher keine Überschrift hatten, im Zuge des vorgeschlagenen Entwurfes Überschriften erhalten.

Zu Art. 13 Z 18 (§ 9 – „Planungs- und Berichterstattungssystem und Datenschutz“):

Art. 6 DSGVO sieht neben der Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) und dem Recht eines Mitgliedstaates als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten auch (Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO) noch folgende weitere Rechtsgrundlagen vor:

1) Erforderlichkeit aufgrund (vor-)vertraglicher Umstände (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO),
2) Erforderlichkeit aufgrund lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO) sowie
3) Erforderlichkeit aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO).

Insbesondere Erforderlichkeit aufgrund (vor-)vertraglicher Umstände gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO soll im förderungsrelevanten Bereich nicht ausgeschlossen werden, sodass der Art. 6 DSGVO einschränkende letzte Satz zu entfallen hat. Die vergleichbare Bestimmung des § 3d Abs. 2 letzter Satz FTFG kann beibehalten werden, da eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht durch vertragliche Bestimmungen, in diesem Fall nicht angezeigt erscheint.

Zu Art. 13 Z 28 (§ 17 – „Inkraft- und Außerkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 3** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Privatuniversitätengesetzes):

Zu Art. 14 Z 1 (§ 1 – Anwendungsbereich):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit

durch den neu eingefügten **Abs. 3** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Privatuniversitätengesetzes gelten.

Zu Art. 14 Z 2 (§ 3 – „Studien"):

Universitäten und Pädagogische Hochschulen verwenden das gleiche Matrikelnummernsystem. Ausgelöst durch die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien mussten die Matrikelnummern gegenseitig übernommen werden. Voraussetzung dafür war eine eindeutige „Personen-ID" und damit auch die Anbindung der Pädagogischen Hochschulen an den Datenverbund der Universitäten. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten verwenden derzeit andere Personen-ID-Systeme. Durch den neuen **Abs. 10** sollen nunmehr auch die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten in ein einheitliches Matrikelnummernsystem einbezogen werden. Dies bedingt auch die Anbindung an den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, was durch eine Novellierung des Bildungsdokumentationsgesetzes erfolgen soll. Ein zukünftiges, einheitliches Matrikelnummernsystem bildet die Grundlage für die Administration von gemeinsam eingerichteten Studien und fördert die Durchlässigkeit, Administrierbarkeit und Praktikabilität.

Im neu eingefügten **Abs. 11** wird vorgesehen, dass für die Aufbewahrung von privatuniversitätsspezifischen Daten § 53 UG anzuwenden ist. In dem Antrag der Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Dr. Karlheinz Töchterle, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (2235/A) zu finden unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02235/index.shtml (01.01.2018) wird dazu ausgeführt:

> „*Neu aufgenommen wurde nunmehr eine Bestimmung, dass die Bezeichnung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten, die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte, die Beurteilung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, das Datum der Prüfung und der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden mindestens 80 Jahre in geeigneter Form aufbewahrt werden müssen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.*"

Hingewiesen wird außerdem auf die parallele Novellierung durch Art. 5 Z 3 des vorliegenden Entwurfes, mit der § 13 des Fachhochschul-Studiengesetzes über Allgemeine Prüfungsmodalitäten angepasst wird.

Zu Art. 14 Z 3 (§ 6 – „Berichtswesen"):

Durch den neu angefügten letzten Satz des **Abs. 3** wird eine allgemeine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingefügt, um sicherzustellen, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und ihre Auftragsverarbeiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten verarbeiten können. Hingewiesen wird außerdem auf die parallele Novellierung durch Art. 10 Z 9 des vorliegenden Entwurfes, mit der § 18 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes über ein Qualitätssicherungsverfahren angepasst wird.

Zu Art. 14 Z 4 bis 6 (§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen in **Abs. 8** erforderlich.

Die zu **Abs. 9** vorgeschlagene Änderung stellt eine terminologische Anpassung aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 10** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Die vorliegende Novelle soll nicht nur zur Anpassung des Studienförderungsgesetzes 1992, insbesondere in terminologischer Hinsicht, an die Datenschutz-Grundverordnung genutzt werden, sondern auch zur Bereinigung von Redaktionsversehen sowie der Fortführung der geschlechtsneutralen Formulierung gemäß der Legistischen Richtlinie 10.

Zu Art. 15 Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 47/2008, erfolgte zwar eine Aufhebung der §§ 21 bis 22a des Studienförderungsgesetzes 1992, allerdings keine Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses. Dies soll durch die vorgeschlagene Z 1 nachgeholt werden.

Die in Z 2 vorgeschlagene Änderung betrifft § 70, der durch Z 46 neugefasst wird und gemäß Z 51 am 25. Mai 2018 in Kraft treten soll. Dadurch, dass nun nicht mehr bloß auf Verfahrensbestimmungen, sondern generell andere Vorschriften verwiesen wird, ist auch die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Art. 15 Z 3 bis 8, 10 bis 18, 24 bis 26, 28 bis 34, 36 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 49 und 50 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 15 Z 9 und 27 (Behebung von Redaktionsversehen):

In den Paragrafenüberschriften zu den §§ 28 und 52 werden Redaktionsversehen behoben.

Zu Art. 15 Z 19 bis 23 (§ 40 – „Nachweispflichten“):

In **Abs. 5** soll anstelle des alten Begriffs „ermitteln“, nun der neue DSGVO-konforme Begriff „erheben“ verwendet werden (Z 18), um die Normadressaten nicht vor vermeidbare Auslegungsschwierigkeiten zu stellen. Außerdem sollen zukünftig auch E-Mail-Adressen der Studierenden erhoben und verarbeitet werden, sodass diese in der Aufzählung der Daten, zu deren Erhebung und Verarbeitung die Studienbeihilfenbehörde berechtigt ist, zu ergänzen sind (Z 19). Die Formulierung „*Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit*“ in **Z 1** ist technologieneutral und würde neben Telefonnummern, Webseiten und E-Mail-Adressen auch andere Angaben, wie etwa Messenger- oder Social-Media-Angaben, umfassen (vgl. oben Erläuterungen zu Art. 7 Z 14 [§ 10 Abs. 2 Z 5 FOG]).

In **Abs. 5a** soll anstelle des alten DSG 2000-Begriffs „ermitteln“, der DSGVO-konforme Begriff „erheben“ verwendet werden. Außerdem wird ein Redaktionsversehen bei der Zitierung des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, behoben.

In **Abs. 8** wird eine Anpassung an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, vorgenommen.

Zur effektiven Vermeidung von Doppelförderungen muss die Studienbeihilfenbehörde die Möglichkeit haben, Informationen über den Bezug einer Ausbildungsförderung, die von anderen in- oder ausländischen Einrichtungen gewährt werden, durch Nachfrage bei diesen Einrichtungen einzuholen (Vgl. dazu § 30 Abs. 2 Z 6). Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage soll durch den neuen **Abs. 9** geschaffen werden. Die unionsrechtliche Grundlage für diese Bestimmung besteht in Art. 49 Abs. 1 Buchstabe d iVm Abs. 4 DSGVO, wonach Datenübermittlung in Drittstaaten jedenfalls stattfinden dürfen, wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und im nationalen Recht verankert ist. Beides ist der Fall. Außerdem soll die Studienbeihilfenbehörde ermächtigt werden, auf Anfrage anderen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union oder auch in Drittstaaten, die Ausbildungsförderungen vergeben, die Tatsache der Gewährung einer Studienbeihilfe bekanntzugeben.

Da die Tatsache, dass einmal Studienbeihilfe bezogen wurde, für einen späteren Beihilfenanspruch relevant und daher überprüfbar sein muss, sind die von der Studienbeihilfenbehörde erhobenen Daten gemäß **Abs. 10** für einen Zeitraum von 20 Jahren zu speichern.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gegenüber der Studienbeihilfenbehörde ist regelmäßig auch die Bekanntgabe der in Abs. 5 bis 9 genannten personenbezogenen Daten erforderlich. Mit dem vorgeschlagenen **Abs. 11** soll die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung explizit geregelt werden.

Durch den ausdrücklichen Hinweis in **Abs. 12** soll klargestellt werden, dass die im **Anhang 24** bereits durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von der oder dem Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden muss. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, weil es potentiell auch zu einer umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten im Sinne der Stellungnahme WP 248 der Artikel-29-Datenschutzgruppe kommen kann, weil die Artikel-29-Datenschutzgruppe auch finanzielle Daten, wie die Angaben zu Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers gemäß § 40 Abs. 5 Z 9 StudFG, als sensible Daten einstuft. Außerdem kann es gemäß § 40 Abs. 6 StudFG zu einer Zusammenführung von Datensätzen der Abgabenbehörden des Bundes, der

Träger der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservices, des Sozialministeriumsservices und seiner Landesstellen sowie des Bundesrechenzentrums kommen.

Zu Art. 15 Z 35 (§ 58 – „Zuweisung der Förderungsmittel“):

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowohl für den Budgetbereich „Wissenschaft und Forschung“ (Untergliederung 31) als auch für den Budgetbereich „Bildung“ (Untergliederung 30) zuständig. Es ist daher klarzustellen, dass sich die Höhe der für Leistungs- und Förderungsstipendien zur Verfügung stellenden Mittel ausschließlich auf die im Budgetbereich „Wissenschaft und Forschung“ (Untergliederung 31) bisher aufgewendeten Mittel bezieht.

Zu Art. 15 Z 39 (§ 62 – „Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen“):

Aus den zu Z 35 erläuterten Gründen ist auch die Berechnungsbasis für die Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen klarzustellen.

Zu Art. 15 Z 43 (Legistische Anpassungen):

Im III. Hauptstück erhält der 7. Abschnitt eine Überschrift.

Zu Art. 15 Z 45 (§ 68a – „Psychologische Beratungsstellen für Studierende“):

Den Hochschultypus Kunsthochschulen gibt es nicht mehr, er ist daher hier zu streichen. Hingegen steht die Psychologische Studierendenberatung auch den Studierenden an Privatuniversitäten offen. Außerdem wurde – vor dem Hintergrund der eine Anpassung der

Der bisherige Abs. 2 stellt nicht mehr anwendbares Recht dar und kann daher in der bisherigen Fassung entfallen. Durch die vorgeschlagene Neufassung von **Abs. 2** wird eine Rechtsgrundlage für ein elektronisches Aktenverwaltungssystem bei Psychologischen Beratungsstellen für Studierende geschaffen. Durch den Verweis auf § 31 Abs. 6 HS-QSG dürfen die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende die dort genannten Daten verarbeiten. Dies schließt nach § 31 Abs. 6 letzter Satz HS-QSG auch die Verarbeitung sensibler Daten ein. Diese werden im Arbeitsbereich der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende vor allem in ICD-10-codierten Diagnosen bestehen. Damit sollen auch allfällige psychologische, psychiatrische oder psychotherapeutische Vorbehandlungen vermerkt werden.

Durch **Abs. 3** wird der Tätigkeitsbericht der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt. Diese Regelung orientiert sich an § 31 Abs. 7 HS-QSG. Im Unterschied zu dieser Bestimmung, wird auf die Anonymisierung (EG 26 DSGVO) abgestellt. Der Entfall der namentlichen Nennung reicht für diesen Bericht nicht. Um dem Erfordernis der Anonymisierung zu entsprechen, wird nach der österreichischen Judikatur somit eine Aggregatgröße von mindestens 5 erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sei auf die Opinion 05/2014 on Anonymisation Techniques der Artikel-29-Datenschutzgruppe hingewiesen. Im Vergleich zu § 31 Abs. 7 HS-QSG besteht auch keine Vorlagepflicht an den Nationalrat. Wenn die Daten anonymisiert sind, dürfen diese auch für interne Statistiken oder – wie bereits ausgeführt – den Tätigkeitsbericht verarbeitet werden. Im Rahmen der Vermerke und Notizen nach dieser Bestimmung iVm § 31 Abs. 6 Z 6 lit. c HS-QSG, sind die Psychologinnen und Psychologen berechtigt, zu vermerken, welche Diagnosen erstellt wurden, welche Empfehlungen getätigt wurden oder wie der persönliche Kontakt – stichworthaltig zusammengefasst – verlaufen ist. Auch ausgefüllte Testbogen dürfen zum Akt genommen werden, v.a. wenn sie anonymisiert sind.

Durch den ausdrücklichen Hinweis in **Abs. 4** soll – wie oben zu § 40 Abs. 12 – klargestellt werden, dass die im **Anhang 22** bereits durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung zur parallelen Bestimmung des § 31 HS-SQG gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von der oder dem Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zu Art. 15 Z 46 (§ 70 – „Andere Rechtsvorschriften“):

Der bestehende § 70 wird um einen neuen **Abs. 2** ergänzt, der die einschlägigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes auch im Anwendungsbereich des Studienförderungsgesetzes 1992 anwendbar macht. Aufgrund dieses Verweises finden u.a. § 2 Z 8 FOG, wonach beispielsweise die Stipendienstellen (§ 34) oder die Psychologische Studierendenberatung (§ 68a) als öffentliche Stellen anzusehen sind, oder § 6 FOG, wonach die Studienbeihilfenbehörde (7. Abschnitt) ihre Arbeit regelmäßig evaluieren bzw. die dafür erforderlichen Daten verarbeiten darf, oder § 10 FOG über die zulässigen Verarbeitungen im Förderwesen, Anwendung.

Auch § 14 FOG gilt aufgrund dieses Verweises im Anwendungsbereich des Studienförderungsgesetzes 1992 unmittelbar. Demnach müssen – in Abweichung von § 5 Abs. 4 DSG – Datenschutzbeauftragte im Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und

Forschung weder dem Bundesministerium noch der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle noch einer sonstigen öffentlichen Stelle oder Behörde angehören. In Verbindung mit Art. 37 Abs. 3 DSGVO dürfte daher beispielsweise die öffentliche Stelle „Psychologische Studierendenberatung“ – ungeachtet ihrer Dislozierung – *einen* Datenschutzbeauftragten für *alle* Standorte vorsehen.

Zu Art. 15 Z 47 bis 50 (§ 76 – „Vollziehung“):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des **Abs. 1** durch Z 47 und 48 sollen neben der Anpassung der Ressortbezeichnungen auch die nicht mehr existierenden Hochschultypen gestrichen werden.

In **Abs. 2** wird durch Z 49 eine Anpassung der Ressortbezeichnung an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, vorgenommen.

Mit Z 50 werden die neuen Abs. 3 und 4 angefügt. Durch den neuen **Abs. 3** soll klargestellt werden, dass die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG auch für das Personal der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende gilt, wobei der Begriff Personal weit zu verstehen ist und beispielsweise auch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen umfasst. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zu Art. 7 Z 14 (§ 14 Abs. 2 Z 3 FOG) verwiesen werden.

Da es im Vollziehungsbereich des Studienförderungsgesetzes, insbesondere im Bereich der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sehr kleine Dienststellen gibt, scheint es sinnvoll und im Sinne der Effizienz geboten, auch die Bestellung von Datenschutzbeauftragten zu ermöglichen, die nicht der jeweiligen Dienststelle angehören (**Abs. 4**).

Zu Art. 15 Z 51 (§ 78 – „Inkrafttreten“):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 37** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012):

Datenschutz ist im Anwendungsbereich des Tierversuchsgesetzes 2012 (TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, von großer Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der sogenannten nichttechnischen Projektzusammenfassungen gemäß § 31 Abs. 1 TVG 2012.

Hinsichtlich der Gutachterinnen und Gutachter sowie der behördlichen Kommissionen ist festzuhalten, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 36 Abs. 2 TVG 2012, wenn die Verarbeitung zumindest teilweise automatisiert erfolgt, wohl auch als Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO anzusehen sind und somit grundsätzlich der erhöhten Strafdrohung bis 20 Millionen EUR bzw. 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO unterliegen.

Zu Art. 16 Z 1 (§ 1 – „Gegenstand“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich zwar bereits aus § 1 Abs. 1 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wonach „*allgemeine Angelegenheiten […] der Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 [DSGVO] sowie […] der Verarbeitung von Daten, soweit diese für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO erfolgt*“ Gegenstand des Forschungsorganisationsgesetzes sind. Allerdings soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch den angefügten **Abs. 4** klargestellt werden, dass die Spezialbestimmungen des 1. und 2. Abschnitts des Forschungsorganisationsgesetzes jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, gelten.

Zu Art. 16 Z 2 bis 4, 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 und 21 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 16 Z 5 bis 7 (§ 31 – Information der Öffentlichkeit und Dokumentation):

Mit dieser Änderung wird das Zitat der Legaldefinition von personenbezogenen Daten in **Abs. 1** an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. An der bestehenden Rechtslage, dass nichttechnische Projektzusammenfassungen nur anonymisiert (EG 26 DSGVO) sein dürfen (ErläutRV 2016 d BlgNR 24. GP 27) ändert sich nichts. Da auch nach dem 24. Mai 2018 der Datenschutz für juristische Personen in Österreich bestehen bleibt (siehe oben: Allgemeiner Teil, Punkt V. Datenschutz für juristische Personen), ist grundsätzlich auch von einem Schutz für juristische Personen auszugehen, allerdings nur soweit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sind.

Dem Schutz der Daten natürlicher Personen kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, weil Tierversuche – in der Gesellschaft – zum Teil auf heftige Kritik stoßen. Außerdem sieht Art. 43 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-Richtlinie), ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, vor, dass nichttechnische Projektzusammenfassungen „*anonym sein [müssen] und […] keine Namen und Adressen des Verwenders und seines Personals beinhalten [dürfen]*". Vor diesem Hintergrund hat die Behörde im Zweifel gegen eine Veröffentlichung der nichttechnischen Projektzusammenfassungen zu entscheiden, sollte anders dem Verbot der Veröffentlichung personenbezogener Daten von natürlichen Personen nicht Rechnung getragen werden können.

Durch den ausdrücklichen Hinweis in **Abs. 5** soll klargestellt werden, dass die im **Anhang 25** bereits durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO von der oder dem Verantwortlichen nicht mehr durchgeführt werden muss. Da Datenschutz-Folgenabschätzungen bei jeder Form der Verarbeitung durchzuführen sind (Art. 35 Abs. 1 DSGVO) und die Veröffentlichung nur eine Form der Verarbeitung darstellt, kann es trotz gesetzlicher Pflicht zur nichtpersonenbezogenen Veröffentlichung (Abs. 1) erforderlich sein, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist und zwar, wenn noch andere Verarbeitungsschritte vor der Veröffentlichung – wie in diesem Fall durch die behördeninterne Verarbeitung – vorgesehen sind. Auch wenn eine solche behördeninterne Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Nach den von der Art-29-Datenschutzgruppe ausgearbeiteten Kriterien sprechen u.a. der geographische Umfang und die besondere Verletzlichkeit der betroffenen Personen (siehe oben: Erläuterungen zu Abs. 1) für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, zumal das Risiko besteht, dass auch bei Entfall des Namens auf die hinter dem Projekt stehenden natürlichen Personen geschlossen werden kann.

Zu Art. 16 Z 8 (§ 32 – Kontrolle durch die zuständigen Behörden):

Mit der vorliegenden Änderung zu **Abs. 5** soll klargestellt werden, dass die für die Kontrolle der Einhaltung des Tierversuchsgesetzes 2012 erforderlichen Daten auch in personenbezogener Form verarbeitet werden dürfen.

Zu Art. 16 Z 14 (§ 35 – Tierversuchskommission des Bundes):

Mit der vorliegenden Änderung zu **Abs. 4** soll die Rechtssicherheit für die Mitglieder der Tierversuchskommission des Bundes erhöht werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Beratungen der Tierversuchskommission des Bundes grundsätzlich vertraulich sind, weil die oft sehr konträren Positionen der einzelnen Mitglieder besser in Einklang gebracht werden können, wenn das gegenseitige Vertrauen auf Vertraulichkeit der Beratungen geschützt ist (**Z 1**). Um Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu haben, welche Informationen der Verschwiegenheit unterliegen, sieht **Z 2** vor, dass es am Ende einer Sitzung einen ausdrücklichen Beschluss über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht für die jeweilige Sitzung geben kann. Diese Klarheit ist erforderlich, damit die Mitglieder der Tierversuchskommission des Bundes den Umfang der Verschwiegenheitspflicht genau kennen. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht sind nämlich – wenn die Verarbeitung zumindest teilweise automatisiert erfolgt – als Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO anzusehen und unterliegen somit grundsätzlich der erhöhten Strafdrohung bis 20 Millionen EUR bzw. 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes gemäß Art. 83 Abs. 5 DSGVO.

Im Zweifel ist somit aufgrund der Z 1 vom Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht auszugehen, die – bei Vorliegen eines Beschlusses – im Umfang des Beschlusses gemäß Z 2 durchbrochen sein kann. Bei solchen Beschlüssen ist allerdings zu beachten, dass sie nicht gesetzwidrig sein dürfen. Beschlüsse, die etwa den (internationalen) Informationsaustausch verbieten würden, würden gegen § 35 Abs. 1 Z 2 und 3 verstoßen und wären daher gesetzwidrig bzw. unzulässig.

Für die Kommissionen gemäß § 36 konnte eine vergleichbare Regelung unterbleiben, weil diese

– gemäß § 36 Abs. 2 der Amtsverschwiegenheit unterliegen und
– gemäß § 36 Abs. 3 unbefangen sein müssen.

Zu Art. 16 Z 19 (§ 44 – „Inkrafttreten"):

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 4** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Art. 17 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen kommt es auch zu Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. 17 Z 2 (§ 1 – „Ziele“):

Die zukünftige Anwendbarkeit des wissenschaftlichen Sonderdatenschutzrechts ergibt sich aus dem 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes. Durch den vorgeschlagenen neuen **Abs. 2** soll – aus Gründen der Rechtssicherheit – ausdrücklich auf diese Spezialbestimmung verwiesen werden und diese jedenfalls auch im Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes 2002 gelten.

Zu Art. 17 Z 3, 4, 10, 14, 17, 18 bis 22, 26 und 29 (Anpassung der Ressortbezeichnungen):

Die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, macht – in Kombination mit den Legistischen Richtlinien (LRL) insbesondere betreffend Sprachliche Klarheit (LRL 7), Verständlichkeit (LRL 9), Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann (LRL 10) sowie Anpassung von Verweisungen (LRL 72) – eine Anpassung der Ressortbezeichnungen erforderlich.

Zu Art. 17 Z 5 (§ 13a – „Schlichtungskommission“):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass der Schlichtungskommission auch in Zukunft – soweit erforderlich – personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO zugänglich zu machen sind.

Zu Art. 17 Z 6 und 7 (§§ 14 und 16 – Terminologische Anpassungen):

In Bezug auf die in § 14 Abs. 6 und § 16 Abs. 6 verwendeten Begriffe „Informationen“, „Daten“ und „standardisiert“ wird auf das Begriffsverständnis des Erwägungsgrundes 26 DSGVO hingewiesen, wonach sowohl personenbezogene als auch nichtpersonenbezogene Daten umfasst sind (siehe oben: Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 [§ 2 FOG – „Begriffsbestimmungen“]).

Zu Art. 17 Z 8 (§ 17 – „Inanspruchnahme von Dienstleistungen“):

In Abs. 2 erfolgt eine terminologische Klarstellung, dass es sich hierbei um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Z 8 sowie Art. 28 DSGVO handelt.

Zu Art. 17 Z 9 (§ 21 – „Universitätsrat“):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass dem Universitätsrat auch in Zukunft – soweit erforderlich – personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO zugänglich zu machen sind.

Zu Art. 17 Z 11 (§ 29 – „Organisation“):

In Bezug auf die in Abs. 4 Z 2 verwendeten Begriffe „Informationen“, „Daten“ und „notwendig“ wird auf das Begriffsverständnis des Erwägungsgrundes 26 DSGVO hingewiesen, wonach sowohl personenbezogene als auch nichtpersonenbezogene Daten umfasst sind (siehe oben: Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 [§ 2 FOG – „Begriffsbestimmungen“]).

Zu Art. 17 Z 12 (§ 30a – „Weitergabe und Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke“):

Diese Bestimmung soll in allgemeiner Form – für den gesamten Bereich Wissenschaft und Forschung und somit nicht nur die Universitäten – in das Forschungsorganisationsgesetz als neuer § 9 Abs. 5 und 6 FOG verschoben werden. Durch die vorgeschlagene Änderung zu § 9 FOG kann der bestehende § 30a UG entfallen.

Zu Art. 17 Z 13 (§ 42 – „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“):

In Abs. 4 wird eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung für die Begriffe „aufgezeichneten“, „Genehmigung“ und „Betroffene“ vorgenommen und diese in „verarbeiteten“, „Einwilligung“ und „betroffene Personen“ geändert.

Zu Art. 17 Z 15 und 16 (§§ 43 und 45 – „Schiedskommission“ bzw. „Aufsicht“):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll sichergestellt werden, dass der Schiedskommission und der Bundesministerin oder dem Bundesminister auch in Zukunft – soweit erforderlich – auch personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO zugänglich zu machen sind.

Zu Art. 17 Z 18 (§ 60 – „Zulassung zum Studium“):

Universitäten und Pädagogische Hochschulen verwenden das gleiche Matrikelnummernsystem. Ausgelöst durch die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien mussten die Matrikelnummern gegenseitig

übernommen werden. Voraussetzung dafür war eine eindeutige „Personen-ID“ und damit auch die Anbindung der Pädagogischen Hochschulen an den Datenverbund der Universitäten. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten verwenden derzeit andere Personen-ID-Systeme. Durch die vorgeschlagene Änderung zu **Abs. 5** sollen nunmehr auch die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten in ein einheitliches Matrikelnummernsystem einbezogen werden. Dies bedingt auch die Anbindung an den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, was durch eine Novellierung des Bildungsdokumentationsgesetzes erfolgen soll. Ein zukünftiges, einheitliches Matrikelnummernsystem bildet die Grundlage für die Administration von gemeinsam eingerichteten Studien und fördert die Durchlässigkeit, Administrierbarkeit und Praktikabilität.

Zu Art. 17 Z 23 (§ 108 – „Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse“):

Angesichts der allgemeinen Bestimmung in § 14 Abs. 3 FOG über die Ausstattung von Datenverarbeitungen mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen, etwa „Arbeit“ (AR) oder „Bildung und Forschung“ (BF), kann die mittlerweile überholte Formulierung des **Abs. 5** entfallen.

Zu Art. 17 Z 24 und 25 (§ 119 – „Wissenschaftsrat“):

Im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c iVm Abs. 2 und 3 DSGVO werden die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung in **Abs. 3** in der Fassung des vorliegenden Entwurfes näher ausgeführt. Die in Z 1 angeführte Einwilligung stellt bereits für sich alleine eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO dar. Die in Z 2 genannte „öffentliche Funktion“ knüpft an den bestehenden § 8 Abs. 3 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, an und umfasst – im gegebenen Zusammenhang – jedenfalls Mitglieder von Organen der Universitäten.

In **Abs. 4** wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Art. 17 Z 28 (§ 143 – „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften“):

In **Abs. 42** wird eine terminologische Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung für den Begriff „verwenden“ vorgenommen und dieser in „verarbeiten“ geändert.

Am 24. Mai 2016 ist die DSGVO in Kraft getreten. Ab 25. Mai 2018, d.h. zwei Jahre später, ist sie im Gebiet der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Die legistischen Anpassungen sollen gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft treten und sind deshalb nicht ausdrücklich im neuen **Abs. 52** angeführt. Die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen sollen zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Auch bei den in **Abs. 53** angeführten Bestimmungen handelt es sich um datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen. Sie sollen daher mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft treten.